Handbuch
des
Baierischen
Kirchenrechts.

Zweyter Band.
Das Privatkirchenrecht.

Für die
Vorlesungen
am königl. Baierischen Lyceum zu Innsbruck.

Innsbruck,
gedruckt mit Schissnerischen Schriften 1811.

Nach Georg Rechberger und den k. B. Verordnungen in Kirchensachen zum Nutzen der Zuhörer herausgegeben

v. P. J. B.

Inhaltsanzeige.

§. 1. Eintheilung.

Erste Abtheilung. Von den kirchlichen Personen.

Erstes Hauptstück. Von den kirchlichen Personen im weiteren Sinne, oder den Klerikern.

§. 2. Eintheilung des Hauptstücks.

Erster Abschnitt. Von dem Antritte des Klerikalstandes.

§. 3. Bildung zum geistlichen Stande.
§. 4. Studien.
§. 5. Seminarien der Kleriker.
§. 6. Weihen — Irregularitäten.
§. 7. Aus einem Verbrechen.
§. 8. Aus einem Mangel.
§. 9. Ist verbothen im Auslande eine Weihe anzunehmen.
§. 10. Nothwendigkeit eines Titels.
§. 11. Tischtitel der Gemeinden.
§. 12. Wer der eigene Bischof in Bezug auf die Weihen sey.
§. 13. Aufnahme fremder Diözesanen.
§. 14. Das für die Ordination vorgeschriebene Scrutinium.
§. 15. Die Zeiten der Ordination.
§. 16. Der Ort.
§. 17. Die Wirkungen der Ordination.

Zweyter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten, und Vorrechten der Kleriker.

§. 18. Verbindlichkeiten der Kleriker.
§. 19. Reinigkeit der Sitten.
§. 20. Cölibat.
§. 21. Anstand im äußeren Betragen.
§. 22. Beschäftigungen, die dem Klerus verbothen sind.
§. 23. Verordnungen in Rücksicht der Testamente.
§. 24. Beruf zur Seelsorge.
§. 25. Das Gebeth.

X §. 26.

§. 26. Vorrechte des Klerus — privilegirtes Forum.
§. 27. Bey bürgerlichen Vergehungen.
§. 28. In Ansehung der geistlichen Amtshandlungen.
§. 29. Bey gemischten Gegenständen.
§. 30. Befreyung von gewissen Dienstleistungen.
§. 31. Persönliche Unverletzbarkeit.
§. 32. Wohlthat des kompetenten Unterhalts.

Dritter Abschnitt. Von den Ordensgeistlichen.

§. 33. Begriff.
§. 34. Aufhebung der Klöster.
§. 35. Regulierung der Pensionen.
§. 36. Aufhören der Fundationen.
§. 37. Pensionirung der Nonnen.
§. 38. Erbsfähigkeit der Religiosen.
§. 39. Verboth in ausländische Klöster zu treten.

Zweytes Hauptstück. Von den kirchlichen Personen im engeren Sinne, oder von den Kirchenämtern und Benefizien.

§. 40. Eintheilung des Hauptstücks.

Erster Abschnitt. Von den Kirchenämtern, und Benefizien überhaupt.

§. 41. Begriff eines Kirchenamts, und Benefiziums.
§. 42. Ursprung der Benefizien.
§. 43. Wesentliche Merkmale eines Benefiziums.
§. 44. Abtheilung der Benefizien.
§. 45. Verbindlichkeiten der Benefiziaten.
§. 46. Verbothene Mehrheit der Benefizien.
§. 47. Errichtung der Benefizien.
§. 48. Umänderung der Benefizien. — Verschiedene Arten derselben.
§. 49. Vereinigung der Benefizien.
§. 50. Erforderniße zur Vereinigung.
§. 51. Inkorporation der Benefizien.
§. 52. Pfarrvikarien.
§. 53. Verschiedene Arten der zeitlichen Pfarrvikarien.
§. 54. Beständige Pfarrvikarien.
§. 55. Zerstückung der Benefizien.
§. 56. Belastung der Benefizien.
§. 57. Dismembration — Vorenthaltung der Interkalareinkünfte. — Aufhebung.

Zweyter Abschnitt. Von der Pfarreinrichtung in Baiern.

§. 58. Verschiedene Rücksichten hierbey.
§. 59. Alte Seelsorgstationen.
§. 60. Neue Pfarreinrichtung. — Direktivregeln auf dem Lande.
§. 61. Direktivregeln in den Städten.
§. 62. Seelsorger bey den neuen Stationen. — Pfarrer, und Lokalkapläne.
§. 63. Kooperatoren — Benefiziaten.
§. 64. Unterhalt der neuen Seelsorger.
§. 65. Kongrua der organisirten Pfarreyen.
§. 66. Organisation der Klosterpfarreyen.
§. 67. Einrichtung der Dekanate.
§. 68. Sperrung der Nebenkirchen, und Kappellen.

Dritter Abschnitt. Von der Erledigung, und Wiederbesetzung der Benefizien.

§. 69. Verschiedene Arten der Erledigung. — Resignation.
§. 70. Erfodernisse zur Resignation.
§. 71. Was während der Erledigung zu beobachten ist.
§. 72. Wiederbesetzung der Benefizien.
§. 73. Besetzungsarten bey größeren Benefizien. — Kanonische Wahl.
§. 74 Formen der kanonischen Wahl. — Scrutinium.
§. 75. Wahl durch Kompromiß.
§. 76. Bestätigung der kanonischen Wahl.
§. 77. Postulation.
§. 78. Landesfürstliche Ernennung.
§. 79. Konsekration der Bischöfe, und Benediktion der Aebte.
§. 80. Uebersetzung.
§. 81. Besetzungsarten bey den übrigen Benefizien. — Gesetzliche Eigenschaften der Kandidaten.
§. 82. Ausschreibung des Konkurses.
§. 83 Einrichtung der Konkursprüfungen.
§. 84. Befreyung von der Konkursprüfung.
§. 85. Bischöfliche Einsetzung.
§. 86. Pflicht die erhaltene Pfründe anzutreten.
§. 87. Patronatsrecht.
§. 88. Abtheilungen.
§. 89. Wie das Patronatsrecht erlanget werde.
§. 90. Wie es verloren gehe.
§. 91. Präsentation.
§. 92. Vertauschung, und Versetzung.

§. 93. Vergebung der Benefizien zu Folge des Devolutionsrechts.
§. 94. Erledigung der Benefizien, und
§. 95. Besetzung in der protestantischen Kirche.

Zweyte Abtheilung. Von kirchlichen Sachen.

Erstes Hauptstück. Von geistlichen, Gottgeweihten, und religiösen Dingen.

Erster Abschnitt. Von geistlichen Dingen, oder gottesdienstlichen Handlungen.

§. 96. Begriff.
§. 97. Taufe.
§. 98. Altars- und Bußsakrament.
§. 99. Meßopfer.
§. 100. Sakramentalien, Segnungen.
§. 101 Gottesdienstordnung.
§. 102. Besondere Vorschriften hierüber.
§. 103. In Hinsicht der Fronleichnamsprozession.
§. 104 Reliquien, und Bilder.
§. 105. Feyertage.
§. 106. Abgebrachte Feyertage.
§. 107. Fasttage.
§. 108. Gelübde.
§. 109. Abtheilung der Gelübde.
§. 110. Auflösung der Gelübde.

Zweyter Abschnitt. Von den Gott geweihten Dingen, und religiösen Oertern.

§. 111. Erbauung der Kirchen.
§. 112. Einweihung, und Einsegnung der Kirchen.
§. 113. Entweihung, und Entheiligung der Kirchen.
§. 114. Einweihung der Altäre u. s. w.
§. 115 Privatkapellen.
§. 116. Gottesäcker.
§. 117. Art, und Weise der Begräbnisse.
§. 118. Begräbnißrecht.
§. 119. Sterbregister.
§. 120. Religiöse Oerter, Spitäler, Impfung.
§. 121. Schulen.
§. 122. Recht der Freystätte.

Zweytes Hauptstück. Von der Ehe.

§. 123. Eintheilung.

Erster Abschnitt. Von der Ehe überhaupt.

§. 124 Begriff der Ehe.
§. 125 Eheverlobniße.
§. 126. Verschiedene Arten der Ehen.
§. 127. Erforderniße zur Ehe, und Ehehinderniße.
§. 128. Fernere Eintheilung der Ehehinderniße.
§. 129. Recht, Ehehinderniße zu setzen.
§. 130. Aufhebung der bloß kanonischen trennendẽ Ehehinderniße.
§. 131. Verbindlichkeit der Ehegesetze bey den Ehen der baierischen Unterthanen in fremden Ländern.
§ 132. Bey den Ehen der Auswärtigen in hiesigen Ländern.
§. 133. Wirkungen der Ehe.

Zweyter Abschnitt. Von der gesetzmässigen Einwilligung zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehinderniße.

§. 134. Erfoderniß des vollen Gebrauchs der Vernunft.
§. 135. Gewißheit der Einwilligung.
§. 136. Hinderniß des Irrthums.
§. 137. Unvermögenheit
§. 138 Hinderniß der Furcht, und Gewalt
§. 139. Mangel der Einwilligung der Ascendenten, oder des Familienraths
§. 140. Bey natürlichen Kindern.
§. 141. Nichtigkeitsklage
§ 142. Strafe des Civilstandsbeamten.

Dritter Abschnitt. Von der gesetzmäßigen Fähigkeit der Personen zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 143. Ehehinderniß des Alters.
§. 144. Hinderniß der schon bestehenden Ehe.
§ 145. Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten.
§. 146. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.
§. 147. Wie ein Stammbaum zu errichten sey.
§. 148. Berechnungsart.
§. 149. Dispensationen.
§. 150. Andere Hinderniße.
§. 151. Vom Aufgebote.
§. 152. Ort des Aufgebots.
§. 153. Wohnsitz der Kontrahenten.
§. 154. Von dem Einsprechen.
§. 155. Verfahren beym Einsprechen.
§. 156. Schliessung der Ehe.
§. 157. Beurkundung.

§. 158. Beobachtung der Form.
§. 159. Heurathsakten des Militärs.
§. 160. Verboth der Kirche, geheiligte Zeit.
§. 161. Erlaubniß der Obrigkeit.

Fünfter Abschnitt. Von der Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe, von der Ehescheidung und Trennung vom Tisch und Bette.

§. 162. Wirkungen der erkannten Nichtigkeit.
§. 163. Auflösung der Ehe.
§. 164. Ehescheidung.
§. 165. Gerichtsstand.
§. 166. Vollziehung der Ehescheidung.
§. 167. Maßregeln rücksichtlich der Kinder.
§. 168. Ehescheidung aus beyderseitigen Einwilligung.
§. 169. Form des Verfahrens.
§. 170. Definitiv = Erkenntniß.
§. 171. Wirkungen.
§. 172. Trennung vom Tisch und Bette.

Drittes Hauptstück. Von den Kirchengütern.

Erster Abschnitt. Von den Kirchengütern überhaupt.

§. 173. Begriff, und Eintheilung.
§. 174. Geistliche Stiftungen.
§. 175. Vorsichten bey neuen Stiftungen.
§. 176. Die Kirchen sind berechtiget Eigenthum zu besitzen, und zu erwerben.
§. 177. Verwaltung.
§. 178. Durch Administratoren.
§. 179. Ihre Pflichten in Bezug auf Kapitalien.
§. 180. Verzinsung.
§. 181. Perception.
§. 182. Realitäten.
§. 183. Im Allgemeinen.
§. 184. Kreisadministration, oberste Kuratel.
§. 185. Privilegirtes Forum.

Zweyter Abschnitt. Von den Gütern, und Einkünften der Geistlichen.

§. 186. Oblationen.
§. 187. Opfer in der Kirche.
§. 188. Meßstipendien, ihr Ursprung, und Begriff.
§. 189. Vorschriften in Rücksicht der Meßstipendien.

§. 190.

§. 190. Stolgebühren.
§. 191. Sammlungen.
§. 192. Zehnten.
§. 193. Abtheilung.
§. 194. Wem das Zehentrecht gebühre.
§. 195. Wer den Zehent zu geben habe.
§. 196. Wovon der Zehent zu geben sey.
§. 197. Ablösung, und Verpfändung der Zehenten.
§. 198. Zehent von Neubrüchen.
§. 199. Wie das Zehentrecht erlösche.
§. 200. Abgaben der Geistlichen.
§. 201. Kongrua der Seelsorger.
§. 202. Versorgung der Defizienten.
§. 203. Emeritenanstalt.
§. 204. Fond.
§. 205. Höchster Beytrag für Schuldige.
§. 206. Verbindlichkeiten, die auf dem Genusse der geistlichen Einkünfte haften.
§. 207. Testamente der Geistlichen.
§. 208. Erbfolge zu den Verlassenschaften der Geistlichen.
§. 209. Was bey der Abhandlung derselben zu beobachten sey.

Dritter Abschnitt. Von den Gütern, und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 210. Kirchenvermögen.
§. 211. Meßner, und Kirchendiener.
§. 212. Ablösung der Kirchensitze.
§. 213. Kirchengebäude.
§. 214. Pfarrgebäude, die gewöhnlichen Reparationen.
§. 215. Die Hauptreparationen.

Dritte Abtheilung. Von den kirchlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück. Von dem Verfahren bey kirchlichen Gerichten.

§. 216. Eintheilung.
§. 217. Gegenstände der kirchlichen Gerichte.
§. 218. Kirchliche Gerichtsstellen.
§. 219. Verfahren bey den kirchlichen Gerichten.
§. 220. Die Vernehmung beyder Theile.
§. 221. Was bey Lokaluntersuchungen zu beobachten sey.

§. 222.

§. 158. Beobachtung der Form.
§. 159. Heurathsakten des Militärs.
§. 160. Verboth der Kirche, geheiligte Zeit.
§. 161. Erlaubniß der Obrigkeit.

Fünfter Abschnitt. Von der Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe, von der Ehescheidung und Trennung vom Tisch und Bette.

§. 162. Wirkungen der erkannten Nichtigkeit.
§. 163. Auflösung der Ehe.
§. 164. Ehescheidung.
§. 165. Gerichtsstand.
§. 166. Vollziehung der Ehescheidung.
§. 167. Maßregeln rücksichtlich der Kinder.
§. 168. Ehescheidung aus beyderseitigen Einwilligung.
§. 169. Form des Verfahrens.
§. 170. Definitiv = Erkenntniß.
§. 171. Wirkungen.
§. 172. Trennung vom Tisch und Bette.

Drittes Hauptstück. Von den Kirchengütern.

Erster Abschnitt. Von den Kirchengütern überhaupt.

§. 173. Begriff, und Eintheilung.
§. 174. Geistliche Stiftungen.
§. 175. Vorsichten bey neuen Stiftungen.
§. 176. Die Kirchen sind berechtiget Eigenthum zu besitzen, und zu erwerben.
§. 177. Verwaltung.
§. 178. Durch Administratoren.
§. 179. Ihre Pflichten in Bezug auf Kapitalien.
§. 180. Verzinsung.
§. 181. Perception.
§. 182. Realitäten.
§. 183. Im Allgemeinen.
§. 184. Kreisadministration, oberste Kuratel.
§. 185. Privilegirtes Forum.

Zweyter Abschnitt. Von den Gütern, und Einkünften der Geistlichen.

§. 186. Oblationen.
§. 187. Opfer in der Kirche.
§. 188. Meßstipendien, ihr Ursprung, und Begriff.
§. 189. Vorschriften in Rücksicht der Meßstipendien.

§. 190. Stolgebühren.
§. 191. Sammlungen.
§. 192. Zehnten.
§. 193. Abtheilung.
§. 194. Wem das Zehentrecht gebühre.
§. 195. Wer den Zehent zu geben habe.
§. 196. Wovon der Zehent zu geben sey.
§. 197. Ablösung, und Verbständung der Zehenten.
§. 198. Zehent von Neubrüchen.
§. 199. Wie das Zehentrecht erlösche.
§. 200. Abgaben der Geistlichen.
§. 201. Kongrua der Seelsorger.
§. 202. Versorgung der Defizienten.
§. 203. Emeritenanstalt.
§. 204. Fond.
§. 205. Höchster Beytrag für Schuldige.
§. 206. Verbindlichkeiten, die auf dem Genusse der geistlichen Einkünfte haften.
§. 207. Testamente der Geistlichen.
§. 208. Erbfolge zu den Verlassenschaften der Geistlichen.
§. 209. Was bey der Abhandlung derselben zu beobachten sey.

Dritter Abschnitt. Von den Gütern, und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 210. Kirchenvermögen.
§. 211. Meßner, und Kirchendiener.
§. 212. Ablösung der Kirchensitze.
§. 213. Kirchengebäude.
§. 214. Pfarrgebäude, die gewöhnlichen Reparationen.
§. 215. Die Hauptreparationen.

Dritte Abtheilung. Von den kirchlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück. Von dem Verfahren bey kirchlichen Gerichten.

§. 216. Eintheilung.
§. 217. Gegenstände der kirchlichen Gerichte.
§. 218. Kirchliche Gerichtsstellen.
§. 219. Verfahren bey den kirchlichen Gerichten.
§. 220. Die Vernehmung beyder Theile.
§. 221. Was bey Lokaluntersuchungen zu beobachten sey.

§. 222. Beweisführung.
§. 223. Beweis durch Zeugen.
§. 224. Beweis durch briefliche Urkunden.
§. 225. Vermuthungen.
§. 226. Beweis durch den Eid.
§. 227. Entscheidung.
§. 228. Verfahren bey Vergehungen.
§. 229. Verhör der Beschuldigten, Strafe.
§. 230. Bischöfliche Kanzleytaxordnung.

Zweytes Hauptstück. Von kirchlichen Verbrechen, und Strafen.

§. 231. Begriff.
§. 232. Kirchliche Verbrechen — Abfall vom Glauben, Ketzerey, Kirchenspaltung.
§. 233. Simonie, und deren Böseartigkeit.
§. 234. Verschiedene Arten derselben.
§. 235. Strafen der Simonie.
§. 236. Kirchliche Verbrechen, die den Klerikern eigen sind.
§. 237. Kirchenstrafen überhaupt.
§. 238. Abtheilung.
§. 239. Kirchenbann.
§. 240. Interdikt.
§. 241. Suspension.
§. 242. Absetzung, Degradation.

Das Privatkirchenrecht.

§. 1.

Die Rechte, und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Kirche, welche das **Privatkirchenrecht** ausmachen, beziehen sich theils auf die kirchlichen Personen, theils auf die kirchlichen Sachen, theils auf die kirchliche Gerichtsbarkeit. Die kirchlichen **Personen** im eigentlichen Sinne sind die Geistlichen überhaupt, Kleriker, in einem noch engeren Sinne aber jene, die ein kirchliches Amt, und Benefizium begleiten. Unter den kirchlichen **Sachen** versteht man einmahl die eigentlich geistlichen Dinge, res spirituales, wie die heil. Sakramente, und das, was unmittelbar zur äußeren Gottesverehrung gewidmet ist, res sacras, & religiosas, wie die Kirchen, Kirchengefässe, Gottesäcker, u. s. w., sodann die zum Unterhalt der Religionsdiener, und des äußeren Gottesdienstes bestimmten Güter, bona ecclesiastica. Die kirchliche **Gerichtsbarkeit**, wobey es einmahl auf das bey kirchlichen Gerichten zu beobachtende Verfahren, und dann in Beziehung auf die letztere auf die Be-

stimmung der kirchlichen Verbrechen, und Strafen ankommt. Das Privatkirchenrecht zerfällt daher in drey **Abtheilungen**: I. Von kirchlichen Personen, und zwar 1) im weiteren Sinne, oder den Klerikern, 2) im engeren Sinne, oder den kirchlichen Aemtern, und Benefizien. II. Von kirchlichen Sachen, 1) von geistlichen, und Gott geweihten Dingen, 2) insbesondere von der Ehe, 3) von den Kirchengütern. III. Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, 1) von dem Verfahren bey den kirchlichen Gerichten, 2) von den kirchlichen Verbrechen, und Strafen. Nach dieser Eintheilung werden wir nun die Gegenstände des baierischen Privatkirchenrechts behandeln.

Erste Abtheilung.

Von den kirchlichen Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den kirchlichen Personen im weiteren Sinne, oder den Klerikern.

§. 2.

Wir haben hier einmahl von den Klerikern überhaupt, und dann insbesondere von den Ordensgeistlichen zu handeln, in Rücksicht der Kleriker überhaupt aber zuerst das, was beym Antritte des Klerikalstandes erfordert wird, sodann die Verbindlichkeiten, und die Vorrechte der Kleriker zu betrachten. Dieses Hauptstück theilet sich also in drey Abschnitte: 1) von dem Antritte des Klerikalstandes, 2) von den Verbindlichkeiten, und Vorrechten der Kleriker, 3) von den Ordensgeistlichen.

Erster Abschnitt.

Von dem Antritte des Klerikalstandes.

§. 3.

Der Antritt des Klerikalstandes fodert eine angemessene Bildung, und Vorbereitung, und geschieht

schieht durch den Empfang der heil. Weihen, wovon gewisse Vergehungen, und Mängel, die man Irregularitäten nennt, ausschliessen, wornach also gegenwärtig a) von der **Bildung zum geistlichen Stande**, b) von den **Irregularitäten**, c) von der Ertheilung der **heil. Weihen** zu handeln ist. Zur **Bildung** der geistlichen Zöglinge gehören vorzüglich die **theologischen Studien**. Im Königreiche Baiern bestehet darüber das Gesetz, daß kein Inländer zur Priesterweihe gelangen könne 1) der nicht auf einer inländischen Universität, oder einem Lyceum nach vorschriftmäßigen zurückgelegten Gymnasiums, und allgemeinen oder philosophischen Lehrkursus-Studien **drey Jahre vollständig** die nothwendigen Lehrfächer der Theologie gehöret hat. 2) Auf der Universität sind als nothwendige Lehrfächer bestimmt a) Hauptwissenschaften: Encyclopädie und Methodologie des theologischen Studiums, Einleitung in das alte und neue Testament, Exegese des alten und neuen Testaments, Patrologie, Kirchengeschichte, Dogmatik, und Dogmengeschichte, christliche Moral, Kirchenrecht, Pastoral und Liturgie, Katechetik und Homiletik mit praktischen Uebungen. b) Als Hülfswissenschaften, Religions-Philosophie, Philogie, Geschichte der Philosophie, Pädagogik und Didaktik, psychologische Antropologie, Aesthetik, und Landwirthschaftslehre. Als nützliche Lehrgegenstände: Hermeneutik, die mit der hebräischen Sprache verwandten Dialekte, theologische Litärer-Geschichte, allgemeine Wissenschaftskunde, höhere Mathematik, phisische Geographie, europäische

sche Staatengeschichte, Statistik, und medicinische Antropologie und Diätetik. Reg. Bl. v. J. 1808. Seite 122.

§. 4.

Die Lyceen haben die theologische Universitäts-Section zu surrogiren, und werden Analog der Universität eingerichtet allg. Normativ 2c. §. 10. 11. Daher können die Lyceisten wie die Universitätsschüler nach vollendeten dreyjährigen Curs zu den Weihen befördert werden. Für jene Schüler aber, die sich eine höhere Bildung aneignen wollen, bestehet die Anordnung, daß dieselben sich zum Konkurs, welcher an der Universität und an den Lyceen jährlich abgehalten wird, zur Aufnahme in das Seminarium Georgianum zu Landshut, oder um ein Stipendium melden können, wo sie die abgängigen nützlichen Lehrfächer nachzutragen Gelegenheit finden. Reg. Bl. v. J. 1807. Seite 1685. — Zu diesem Ende werden auch aus dem Fond der aufgehobenen Universität zu Innsbruck Stipendien errichtet. Reg. Bl. v. J. 1810. Seite 1349. Was den Konkurs betrifft: ist der Aufnahmskonkurs in den Studentenseminarien und Alumneen jedesmahl öffentlich auszuschreiben, und an bestimmten Tagen im Monathe Juni abzuhalten, und über den ganzen Conkurs ein von allen Examinatoren zu unterschreibendes, und mit ihren allenfalls individuellen Bemerkungen über die Konkurrenten zu begleitendes Protokoll abzufassen— und noch vor der Mitte des Augusts zur höchsten

Handbuch
des
Baierischen
Kirchenrechts.

Zweyter Band.
Das Privatkirchenrecht.

Für die
Vorlesungen
am königl. Baierischen Lyceum zu Innsbruck.

Innsbruck,
gedruckt mit Schiffnerischen Schriften 1811.

Nach Georg Rechberger und den k. B. Verordnungen in Kirchensachen zum Nutzen der Zuhörer herausgegeben

v. P. J. B.

Inhaltsanzeige.

§. 1. Eintheilung.

Erste Abtheilung. Von den kirchlichen Personen.

Erstes Hauptstück. Von den kirchlichen Personen im weiteren Sinne, oder den Klerikern.

§. 2. Eintheilung des Hauptstücks.

Erster Abschnitt. Von dem Antritte des Klerikalstandes.

§. 3. Bildung zum geistlichen Stande.
§. 4. Studien.
§. 5. Seminarien der Kleriker.
§. 6. Weihen — Irregularitäten.
§. 7. Aus einem Verbrechen.
§. 8. Aus einem Mangel.
§. 9. Ist verbothen im Auslande eine Weihe anzunehmen.
§. 10. Nothwendigkeit eines Titels.
§. 11. Tischtitel der Gemeinden.
§. 12. Wer der eigene Bischof in Bezug auf die Weihen sey.
§. 13. Aufnahme fremder Diözesanen.
§. 14. Das für die Ordination vorgeschriebene Scrutinium.
§. 15. Die Zeiten der Ordination.
§. 16. Der Ort.
§. 17. Die Wirkungen der Ordination.

Zweyter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten, und Vorrechten der Kleriker.

§. 18. Verbindlichkeiten der Kleriker.
§. 19. Reinigkeit der Sitten.
§. 20. Cölibat.
§. 21. Anstand im äußeren Betragen.
§. 22. Beschäftigungen, die dem Klerus verbothen sind.
§. 23. Verordnungen in Rücksicht der Testamente.
§. 24. Beruf zur Seelsorge.
§. 25. Das Gebeth.

§. 26.

§. 26. Vorrechte des Klerus — privilegirtes Forum.
§. 27. Bey bürgerlichen Vergehungen.
§. 28. In Ansehung der geistlichen Amtshandlungen.
§. 29. Bey gemischten Gegenständen.
§. 30. Befreyung von gewissen Dienstleistungen.
§. 31. Persönliche Unverletzbarkeit.
§. 32. Wohlthat des kompetenten Unterhalts.

Dritter Abschnitt. Von den Ordensgeistlichen.

§. 33. Begriff.
§. 34. Aufhebung der Klöster.
§. 35. Regulierung der Pensionen.
§. 36. Aufhören der Fundationen.
§. 37. Pensionirung der Nonnen.
§. 38. Erbsfähigkeit der Religiosen.
§. 39. Verboth in ausländische Klöster zu treten.

Zweytes Hauptstück. Von den kirchlichen Personen im engeren Sinne, oder von den Kirchenämtern und Benefizien.

§. 40. Eintheilung des Hauptstücks.

Erster Abschnitt. Von den Kirchenämtern, und Benefizien überhaupt.

§. 41. Begriff eines Kirchenamts, und Benefiziums.
§. 42. Ursprung der Benefizien.
§. 43. Wesentliche Merkmale eines Benefiziums.
§. 44. Abtheilung der Benefizien.
§. 45. Verbindlichkeiten der Benefiziaten.
§. 46. Verbothene Mehrheit der Benefizien.
§. 47. Errichtung der Benefizien.
§. 48. Umänderung der Benefizien. — Verschiedene Arten derselben.
§. 49. Vereinigung der Benefizien.
§. 50. Erforderniße zur Vereinigung.
§. 51. Inkorporation der Benefizien.
§. 52. Pfarrvikarien.
§. 53. Verschiedene Arten der zeitlichen Pfarrvikarien.
§. 54. Beständige Pfarrvikarien.
§. 55. Zerstückung der Benefizien.
§. 56. Belastung der Benefizien.
§. 57. Dismembration — Vorenthaltung der Interkalareinkünfte. — Aufhebung.

Zwey-

Zweyter Abschnitt. Von der Pfarreinrichtung in Baiern.

§. 58. Verschiedene Rücksichten hierbey.
§. 59. Alte Seelsorgstationen.
§. 60. Neue Pfarreinrichtung. — Direktivregeln auf dem Lande.
§. 61. Direktivregeln in den Städten.
§. 62. Seelsorger bey den neuen Stationen. — Pfarrer, und Lokalkapläne.
§. 63. Kooperatoren — Benefiziaten.
§. 64. Unterhalt der neuen Seelsorger.
§. 65. Kongrua der organisirten Pfarreyen.
§. 66. Organisation der Klosterpfarreyen.
§. 67. Einrichtung der Dekanate.
§. 68. Sperrung der Nebenkirchen, und Kappellen.

Dritter Abschnitt. Von der Erledigung, und Wiederbesetzung der Benefizien.

§. 69. Verschiedene Arten der Erledigung. — Resignation.
§. 70. Erfodernisse zur Resignation.
§. 71. Was während der Erledigung zu beobachten ist.
§. 72. Wiederbesetzung der Benefizien.
§. 73. Besetzungsarten bey größeren Benefizien. — Kanonische Wahl.
§. 74 Formen der kanonischen Wahl. — Scrutinium.
§. 75. Wahl durch Kompromiß.
§. 76. Bestätigung der kanonischen Wahl.
§. 77. Postulation.
§. 78. Landesfürstliche Ernennung.
§. 79. Konsekration der Bischöfe, und Benediktion der Aebte.
§. 80. Uebersetzung.
§. 81. Besetzungsarten bey den übrigen Benefizien. — Gesetzliche Eigenschaften der Kandidaten.
§. 82. Ausschreibung des Konkurses.
§. 83 Einrichtung der Konkursprüfungen.
§. 84. Befreyung von der Konkursprüfung.
§. 85. Bischöfliche Einsetzung.
§. 86. Pflicht die erhaltene Pfründe anzutreten.
§. 87. Patronatsrecht.
§. 88. Abtheilungen.
§. 89. Wie das Patronatsrecht erlanget werde.
§. 90. Wie es verloren gehe.
§. 91. Präsentation.
§. 92. Vertauschung, und Versetzung.

§. 93. Vergebung der Benefizien zu Folge des Devolutionsrechts.
§. 94. Erledigung der Benefizien, und
§. 95. Besetzung in der protestantischen Kirche.

Zweyte Abtheilung. Von kirchlichen Sachen.

Erstes Hauptstück. Von geistlichen, Gottgeweihten, und religiösen Dingen.

Erster Abschnitt. Von geistlichen Dingen, oder gottesdienstlichen Handlungen.

§. 96. Begriff.
§. 97. Taufe.
§. 98. Altars- und Bußsakrament.
§. 99. Meßopfer.
§. 100. Sakramentalien, Segnungen.
§. 101 Gottesdienstordnung.
§. 102. Besondere Vorschriften hierüber.
§. 103. In Hinsicht der Fronleichnamsprozession.
§. 104 Reliquien, und Bilder.
§. 105. Feyertage.
§. 106. Abgebrachte Feyertage.
§. 107. Fasttage.
§. 108. Gelübde.
§. 109. Abtheilung der Gelübde.
§. 110. Auflösung der Gelübde.

Zweyter Abschnitt. Von den Gott geweihten Dingen, und religiösen Oertern.

§. 111. Erbauung der Kirchen.
§. 112. Einweihung, und Einsegnung der Kirchen.
§. 113. Entweihung, und Entheiligung der Kirchen.
§. 114. Einweihung der Altäre u. s. w.
§. 115 Privatkapellen.
§. 116. Gottesäcker.
§. 117. Art, und Weise der Begräbnisse.
§. 118. Begräbnißrecht.
§. 119. Sterbregister.
§. 120. Religiöse Oerter, Spitäler, Impfung.
§. 121. Schulen.
§. 122. Recht der Freystätte.

Zweytes Hauptstück. Von der Ehe.

§. 123. Eintheilung.

Er-

Erster Abschnitt. Von der Ehe überhaupt.

§. 124 Begriff der Ehe.
§. 125 Eheverlobniße.
§. 126. Verschiedene Arten der Ehen.
§. 127. Erforderniße zur Ehe, und Ehehinderniße.
§. 128. Fernere Eintheilung der Ehehinderniße.
§. 129. Recht, Ehehinderniße zu setzen.
§. 130. Aufhebung der bloß kanonischen trennende Ehehinderniße.
§. 131. Verbindlichkeit der Ehegesetze bey den Ehen der baierischen Unterthanen in fremden Ländern.
§ 132. Bey den Ehen der Auswärtigen in hiesigen Ländern.
§. 133. Wirkungen der Ehe.

Zweyter Abschnitt. Von der gesetzmässigen Einwilligung zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehinderniß.

§. 134. Erfoderniß des vollen Gebrauchs der Vernunft.
§. 135. Gewißheit der Einwilligung.
§. 136. Hinderniß des Irrthums.
§. 137. Unvermögenheit
§. 138 Hinderniß der Furcht, und Gewalt
§. 139. Mangel der Einwilligung der Ascendenten, oder des Familienraths
§. 140. Bey natürlichen Kindern.
§. 141. Nichtigkeitsklage
§ 142. Strafe des Civilstandsbeamten.

Dritter Abschnitt. Von der gesetzmäßigen Fähigkeit der Personen zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 143. Ehehinderniß des Alters.
§. 144. Hinderniß der schon bestehenden Ehe.
§ 145. Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten.
§. 146. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.
§. 147. Wie ein Stammbaum zu errichten sey.
§. 148. Berechnungsart.
§. 149. Dispensationen.
§. 150. Andere Hinderniße.
§. 151. Vom Aufgebote.
§. 152. Ort des Aufgebots.
§. 153. Wohnsitz der Kontrahenten.
§. 154. Von dem Einsprechen.
§. 155. Verfahren beym Einsprechen.
§. 156. Schliessung der Ehe.
§. 157. Beurkundung.

§. 158.

§. 158. Beobachtung der Form.
§. 159. Heurathsakten des Militärs.
§. 160. Verboth der Kirche, geheiligte Zeit.
§. 161. Erlaubniß der Obrigkeit.

Fünfter Abschnitt. Von der Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe, von der Ehescheidung und Trennung vom Tisch und Bette.

§. 162. Wirkungen der erkannten Nichtigkeit.
§. 163. Auflösung der Ehe.
§. 164. Ehescheidung.
§. 165. Gerichtsstand.
§. 166. Vollziehung der Ehescheidung.
§. 167. Maßregeln rücksichtlich der Kinder.
§. 168. Ehescheidung aus beyderseitigen Einwilligung.
§. 169. Form des Verfahrens.
§. 170. Definitiv = Erkenntniß.
§. 171. Wirkungen.
§. 172. Trennung vom Tisch und Bette.

Drittes Hauptstück. Von den Kirchengütern.

Erster Abschnitt. Von den Kirchengütern überhaupt.

§. 173. Begriff, und Eintheilung.
§. 174. Geistliche Stiftungen.
§. 175. Vorsichten bey neuen Stiftungen.
§. 176. Die Kirchen sind berechtiget Eigenthum zu besitzen, und zu erwerben.
§. 177. Verwaltung.
§. 178. Durch Administratoren.
§. 179. Ihre Pflichten in Bezug auf Kapitalien.
§. 180. Verzinsung.
§. 181. Perception.
§. 182. Realitäten.
§. 183. Im Allgemeinen.
§. 184. Kreisadministration, oberste Kuratel.
§. 185. Privilegirtes Forum.

Zweyter Abschnitt. Von den Gütern, und Einkünften der Geistlichen.

§. 186. Oblationen.
§. 187. Opfer in der Kirche.
§. 188. Meßstipendien, ihr Ursprung, und Begriff.
§. 189. Vorschriften in Rücksicht der Meßstipendien.

§. 190. Stolgebühren.
§. 191. Sammlungen.
§. 192. Zehnten.
§. 193. Abtheilung.
§. 194. Wem das Zehentrecht gebühre.
§. 195. Wer den Zehent zu geben habe.
§. 196. Wovon der Zehent zu geben sey.
§. 197. Ablösung, und Verbständung der Zehenten.
§. 198. Zehent von Neubrüchen.
§. 199. Wie das Zehentrecht erlösche.
§. 200. Abgaben der Geistlichen.
§. 201. Kongrua der Seelsorger.
§. 202. Versorgung der Defizienten.
§. 203. Emeritenanstalt.
§. 204. Fond.
§. 205. Höchster Beytrag für Schuldige.
§. 206. Verbindlichkeiten, die auf dem Genusse der geistlichen Einkünfte haften.
§. 207. Testamente der Geistlichen.
§. 208. Erbfolge zu den Verlassenschaften der Geistlichen.
§. 209. Was bey der Abhandlung derselben zu beobachten sey.

Dritter Abschnitt. Von den Gütern, und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 210. Kirchenvermögen.
§. 211. Meßner, und Kirchendiener.
§. 212. Ablösung der Kirchensitze.
§. 213. Kirchengebäude.
§. 214. Pfarrgebäude, die gewöhnlichen Reparationen.
§. 215. Die Hauptreparationen.

Dritte Abtheilung. Von den kirchlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück. Von dem Verfahren bey kirchlichen Gerichten.

§. 216. Eintheilung.
§. 217. Gegenstände der kirchlichen Gerichte.
§. 218. Kirchliche Gerichtsstellen.
§. 219. Verfahren bey den kirchlichen Gerichten.
§. 220. Die Vernehmung beyder Theile.
§. 221. Was bey Lokaluntersuchungen zu beobachten sey.

§. 222.

§. 222. Beweisführung.
§. 223. Beweis durch Zeugen.
§. 224. Beweis durch briefliche Urkunden.
§. 225. Vermuthungen.
§. 226. Beweis durch den Eid.
§. 227. Entscheidung.
§. 228. Verfahren bey Vergehungen.
§. 229. Verhör der Beschuldigten, Strafe.
§. 230. Bischöfliche Kanzleytaxordnung.

Zweytes Hauptstück. Von kirchlichen Verbrechen, und Strafen.

§. 231. Begriff.
§. 232. Kirchliche Verbrechen — Abfall vom Glauben, Ketzerey, Kirchenspaltung.
§. 233. Simonie, und deren Bösartigkeit.
§. 234. Verschiedene Arten derselben.
§. 235. Strafen der Simonie.
§. 236. Kirchliche Verbrechen, die den Klerikern eigen sind.
§. 237. Kirchenstrafen überhaupt.
§. 238. Abtheilung.
§. 239. Kirchenbann.
§. 240. Interdikt.
§. 241. Suspension.
§. 242. Absetzung, Degradation.

Das Privatkirchenrecht.

§. 1.

Die Rechte, und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Kirche, welche das **Privatkirchenrecht** ausmachen, beziehen sich theils auf die kirchlichen Personen, theils auf die kirchlichen Sachen, theils auf die kirchliche Gerichtsbarkeit. Die kirchlichen **Personen** im eigentlichen Sinne sind die Geistlichen überhaupt, Kleriker, in einem noch engeren Sinne aber jene, die ein kirchliches Amt, und Benefizium begleiten. Unter den kirchlichen **Sachen** versteht man einmahl die eigentlich geistlichen Dinge, res spirituales, wie die heil. Sakramente, und das, was unmittelbar zur äußeren Gottesverehrung gewidmet ist, res sacras, & religiosas, wie die Kirchen, Kirchengefäße, Gottesäcker, u. s. w., sodann die zum Unterhalt der Religionsdiener, und des äußeren Gottesdienstes bestimmten Güter, bona ecclesiastica. Die kirchliche **Gerichtsbarkeit**, wobey es einmahl auf das bey kirchlichen Gerichten zu beobachtende Verfahren, und dann in Beziehung auf die letztere auf die Be-

stimmung der kirchlichen Verbrechen, und Strafen ankommt. Das Privatkirchenrecht zerfällt daher in drey Abtheilungen: I. Von kirchlichen Personen, und zwar 1) im weiteren Sinne, oder den Klerikern, 2) im engeren Sinne, oder den kirchlichen Aemtern, und Benefizien. II. Von kirchlichen Sachen, 1) von geistlichen, und Gott geweihten Dingen, 2) insbesondere von der Ehe, 3) von den Kirchengütern. III. Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, 1) von dem Verfahren bey den kirchlichen Gerichten, 2) von den kirchlichen Verbrechen, und Strafen. Nach dieser Eintheilung werden wir nun die Gegenstände des baierischen Privatkirchenrechts behandeln.

Erste Abtheilung.

Von den kirchlichen Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den kirchlichen Personen im weiteren Sinne, oder den Klerikern.

§. 2.

Wir haben hier einmahl von den Klerikern überhaupt, und dann insbesondere von den Ordensgeistlichen zu handeln, in Rücksicht der Kleriker überhaupt aber zuerst das, was beym Antritte des Klerikalstandes erfordert wird, sodann die Verbindlichkeiten, und die Vorrechte der Kleriker zu betrachten. Dieses Hauptstück theilet sich also in drey Abschnitte: 1) von dem **Antritte des Klerikalstandes**, 2) von den **Verbindlichkeiten**, und **Vorrechten der Kleriker**, 3) von den **Ordensgeistlichen**.

Erster Abschnitt.

Von dem Antritte des Klerikalstandes.

§. 3.

Der Antritt des Klerikalstandes fodert eine angemessene Bildung, und Vorbereitung, und geschieht

schieht durch den Empfang der heil. Weihen, wovon gewisse Vergehungen, und Mängel, die man Irregularitäten nennt, ausschliessen, wornach also gegenwärtig a) von der Bildung zum geistlichen Stande, b) von den Irregularitäten, c) von der Ertheilung der heil. Weihen zu handeln ist. Zur Bildung der geistlichen Zöglinge gehören vorzüglich die theologischen Studien. Im Königreiche Baiern bestehet darüber das Gesetz, daß kein Inländer zur Priesterweihe gelangen könne 1) der nicht auf einer inländischen Universität, oder einem Lyceum nach vorschriftmäßigen zurückgelegten Gymnasiums, und allgemeinen oder philosophischen Lehrkursus-Studien drey Jahre vollständig die nothwendigen Lehrfächer der Theologie gehöret hat. 2) Auf der Universität sind als nothwendige Lehrfächer bestimmt a) Hauptwissenschaften: Encyclopädie und Methodologie des theologischen Studiums, Einleitung in das alte und neue Testament, Exegese des alten und neuen Testaments, Patrologie, Kirchengeschichte, Dogmatik, und Dogmengeschichte, christliche Moral, Kirchenrecht, Pastoral und Liturgie, Katechetik und Homiletik mit praktischen Uebungen. b) Als Hülfswissenschaften, Religions-Philosophie, Philogie, Geschichte der Philosophie, Pädagogik und Didaktik, psychologische Antropologie, Aesthetik, und Landwirhschaftslehre. Als nützliche Lehrgegenstände: Hermeneutik, die mit der hebräischen Sprache verwandten Dialekte, theologische Litärer-Geschichte, allgemeine Wissenschaftskunde, höhere Mathematik, phisische Geographie, europäische

sche Staatengeschichte, Statistik, und medicinische Antropologie und Diätetik. Reg. Bl. v. J. 1808. Seite 122.

§. 4.

Die Lyceen haben die theologische Universitäts-Section zu surrogiren, und werden Analog der Universität eingerichtet allg. Normativ rc. §. 10. 11. Daher können die Lyceisten wie die Universitätsschüler nach vollendeten dreyjährigen Curs zu den Weihen befördert werden. Für jene Schüler aber, die sich eine höhere Bildung aneignen wollen, bestehet die Anordnung, daß dieselben sich zum Konkurs, welcher an der Universität und an den Lyceen jährlich abgehalten wird, zur Aufnahme in das Seminarium Georgianum zu Landshut, oder um ein Stipendium melden können, wo sie die abgängigen nützlichen Lehrfächer nachzutragen Gelegenheit finden. Reg. Bl. v. J. 1807. Seite 1685. — Zu diesem Ende werden auch aus dem Fond der aufgehobenen Universität zu Innsbruck Stipendien errichtet. Reg. Bl. v. J. 1810. Seite 1349. Was den Konkurs betrifft: ist der Aufnahmskonkurs in den Studentenseminarien und Alumneen jedesmahl öffentlich auszuschreiben, und an bestimmten Tagen im Monathe Juni abzuhalten, und über den ganzen Conkurs ein von allen Examinatoren zu unterschreibendes, und mit ihren allenfalls individuellen Bemerkungen über die Konkurrenten zu begleitendes Protokoll abzufassen— und noch vor der Mitte des Augusts zur höchsten

Stel-

Stelle einzusenden. Reg. Bl. v. J. 1808. Seite 1302. v. J. 1809. Seite 1024. v. J. 1810. Seite 426.

§. 5.

Die litterarische Bildung der geistlichen Zöglinge wird durch die angeführten Studienanstalten, ihre religiös-moralische Bildung aber durch die Seminarien befördert. Das Concilium von Trient hat sess. 23. cap. 18. de reform. die Errichtung der Seminarien allen Bischöfen zur Pflicht gemacht, und zugleich die Form, und Einrichtung derselben bestimmet. Zu den Unterhaltungskosten weiset das Concilium zuerst die Stiftungen an, die zum Unterhalte studirender Jünglinge bestimmet sind. Wenn diese nicht zureichen, soll von allen geistlichen Gütern nach einer gewissen Taxe, die nach dem Bedürfnisse des Seminariums, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte zu bestimmen ist, dazu beygetragen werden. Sind auch diese Beyträge nicht hinreichend, so wird der Bischof angewiesen, die einfachen Benefizien seiner Diözese dem Seminarium einzuverleiben. Nachdem die vom Concilium von Trient angezogenen Unterhaltungskosten der Seminarien sowohl nach der Natur der Sache, als nach den bestehenden Gesetzen, als weltliche Dinge einzig der Staatsgewalt unterworfen sind; so kann die Errichtung der Seminarien nicht den Bischöfen, sondern dem Staatsregenten zustehen. Diesem nach errichtete Joseph II. in allen Provinzen sogenannte

Ge-

Generalseminarien, worin die geistlichen Zöglinge aus den Diözesen der Provinz versammelt wurden, und die unter der unmittelbaren Leitung des Staats standen. Seine Majestät unser König hat schon vieles für die Seminarien gethan, und man kann mit Zuversicht erwarten, daß die meisten Diözesen sich bald ihrer Clericalseminarien zu erfreuen haben werden.

§. 6.

Man tritt in den Klerikalstand vermittelst der **Weihen.** Die Kirche fodert nun in Absicht auf die Weihen gewisse Eigenschaften, und zwar einige zur Gültigkeit derselben, wie das männliche Geschlecht, und die vorausgegangene Taufe, andere, damit sie auf eine erlaubte Art empfangen, und ausgeübt werden mögen. Der Mangel solcher Eigenschaften, oder die entgegengesetzte Eigenschaft, wobey die Weihen zwar gültig, aber nicht auf eine erlaubte Art empfangen, und ausgeübt werden können, wird eine **Irregularität** genannt. Sie entsteht entweder aus einem **Verbrechen**, ex delicto, oder aus einem **Mangel**, und Gebrechen, defectu, und ist entweder **vollständig**, totalis, oder **partiell**, partialis, **immerwährend**, perpetua, oder **zeitlich**, temporalis Die Irregularität aus einem Verbrechen setzt eine in dem Kirchensatzungen ausgedrückte, schwere, und durch einen äußeren Akt vollbrachte Sünde voraus, woraus zugleich folgt, daß die Unwissenheit der Thatsache, ignorantia facti, davon

von entschuldiget. Jene aus einem Mangel aber hat auch ohne eigenes Verschulden Statt, und die Unwissenheit macht keine Ausnahme davon. Die Irregularität, sofern sie bloß menschlichen Ursprungs ist, wird durch die Dispensation gehoben. Die zeitliche Irregularität hört auf, wenn das zeitliche Gebrechen, woraus sie entsteht, aufhöret.

§. 7.

In der alten Kirche schloß jedes nach der Taufe begangene **Verbrechen** von den heil. Weihen aus. In der Folge wurden nur gewisse Vergehungen bestimmt, die diese Wirkung haben. So sind zum Beyspiele irregulär 1) wegen des Mißbrauchs der heil. Taufe, die Wiedertäufer, jene, die sich selbst wiedertaufen ließen, oder bey einer solchen Taufe mitwirkten; 2) wegen des Mißbrauchs der Weihen, jene, die sie verstohlener Weise, furtive, oder als Exkommunizirte, oder von einem exkommunizirten Bischofe, oder zwey höhere Weihen an einem Tage, oder die höhere mit Unterlassung der minderen, per saltum, empfiengen, oder die Weihen mit einer Censur, oder eine höhere Weihe, die sie noch nicht erhalten haben, ausübten. 3) Ketzer, Apostaten, Schismatiker. 4) Ungerechte Mörder, jene, die sich selbst, oder andere verstümmelt, und die einen Abortus bewirket haben.

§. 8.

§. 8.

Ferner sind irregulär aus einem Mangel 1) wegen Geistesgebrechen, ex defectu animi, die den ordentlichen Gebrauch der Vernunft nicht haben, und die Unwissenden. Das Concilium von Trient fodert sess. 23. cap. 4. 10. 11. 14. de reform. für die Tonsur die Kenntniß der Anfangsgründe des Glaubens, dann die Kenntniß des Lesens, und Schreibens, für die minderen Weihen die Kenntniß der lateinischen Sprache, und für die höheren Weihen einen verhältnißmässigen Grad von Wissenschaft, der durch unsere Verordnungen (§. 3.) näher bestimmt ist. 2) Wegen körperlicher Gebrechen, ex defectu corporis, die durch ihre Mißgestalt Eckel, oder Gelächter erregen, oder die eines zur Ausübung der Weihen nothwendigen Organs, z. B. des linken Auges, als des kanonischen, beraubet sind. 3) Wegen der Makel famæ, die mit einer Infamie behaftet sind. 4) Aus Mangel des Alters, die noch nicht 21 Jahre für das Subdiakonat, 22 für das Diakonat, 24 für das Presbyterat, und 30 für das Episcopat vollendet haben. 5) Wegen der Bigamie, jene, welche eine zweyte Ehe geschloßen haben, bigamia vera, oder welche sich mit einer Wittwe, oder mit einer schon von einem andern mißbrauchten Weibsperson verehlichten, interpretativa, oder die nach abgelegten feyerlichen Gelübden eine Ehe einzugehen sich anmaßten, similitudinaria. 6) Wegen Mangel der Freyheit, die Verehlichten, wenn nicht die Frau einwilliget, und die Enthaltsamkeit gelobet, deßgleichen

chen jene, welche zur Rechnungsablegung verpflichtet sind, bevor sie davon losgesprochen werden.

§. 9.

Um dem Unfuge abzuhelfen, welchen inländische theologische Candidaten zu treiben pflegen, welche ins Ausland wandern, allda Mittel finden, die Weihen zuerschleichen, und hiernach als schlecht gebildete Priester zurückkehren, besteht die Verordnung: daß keinen baierischen Unterthan erlaubt sey, im Auslande eine Weihe anzunehmen. Den Consistorien ist untersagt, Dimissoriales ins Ausland ohne landesfürstliches Placet zu ertheilen, und diejenigen, welche ungeachtet dieses Verboths ohne königliche Erlaubniß im Auslande sich ausweihen laßen, sind als ausgewanderte zu behandeln. Reg. Bl. v. J. 1804. Seite 349. Wenn aber ein Priester aus Mangel einer Gelegenheit zur Anstellung im Inlande um die Erlaubniß in Cura extra Patriam zu dienen nachsuchet, so soll ihm erlaubt seyn die im Auslande der Seelsorge gewidmeten Jahre mit in die Normalzahl der den Pfarrkonkurs Candidaten vorgeschriebenen Seelsorgjahre einrechnen zu dürfen, so ferne er hierüber entsprechende Zeugniße der ausländischen Ordinariate, unter welchen er die Seelsorge ausüben wird, in legaler Form beybringt, nach seiner Rückkehr in Baiern wenigstens ein Jahr noch die Seelsorge im Vaterlande ausübt, und hierüber, so wie im allgemeinen, das zur Zulassung bey dem Konkurse erforderliche Zeugniß seines inländischen

Diö-

Diözesanbischofs vorlegen wird. Diese Bewilligung soll aber nur so lange von Kraft seyn, als im Inlande kein Mangel an Seelsorgern entsteht, und so lange der Priester zu einer Anstellung in seinem Vaterlande nicht einberufen wird. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 120.

§. 10.

In der alten Kirche wurde Niemand anders, als zum Dienste einer bestimmten Kirche geweiht, und dieß wurde der Titel genannt. Nachdem aber die unbedingten Weihen aufkamen, verstand man unter dem Titel, titulus ordinationis, die Versicherung des hinlänglichen Unterhalts des Geweihten, und es wurde zum Gesetze, daß kein Bischof Jemanden ohne einen solchen Titel die höheren Weihen verleihen, widrigenfalls aber den Geweihten selbst zu erhalten verbunden seyn soll. Dieser Titel ist heut zu Tage von dreyfacher Art, 1) titulus beneficii, wenn Jemand auf ein ihm schon verliehenes Benefizium geweihet wird, 2) titulus patrimonii, wenn der Geweihte soviel eigenes Vermögen besitzt, als zur Bedeckung seines künftigen Unterhalts nöthig ist, 3) titulus mensæ, wenn sich der Landesfürst, oder ein anderer verbindlich macht, den Geweihten, falls er nicht mehr zu leben hätte, zu verpflegen. In Baiern kann der Titulus mensæ nur mit Einwilligung des Landesfürsten, und nur einem solchen Geistlichen gegeben werden, der sich verpflichtet in dem Vaterlande zu bleiben. Verord. v. 28.

Ju.

July 1783. 7. Jänner 1784. — Maier. Samml. VI. Theil.

§. 11.

Damit die Willkühr entfernet werde, welche bey den Tischtitelverleihungen der Städte, Märkte, und übrigen Gemeinden bisher meistens statt gefunden hat, und damit auf diesem Wege die königlichen Verordnungen über die Bildung geistlicher Staatsdiener und Seelsorger nicht vereitelt werden mögen, bestehet die Verordnung: 1) Den Städten, Märkten, und Gemeinden soll künftig nicht mehr gestattet seyn, Tischtitel unmittelbar zu verleihen; dagegen 2) haben die General-Kreiskommissariate, als Kommunalkuratelen, dieses Geschäft zu übernehmen, und dabey zu beobachten, daß in Uebereinstimmung der für königliche Titelverleihungen festgesetzten Norm jährlich als die höchste Zahl für jede 30 Präbenden des Gemeindepatronats eines General-Commissariats Bezirkes ein Titulant angenommen werde. 4) Die Bewerber um solche Tischtitel haben alle Bedingungen zu erfüllen, welche zur Erlangung des landesfürstlichen Titels erforderlich sind. 5) Bloß die Söhne von Bürgern, oder Mitgliedern der respektiven Gemeinden haben hierauf Anspruch. Die Magistrate, oder Gemeinde-Vorsteher behalten das Recht die Subjekte den Kommunalkuratelen in Vorschlag zu bringen. — Der König wird nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronatsrechte versehen sind, den Ti-

Titel verleihen. Die Söhne der mit Präsentationsrechten versehenen Gemeinden haben nur bey vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf ähnliche Unterstützung vom König Hoffnung. Die Alumnen des Georgianischen Seminars in Landshut haben auf den königlichen, oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch. Die für die Tischtitel-Verleihungen festgesetzte Zeit ist am Anfange des 2ten Quartals des Etatsjahres. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 839. — v. J. 1809. S. 426.

§. 12.

Der ordentliche Ausspender der Weihen, minister ordinationis, ist der Bischof. Jeder ordentlich konsekrirte Bischof kann die Weihen gültig ertheilen. Damit er sie aber auf eine erlaubte Art ertheile, ist nothwendig, daß er katholisch, mit den Primate in Gemeinschaft, und der eigene Bischof desjenigen sey, der geweihet wird. Der **eigene Bischof**, episcopus proprius, in Beziehung auf die Weihen, ist 1) in Rücksicht des **Geburtsorts**, ratione originis, derjenige, in dessen Kirchsprengel die Aeltern des zu Weihenden bey seiner Geburt den beständigen Wohnsitz hatten, nicht bloß zufälliger Weise sich aufhielten. 2) In Rücksicht des **Wohnsitzes**, ratione domicilii, jener, in dessen Kirchsprengel der zu Weihende selbst den beständigen Wohnsitz hat, so daß er entweder durch 10 Jahre dort wohnt, oder durch Uebertragung seiner Habschaften, und zugleich durch einen beträchtlich langen Aufent-

halt

halt seine Absicht, da zu bleiben, an den Tag leget, überdieß auch diese seine Absicht eidlich bekräftiget. 3) In Rücksicht der **Pfründe**, ratione beneficii, wenn der zu Weihende bereits ein zum anständigen Unterhalt hinreichendes Benefizium ruhig besitzt, der Bischof der Diözese, wo das Benefizium ist. 4) In Rücksicht der **Gemeinschaft** mit einem Bischofe, ratione familiaritatis, der Bischof, bey dem Jemand durch drey Jahre Hausgenosse war, wenn er sogleich ein Benefizium von ihm erhält.

§. 13.

Fremde Diözesanen können nicht anders geweihet werden, als wenn sie von ihrem Bischofe die **Entlassung**, litteras dimissoriales, haben, die entweder **immerwährend**, perpetuae, oder **zeitlich**, temporales, sind. Auch nach unseren Verordnungen darf weder ein Kandidat, noch ein Priester aus einer andern Diözese ohne die Entlassung seines Bischofs, und ohne das gehörige Zeugniß über sein Verhalten aufgenommen, auch keiner, der nicht die Zusicherung der Aufnahme in einer andern Diözese beygebracht hat, entlassen werden. Ausländische Priester, und Kandidaten sind in Zukunft ohne besondere höchste Erlaubniß gar nicht mehr aufzunehmen. Bey Entlassung eines Diözesantheologen soll jedesmahl die Ursache der Entlassung, und das Sittenzeugniß beygesetzt werden.

§. 14.

Damit sich die Kirche von den Eigenschaften derjenigen, die zur Weihe bestimmet sind, versichere, ist vor Ertheilung der Weihen eine dreyfache Prüfung, scrutinium ordinandorum, vorgeschrieben: 1) Ein Monath vor Ertheilung der höheren Weihen sollen die Nahmen der Kandidaten öffentlich in der Kirche verlesen werden, Conc. Trid. sess. 23. cap. 5. & 7. de reform. Dieß ist aber heut zu Tage nicht üblich, und man läßt dafür die Zeugnisse der Professoren, und Seminariumsvorsteher gelten. 2) Einige Tage vor der Ordination werden die Kandidaten vor dem Bischofe, oder dessen Konsistorium vorgerufen, es werden die Erfodernisse, z. B. Taufschein, Studien- und Sittenzeugnisse, Gesundheitszeugniß, untersucht, und sie werden über die zur Weihe erfoderlichen Kenntniße geprüft. 3) Bey dem Akte der Ordination selbst wird von dem Archidiakon auf Befragen des Bischofs den Ordinanden nach dem im Pontifikal enthaltenen Formular das Zeugniß der Würdigkeit ertheilet.

§. 15.

Die Kirchensatzungen haben auch zur Ordination gewisse **Zeiten** bestimmet. Die Tonsur kann an jedem Tage, und zu jeder Stunde gegeben werden. Die vier minderen Weihen an jedem Sonn- oder Feyertage, auch außer der Messe, und alle an einem

nem Tage, jedoch Vormittags. Zu den höheren Weihen, welche jedesmahl mit vorhergehender Fasten, und unter der Messe ertheilet werden sollen, sind die Quatembersamstage, der Samstag vor der Dominicæ Passionis, und der Charsamstag bestimmet. Nebstdem müssen die Weihen in ihrer Ordnung aufeinander folgen *), und es müssen zwischen den Weihen gewisse **Fristen**, interstitia, und zwar zwischen den minderen Weihen, und dem Subdiakonate, dann zwischen den einzelnen höheren Weihen von einem Jahre, worunter aber ein Kirchenjahr zu verstehen ist, beobachtet werden **)

§. 16.

Der **Ort** der Ordination soll 1) innerhalb der **Diözese**, locus proprius, seyn, indem kein Bischof in einer fremden Diözese die Pontifikalien ausüben darf. 2) Es sey ferner ein **geweihter** Ort, locus sacer, wenigstens sofern es um die höheren Weihen zu thun ist, und 3) ein **öffentlicher** Ort, locus publicus, wozu das Volk den Zutritt habe, da die Anwesenheit des Volks, wie die Ceremonien der Weihen zeigen, dabey vorausgesetzt wird.

§. 17.

*) Wenn eine Weihe übersprungen würde, müßte sie nachgetragen werden; die bischöfliche Weihe wird ohne vorhergehende Priesterweihe für ungültig gehalten.

**) Da bey uns die höheren Weihen erst nach vollendetem theologischen Kurse ertheilet werden, so kann es nicht wohl anders geschehen, als daß sie größtentheils extra tempora, und non servatis interstitiis ertheilet werden.

§. 17.

Die Wirkungen der Ordination bestehen in folgenden: 1) Man erlangt damit das Recht, die Functionen der Weihe auszuüben, und übernimmt die Verbindlichkeiten, die damit verknüpft sind. 2) Insbesondere wird man durch die Tonsur der übrigen Weihen fähig. 3) Mit dem Subdiakonate übernimmt man die Verbindlichkeit, im Klerikalstande zu bleiben, die Enthaltsamkeit des ehelosen Standes zu beobachten, und die kanonischen Tagzeiten zu bethen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten, und den Vorrechten der Kleriker.

§. 18.

Die Kleriker erhalten vermittelst der heil. Weihen die Bestimmung, sich ganz dem Dienste der Religion, und der Kirche zu weihen, und die Menschen durch den christlichen Unterricht, durch die Uebungen der äußeren Gottesverehrung, und durch ihr Beyspiel zur Tugend, und Seligkeit zu führen. Daraus gehen nun die allgemeinen Verbindlichkeiten der Kleriker hervor. Sie sind 1) zu einer vorzüglichen Reinigkeit der Sitten, und zur Vermeidung alles dessen, was in dieser Hinsicht in ih-

rer Lage unanständig, und anstößig ist, verbunden. 2) Nach erlangten höheren Weihen ist ihnen der ehelose Stand vorgeschrieben. 3) Sie sollen in der Kleidung, und in ihrem ganzen äußeren Betragen den gehörigen Anstand beobachten, 4) sich von gewissen Beschäftigungen, die mit ihrem Stande nicht wohl vereinbarlich sind, enthalten, 5) sich fleisig ihrem Berufe, und insbesondere dem Gebethe widmen.

§. 19.

Der Geistliche ist seiner Bestimmung gemäß zu einer vorzüglichen **Reinigkeit der Sitten** verbunden. Besonders dringen die Kirchenkanonen darauf, daß er sich vor der Trunkenheit, dem Geitze, und der Unenthaltsamkeit hüthe, und alles, was dahin führet, oder ihm in dieser Hinsicht Verdacht zuziehen kann, aufs sorgfältigste vermeide. Darum ist ihm verbothen, 1) öffentliche Gasthäuser, wenn es nicht auf der Reise, oder in Geschäften geschieht, zu besuchen, 2) unmäßige, und verschwenderische Gastmahle zu halten, und daran Theil zu nehmen, 3) Hazardspiele zu machen, und überhaupt sich dem Spiele auf eine leidenschaftliche Art, oder mit Versäumung seiner Berufspflichten, und Berufsstudien zu ergeben, 4) bey Tänzen, unanständigen Schauspielen, und überhaupt bey gefährlichen Unterhaltungen erscheinen, 5) mit Weibspersonen zusammen zu wohnen, die auf irgend eine Art Verdacht

erregen, oder sonst was immer für einen verdächtigen Umgang mit Frauenzimmern zu unterhalten *).

§. 20.

Die lateinische Kirche hat den ehelosen Stand, Cölibat, für die Kleriker in den höheren Weihen zum Gesetze gemacht. Die mit dem Stande der Geistlichkeit verbundene Unfähigkeit zur Ehe ist in dem Entwurfe zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Baiern nicht enthalten. In unseren Zeiten ist für und wider den ehelosen Stand der katholischen Geistlichkeit so viel geschrieben worden, daß jede Parthey leicht Gründe für ihre Meinung finden kann. Der Unbefangene aber muß gestehen, daß gegenwärtig zur Aufhebung des Cölibats wenig Hoffnung vorhanden sey. Der Katholik, dem der ehelose Stand unerträglich ist, der soll den geistlichen Stand nicht antreten, und heurathen. Melius est nubere, quam uri. Paulus. Die Art und Weise, diejenigen Geistlichen, die Konkubinen halten, oder auch nur einen verdächtigen Umgang mit Weibspersonen haben, und nach geschehener Ermahnung nicht aufgeben, stufenweise zu bestrafen, hat das Concilium von Trient sess. 25. cap. 14. de reform. umständlich vorgeschrieben.

*) S. über das Verhalten des Seelsorgers in Ansehung der Dienstbothen in der Linzer theol. prakt. Monathschrift 3. Jahrg. 2. Band.

§. 21.

Der Geistliche soll in seinem ganzen äußeren Betragen einen solchen Anstand beobachten, daß er hierdurch Jedermann Ehrfurcht einflöße *). Er soll sich insbesondere standesmäßig kleiden, und die Tonsur tragen. Die Kleidung der Geistlichen war in den ersten Zeiten von der Kleidung der übrigen nicht unterschieden, nur mußte sie anständig, und sittsam seyn. Der Unterschied entstand theils daher, weil die Geistlichen die alten bey den Römern üblichen langen Kleider auch dann beybehielten, als die kürzere Kleidung der eingewanderten deutschen Völker zur Sitte geworden war, theils aus der Nachahmung der Mönche, die sich als Büßer durch eine schlechtere Kleidung von anderen unterschieden. Eben dieser Ursache ist auch der Ursprung der Tonsur zuzuschreiben. Man muß sich in dieser Hinsicht an das halten, was in jeder Diözese vorgeschrieben, oder allgemein üblich ist, und zwar um so mehr, weil auffallende Abweichungen davon einen eiteln Sinn, und kleinlichen Geist anzeigen, und dem Volke anstößig sind **). Auch der Gebrauch der Waffen, wenn ihn nicht etwa die Gefahren der Reise nothwendig machen, ist dem Geistlichen untersagt.

§. 22.

*) Sic decet omnino clericos in sortem Domini vocatos vitam, moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque omnibus rebus nil nisi grave, moderatum, ac religione plenum præseferant. Conc. Trid. sess. 22. cap. 1. de reform.

**) S. über die Kleidung, und Tonsur der Geistlichen die Linzer theol. prakt. Monathschrift 5. Jahrg. 2. Band.

§. 22.

Die Beschäftigungen, die dem Kleriker als unschicklich für seinen Stand untersagt werden, sind 1) die Handelschaft, wobey Waaren gekauft, und mit Gewinn wieder verkauft werden, 2) die militärischen Dienste, wenn sie nicht etwa bey dringenden Fällen vom Staate gefodert werden, 3) das Amt eines gerichtlichen Sachwalters, sofern es nicht die eigene Angelegenheit, oder die Angelegenheit der Kirche, oder der Armen betrifft, oder eines Richters in weltlichen Sachen, 4) die chyrurgische Kunst, 5) jedes niedrige, und verächtliche Gewerb, 6) die Jagd, wenigstens sobald sie zu viel, mit Leidenschaft, mit Kränkung anderer Menschen, mit Vernachläßigung des Amtes und der edleren Beschäftigungen getrieben wird.

§. 23.

Obschon nach unseren Gesetzen die letztwilligen Dispositionen der Geistlichen als bloß weltlicher Gegenstand erklärt sind; so hindern diese Bestimmungen nicht, daß nach den bestehenden Civil-Gesetzen in solchen letzwilligen Verordnungen Testaments-Exekutoren aufgestellt werden. In dieser Eigenschaft können allerdings auch geistliche Personen ernannt werden; wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß in Ansehung derselben obwaltet; jedoch versteht es sich von selbst, daß dieselben in keiner anderen Beziehung, als wie jeder andere

welt-

weltliche Testaments-Exekutor hiebey erscheinen können, und ihres Auftrages sich unter der ordentlichen Leitung der kompetenten Gerichtsstelle gehörig zu entledigen haben. Auch wird nicht gestattet, daß ein geistlicher Exekutor zugleich als Abgeordneter der geistlichen Behörde bey der Verlassenschaftsbehandlung auftrete. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 2949. Religionsdiener, welche einen Menschen in der Krankheit behandelt haben, woran er gestorben ist, können durch Schankungen oder Testamente, welche derselbe während dieser Krankheit zu ihrem Vortheile gemacht hat, nichts erwerben. A. b. G. Art. 944.

§. 24.

Der Geistliche erhält durch die Priesterweihe die Gewalt und den Auftrag, die christliche Lehre zu verkündigen, und die heil. Sakramente auszuspenden. (I. §. 99.). Der wesentliche Beruf des Priesters als solchen ist demnach die Seelsorge, und keiner kann sich, wenigstens im Nothfalle, davon ausnehmen. Auch unsere Verordnungen setzen voraus, daß jeder Geistliche immer zugleich Seelsorger seyn soll. Der Geistliche ist also verpflichtet, sich für diesen seinen Beruf durch eine fortschreitende religiösmoralische, und litterarische Ausbildung stets fähiger zu machen, und den Geschäften, und Funktionen desselben alles Fleißes zu widmen.

§. 25.

Das Gebeth ist in mehrfacher Rücksicht, als Mittel zur eigenen moralischen Bildung, dann in Beziehung auf das Beyspiel, und in Beziehung auf die öffentliche Gottesverehrung eine besondere Berufspflicht des Geistlichen. Die **kanonischen Tagzeiten**, die in der Psalmodie, in der Lesung der heil. Schrift, und in verschiedenen Gebethen bestehen, waren in der alten Kirche eine öffentliche dem Klerus, und dem Volke gemeinschaftliche Gottesverehrung, und jeder Geistliche war dazu in jener Kirche verbunden, für die er geweiht worden ist. Nach und nach wurden sie auf den bloßen Chor der Geistlichen, und auf das Privatgebeth eines jeden einzelnen beschränkt, und so, wie es ehmahls, wo sie eine öffentliche Kirchenandacht ausmachten, Pflicht der Geistlichen war, daran Theil zu nehmen, so wurde es auch itzt durch die Gewohnheit zum Gesetze, daß jeder, der in den höheren Weihen ist, oder ein Benefizium besitzt, täglich die kanonischen Tagzeiten bethen soll, worüber auch mehrere Kanonen der Concilien bestehen *)

§. 26.

Den angeführten großen Verbindlichkeiten der Kleriker entsprechen auch besondere **Vorrechte**. Die-

*) Man sehe hierüber in der Linzer theol. prakt. Monathschrift 2. Jahrg. 2. Band den Aufsatz von der besonderen Verpflichtung der Geistlichen zum Gebethe.

Diese bestehen 1) in der privilegirten Gerichtsbarkeit, 2) in der Befreyung von persönlichen mit dem geistlichen Stande unvereinbarlichen Dienstleistungen, 3) in der persönlichen Unverletzbarkeit, 4) in der Wohlthat des kompetenten Unterhalts. Vermög der privilegirten Gerichsbarkeit, privilegium fori, können die Geistlichen nach dem gemeinen kanonischen Rechte sowohl bey bürgerlichen Personalklagen, als auch in Kriminalfällen nur vor dem geistlichen Richter belangt werden. Dieses Privilegium, welches lediglich der ausdrücklichen, oder stillschweigenden Verleihung der Landesfürsten zugeschrieben werden muß (I. §. 262.), ist in Baiern aufgehoben. Nach unseren Gesetzen sind alle Geistliche in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben. Ein privilegierter Gerichtsstand kommt nur denjenigen geistlichen Obern zu, denen der König ihn vor den Appellations-Gerichten verliehen hat, oder verleihen wird. Reg. Bl. v. J. 1809. Stück 40. §. 76. 77.

§. 27.

Wenn sich der Geistliche solcher bürgerlicher Vergehungen schuldig macht, welche in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthalten sind, steht die Gerichtsbarkeit den einschlägigen weltlichen Gerichten zu. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behör-

hörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das geeignete darnach verfügen zu können. Sie dürfen aber in keinem Falle das Verfahren der weltlichen Gerichte durch ihre Einschreitungen weder unterbrechen, noch aufheben. Wenn der Bischof dem vorgeschriebenen Ansuchen des Kriminal-Richters, daß ein Geistlicher an dem Orte des Gerichtssitzes überhaupt zur Vollziehung der Degradation der Verurtheilten beauftraget werde, nicht entspricht, oder die Degradation innerhalb der bestimmten Zeit nicht vorgenommen wird, so ist der Verurtheilte für degradiert zu halten, und ohne weiters mit der Vollstreckung fortzufahren. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 1395.

§. 28.

In Ansehung der eigentlichen **geistlichen Amtshandlungen**, der Lehre, und Zuchtangelegenheiten stehen die Geistlichen unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Vergehungen mit bloß geistlichen Strafen, und Bussen anzusehen sind. Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Worts macht sich der Geistliche schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen, oder höheren Weihen, sofern sie für sich ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, zum Beyspiele, wenn ein Klerikus den ihm obliegen Kirchendienst entweder

gar

gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, oder wenn er durch Hang zum Spiel und Trunke, oder durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht, und Sittlichkeit handelt. Ueber diese, und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchenzensuren, und geistliche Strafen zu verhängen. Doch mit dem, daß solche Disciplinärvergehen, und ihre Bestrafungen den weltlichen Landesstellen angezeigt werden, um bey Beförderungen, oder in Hinsicht auf bürgerliche Ordnung darauf Rücksicht nehmen zu können. Reg. Bl. v. J. 1804. Seite 512.

§. 29.

Ist der Geistliche auch Seelsorger, so wird er in dieser Eigenschaft zugleich als ein Beamter des Staats in der Kirche, und seine seelsorglichen Amtshandlungen, und Vergehungen werden als gemischte Gegenstände angesehen. Daher sollen zwar geringe Vergehungen der Seelsorger, solang sie zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, von den Bischöfen mit geistlichen Besserungsstrafen abgethan werden. Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhüthet werden können, wenn es also auf weltliche Strafen, insbesondere auf die Absetzung von der Pfründe, oder

auf

auf die Sperrung der Einkünfte ankommt, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeine, Klagen, und Anzeigen veranlassen, wenn sie auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, derer Besorgung den Seelsorgern zusteht, sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird, dann dürfen bey diesen Gegenständen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. Reg. Bl. v. J. 1809. 40. Stück §. 89.

§. 30.

Der geistliche Stand ist auch vom Staate von jenen persönlichen Dienstleistungen befreyet, die mit den Geschäften desselben nicht wohl vereinbarlich sind, privilegium servitiorum. Dahin gehört insbesondere die Befreyung vom Militärstande. Daher besteht die Vorschrift: Die Pfarrer und übrigen bepfründeter wirklich mit der Seelsorge beschäftigten Geistlichen sind von der Leistung der Beyträge zur Errichtung der National-Garde befreyt zu halten. Auch den übrigen bepfründeten Geistlichen ist für die Reluition der persönlichen Dienste keine bestimmte Norme vorzuschreiben, indem man von ihren patriotischen Gesinnungen erwartet, daß sie durch Equipirung anderer minder wohlhabenden Mitbürger, oder durch Geldbeyträge in die Compagniekassen für diese allgemeine Anstalt beytragen werden.

Reg.

Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 1193. Deßgleichen die Befreyung von Gerhabschaften, und Kurateln, in Rücksicht derer die Geistlichen ohne Zweifel in die Klasse der Staatsbeamten gehören, welchen von den Gerichten keine Vormundschaft wider ihren Willen aufgetragen werden kann, denen es aber doch frey stehet, wenn sie im letzten Willen benennet worden, oder wegen der Verwandtschaft dazu berufen werden, die Vormundschaft zu übernehmen.

§. 31.

Das Privilegium der persönlichen Unverletzbarkeit, von dem can. 15. des zweyten Lateranischen Conciliums (can. 29. C. XVII. qu. 4.) privilegium canonis genannt, besteht darin, daß diejenigen in die Strafe der Exkommunikation verfallen, die an einem Kleriker, oder Mönche auf eine unerlaubte Weise gewaltsam Hand anlegen, oder an einer solchen gewaltthätigen Handlung durch Befehl, Rath, oder Gutheissung Antheil nehmen. Nach unseren Gesetzen kann eine solche Exkommunikation nicht statt finden. Mißhandlungen der Bürger, und also auch der Geistlichen gehören vor dem weltlichen Gerichte, welches die Thäter zu bestrafen wissen wird. Ueberhaupt Excommunicationes latæ sententiæ, das heißt, Strafen ohne vorhergehende Untersuchung sind schon an sich selbst widerrechtlich.

§. 32.

Vermög der Wohlthat des kompetenten Unterhalts, privilegium competentiæ, muß einem verschuldeten Geistlichen, wenn er nicht zahlungsfähig ist, von seinen Einkünften so viel beygelassen werden, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt nothwendig bedarf, ohne zum Betteln, oder zu irgend einem unanständigen Broderwerbe seine Zuflucht nehmen zu dürfen. Daher jene gnädigste Verordnung unsers Königs: Für alle Pfarreyen, ständigen Pfarrvikariate und Exposituren mit Hilfspriestern, welche nach den vorliegenden rectifizirten Fassionen mit Hinzuschlagung der bisher nicht besteuerten Einnahme, und mit Abrechnung von 150 fl. für jeden Hilfspriester keinen reinen Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Benefizien und Exposituren, die nicht 400 fl. ertragen, sind die Staatsauflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Rustikal- und Dominikal-Renten treffen, aus den Rentamtskassen vorzuschießen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorschuß zur Dotations-Ergänzung der Geistlichen wieder in Ausgabe zu bringen. Kriegsperäquation- und Comunal-Auflagen, welche auf derley Pfarreyen und Benefizien fallen, sind auf die übrigen Gemeindsglieder zu repartiren, welche schuldig sind ihre Geistlichen wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreyen, welche ihre Competenz schmä-

schmälern würde. R. Bl. v. J. 1810. S. 587. v. J. 1811. S. 66.

Dritter Abschnitt.

Von den Ordensgeistlichen.

§. 33.

Es gab schon in der ersten Kirche sogenannte Aszeten, die sich durch eine strengere Lebensart von anderen Christen unterschieden. Besonders aber geschah es bey Gelegenheit der Verfolgung des Dezius im dritten Jahrhunderte, daß viele Christen in Wüsteneyen sich flüchteten, und dort ein solches aszetisches Leben führten, die dann von der Einsamkeit den Namen **Mönche** erhielten. Im vierten Jahrhunderte hat Pachomius diese bisher isolirt lebenden Mönche zu Gesellschaften unter einem Oberhaupte versammelt. Basilius in Orient versetzte sie zuerst in die Städte. In Occident brachte sie Benedikt im sechsten Jahrhunderte unter eine bestimmte Regel, die lange Zeit, und bis ins eilfte Jahrhundert die einzige für Mönche war. Nach dieser Zeit aber wurden nach und nach so vielerley neue Orden errichtet, daß selbst die Verbothe des vierten Lateranischen, und zweyten Lyonischen Conciliums fruchtlos blieben.

§. 34.

Durch die große Anzahl der Ordensgeistlichen waren die Weltgeistlichen sehr herabgedrückt. Um den Weltpriesterstand in jene ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit, wo das Mönchswesen noch ganz unbekannt war, ausschließlich behauptet hatte, wieder einzusetzen, wurden in den neueren Zeiten von den weltlichen Fürsten wichtige Reformen in Klostersachen gemacht. Bis das Beyspiel von Frankreich, und die Entschädigung der Erbfürsten, welche durch die Abtretungen aller Provinzen jenseits des Rheins verloren hatten, zur allgemeinen Sekularisation der geistlichen Stifter Veranlassung gab (1803). Der Sekularisation der Stifter mußte die Aufhebung der Mendikanten folgen, theils um den Staaten und Unterthanen, besonders aber den armen Landleuten eine große Last zu erleichtern, die in Rücksicht des Unterhalts so vieler Mendikanten so manigfaltig und empfindlich auf ihre Schultern drückte, theils um andere dem Regierungsplane in Hinsicht auf Nationalkultur entgegenstehende Hindernisse hinweg zu räumen. Reg. Bl. v. J. 1802. Seite 162.

§. 35.

Bey Regulierung der Pensionen für die Individuen der aufgehobenen Stifter wurde in Baiern der billigste, gerechteste, und edelste Maßstab genommen; indem man mehr auf das Alter, auf die Ge-

sundheitsumstände, auf die Verdienste, und auf die Fähigkeit, als auf das ehemahlige Einkommen des Klosters Rücksicht nahm. Damit aber die Pensionirung nicht eine Aufmunterung zum unthätigen Leben werde, so wurde zugleich verordnet, daß jedes Glied zu demjenigen Geschäfte, zu welchem es für tauglich befunden wird, sich gebrauchen lasse, und besonders zur Seelsorge nach Maß der Fähigkeit und Moralität, und unter Beobachtung der gehörigen Formen verwendet werde, mit dem Vorbehalte, im Falle einer ungegründeten Weigerungsursache, mit Abzug eines Drittheils der Pension zu verfahren, dagegen mit der Zusicherung des Ersatzes, was eine Stelle weniger als die Pension beträgt, für alle diejenigen, welche sich in der Seelsorge brauchen lassen. Reg. Bl. v. J. 1804. Seite 568.

Die Regierung mußte aber mit Befremden wahrnehmen, daß wenige Religiosen bey den Pfarrkonkursen sich einbefanden, daher ist der wiederhohlte Aufruf an sie ergangen, daß die pensionirten Exreligiosen, wenn dieselben auch nur sechs Jahre in der Seelsorge gestanden sind, beym Pfarrkonkurse sich stellen sollten, mit der Bedrohung, daß gegen diejenigen, welche nicht erscheinen, und sich inzwischen über legale Hindernisse nicht ausweisen würden, mit der Sperrung oder gänzlichen Einziehung ihrer Pension, oder nach Umständen strenger verfahren werde. Reg. Bl. v. J. 1808. Seite 748. v. J. 1809. Seite 429.

§. 36.

§. 36.

Mit der Aufhebung der Klöster haben die Fundationen, Meritorien und Gratialien aufgehört, indem die Fundationen durch Fundierung der nöthigen Klösterpfarreyen weit übertroffen, und für die Fortsetzung der nöthigen Gottesdienste besonders gesorgt wurde; jedoch dasjenige, was die inländischen Klöster unter den gedachten Titeln von Städten und Märkten, dann den Kirchen und milden Stiftungen derselben bezogen haben, soll noch ferners zum Schulfonde verreicht werden, weil einerseits aus eben diesem Fonde für die Fortsetzung des nothwendigen Gottesdienstes gesorgt worden, und andererseits diese Zuflüsse zum Schulfonde, und mithin zum Besten der Gemeinden selbst verwendet werden. Reg. Bl. v. J. 1803. Seite 862.

Zur Alimentation der Bettelmönche in den Centralklöstern sind 150 fl. pr. Kopf bestimmt worden. Reg. Bl. v. J. 1806. Seite 288. In Betreff aber der Zulassung derselben zur Besetzung der Pfarreyen verordnet, daß diejenigen, welche sich ausweisen können, schon vor der Sekularisation die Seelsorge ausgeübt, und die vorschriftmäßigen zehn Jahre auf die Art erstreckt zu haben, zum Konkurse zuzulassen sind. Jedoch ist bey solchen Exmönchen jedesmal die Legitimation über die vorschriftmäßige Prüfung, sofort der Beweis, daß sie mit landesfürstlicher Bewilligung aus dem Kloster getreten seyn, zu erheben, und sie können in der Regel nur auf Religions-Pfarreyen, oder Pfrün-

sundheitsumstände, auf die Verdienste, und auf die Fähigkeit, als auf das ehemahlige Einkommen des Klosters Rücksicht nahm. Damit aber die Pensionirung nicht eine Aufmunterung zum unthätigen Leben werde, so wurde zugleich verordnet, daß jedes Glied zu demjenigen Geschäfte, zu welchem es für tauglich befunden wird, sich gebrauchen lasse, und besonders zur Seelsorge nach Maß der Fähigkeit und Moralität, und unter Beobachtung der gehörigen Formen verwendet werde, mit dem Vorbehalte, im Falle einer ungegründeten Weigerungsursache, mit Abzug eines Drittheils der Pension zu verfahren, dagegen mit der Zusicherung des Ersatzes, was eine Stelle weniger als die Pension beträgt, für alle diejenigen, welche sich in der Seelsorge brauchen lassen. Reg. Bl. v. J. 1804. Seite 568.

Die Regierung mußte aber mit Befremden wahrnehmen, daß wenige Religiosen bey den Pfarrkonkursen sich einbefanden, daher ist der wiederhohlte Aufruf an sie ergangen, daß die pensionirten Exreligiosen, wenn dieselben auch nur sechs Jahre in der Seelsorge gestanden sind, beym Pfarrkonkurse sich stellen sollten, mit der Bedrohung, daß gegen diejenigen, welche nicht erscheinen, und sich inzwischen über legale Hindernisse nicht ausweisen würden, mit der Sperrung oder gänzlichen Einziehung ihrer Pension, oder nach Umständen strenger verfahren werde. Reg. Bl. v. J. 1808. Seite 748. v. J. 1809. Seite 429.

§. 36.

§. 36.

Mit der Aufhebung der Klöster haben die Fundationen, Meritorien und Gratialien aufgehört, indem die Fundationen durch Fundierung der nöthigen Klösterpfarreyen weit übertroffen, und für die Fortsetzung der nöthigen Gottesdienste besonders gesorgt wurde; jedoch dasjenige, was die inländischen Klöster unter den gedachten Titeln von Städten und Märkten, dann den Kirchen und milden Stiftungen derselben bezogen haben, soll noch ferners zum Schulfonde verreicht werden, weil einerseits aus eben diesem Fonde für die Fortsetzung des nothwendigen Gottesdienstes gesorgt worden, und andererseits diese Zuflüsse zum Schulfonde, und mithin zum Besten der Gemeinden selbst verwendet werden. Reg. Bl. v. J. 1803. Seite 862.

Zur Alimentation der Bettelmönche in den Centralklöstern sind 150 fl. pr. Kopf bestimmt worden. Reg. Bl. v. J. 1806. Seite 288. In Betreff aber der Zulassung derselben zur Besetzung der Pfarreyen verordnet, daß diejenigen, welche sich ausweisen können, schon vor der Sekularisation die Seelsorge ausgeübt, und die vorschriftmäßigen zehn Jahre auf die Art erstreckt zu haben, zum Konkurse zuzulassen sind. Jedoch ist bey solchen Exmönchen jedesmal die Legitimation über die vorschriftmäßige Prüfung, sofort der Beweis, daß sie mit landesfürstlicher Bewilligung aus dem Kloster getreten seyn, zu erheben, und sie können in der Regel nur auf Religions-Pfarreyen, oder Pfrün-

den, die dem Privat • Patronate unterliegen, befördert werden. Reg. Bl. v. J. 1807. Seite 923.

§. 37.

Bey Pensionirung der Nonnen der aufgehobenen Klöster ist der nähmliche Maßstab wie bey den Religiosen beobachtet worden. Für die Nonnenklöster aber, die noch im Königreiche bestehen, sollen folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen: Jeder Nonne soll es zu jeder Zeit frey stehen, aus dem Kloster zu tretten, und ihre P.nsion aus dem Kloster zu genießen, wenn sie vorläufig die Bewilligung bey dem General • Commissariate ihres Kreises nachgesucht, und erhalten hat. Die ausgetrettenen Nonnen haben die Verbindlichkeit auf sich, zu allen ihrem Stande, und ihren Fähigkeiten angemessenen Diensten sich gebrauchen zu lassen. Jene Nonnen, deren Klöster bisher der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend, oder Krankenpflege gewidmet waren, haben sich ferner nach den dießfalls bestehenden, oder künftig erscheinenden Verordnungen zu achten. Der Chorgesang ist in allen noch bestehenden Nonnenklöstern abgeschafft. Jeder Nonne, welche mit dem gewöhnlichen Beichtvater ihres Konvents nicht zufrieden ist, soll die Wahl eines anderen Beichtvaters unter den Seelsorgern ihrer Pfarrey freygestellt bleiben. Jeder Nonne ist erlaubt, sich mit ihren Verwandten am Sprachgitter ohne Zeugen zu unterreden. Jeder General • Commissär hat dafür zu sorgen, daß

für

für die Klöster seines Bezirks eine Tagesordnung gemeinschaftlich mit den Bischöfen und ihren nachgeordneten Stellen festgesetzet werde. Die bis zu ihrer Auflösung noch fort bestehenden Nonnenklöster sollen jährlich einmahl durch den Landrichter visitiret, und die Nonnen Kopf für Kopf vernommen werden, ob sie keine Beschwerde über die im Kloster übliche Disciplin zu führen haben. Die Resultate der Visitation eines jeden Landgerichts, wo Klöster bestehen, sollen dem General-Commissär vorgelegt werden. Reg. Bl. v. J. 1808. Seite 1593.

§. 38.

In Hinsicht der Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religiosen haben wir folgende königliche Verordnungen zu bemerken: 1) Alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens und der Würde, von der Zeit der wirklich erfolgten Auflösung der respectiven Klostergemeinden, oder des mit landesfürstlicher Bewilligung erfolgten Austrittes einzelner Individuen, sind Eigenthums- und Erbfähig, sohin befugt zu allen Handlungen und rechtlichen Geschäften unter Lebenden, oder von Todes wegen, insbesondere über ihr gleich Anfangs vom Könige als solches anerkanntes Privat-Gut, deposita, peculien ꝛc. oder über ihr in der Folge außer dem Kloster gesetzmäßig erworbenes Vermögen, Testamente zu errichten, und solches an andere zu vererben, dann auch anderen als Testaments-Erben oder ab intestato zu succediren, Legaten und Schankungen von Todes

we-

wegen anzunehmen u. s. w. Demnach mögen sie auch 2) von anderen weltlichen Erben unter dem Vorwande der geleisteten Verzicht, oder einer in den Amortisations-Gesetzen bestimmten pragmatischen Summe, von keiner Erbschaft weiter ausgeschlossen werden, wenn diese nicht vor der Verordnung bereits angetretten war; nur sollen sie schuldig seyn, in Fällen, wo es die Rechte sonst mit sich bringen, dasjenige, was sie in das Kloster eingebracht haben, in die betreffende Erbs-Portion sich einrechnen zu lassen. 3) Diese Verordnungen erstrecken sich auch auf jene Religiosen, welche schon unter den vorigen Regierungen mit landesfürstlicher Bewilligung die Klausur verlassen, und die Befähigung zu Sekular-Benefizien erhalten haben. 4) Die Nonnen haben an allen obigen Rechten auf gleiche Art von dem Zeitpunkte an Theil zu nehmen, wo ganze Convente aufgelößt, oder einzelne mit landesfürstlicher Erlaubniß dieselben verlassen haben; jedoch muß in beyden Fällen die bischöfliche Einwilligung über die Befreyung von der Klausur hinzukommen. 5) Die unter den vorigen Regierungen mit den erforderlichen Formalitäten ausgetrettenen Nonnen haben die nähmlichen Befugnisse. 6) Ebenfalls Eigenthum und Erb fähig sind die auf den ehemahligen Klosterpfarreyen exponirten Religiosen, wenn sie nicht bloß provisorisch daselbst bestehen, sondern in der Folge ordentlich präsentirt, und investirt, oder sonst als Pfarrer und respective beständige Vikarien, oder Lokal-Kapläne definitiv bestättiget worden; dagegen 7) bleiben die in den Klöstern, und Central-

Con-

Conventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religiosen-Orden vom obigen Dispositionen ausgenommen, nur die Nonnen, welche mit landesherrlicher Bewilligung einjährige Gelübde abgelegt haben, sind auch im Kloster Eigenthums- und Erbs fähig. Reg. Bl. v. J. 1807. Seite 750.

8) Zu Gunsten eines k. k. österreichischen Unterthans kann, jure retorsionis, weder eine rechtsgültige Schankung unter den Lebenden, noch ein gültiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer Nonne gemacht werden. Reg. Bl. v. J. 1803. Seite 997. v. J. 1810. Seite 956.

§. 39.

Wie im Königreiche Baiern ewige oder unwiderrufliche Gelübde in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben; so ist den Unterthanen ohne königliche Bewilligung in ausländische Klöster zu tretten nicht erlaubt. Diese Bewilligung selbst kann in keinem Falle vor dem 25sten Lebensjahre, und von einem Unterthane männlichen Geschlechts, so lang er den Gesetzen über die Militär-Pflichtigkeit unterliegt, nachgesucht werden. Dem in ein solches Kloster eingetrettenen soll niemahl etwas mehr als die Zinsen von 2000 fl. ausgefolgt, das Kapital selbst darf niemahls in das Ausland abgefolgt werden, und ist unter gesetzliche Curatel zu nehmen. Nach dem Tode einer solchen Ordensperson geht es an die Intestat-Erben über. Wer sich im Auslande ohne Bewilligung ausweihen läßt,

ist

ist bey seiner Zurückkehr als ein Ausgewanderter zu behandeln. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 608. (§. 7.).

Zweytes Hauptstück.

Von den kirchlichen Personen im engeren Sinne, oder von den Kichenämtern, und Benefizien.

§. 40.

Wir haben in diesem Hauptstücke 1) von den Kirchenämtern, und Benefizien überhaupt, 2) von der Verfassung der geistlichen Benefizien, oder der Pfarreinrichtung in Baiern insbesondere, und 3) von der Erledigung und Wiederbesetzung der geistlichen Benefizien zu handeln; wornach dann dieses Hauptstück in drey Abschnitte zerfällt.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchenämtern, und Benefizien überhaupt.

§. 41.

Der Stand eines Klerikers, vermög dessen er gewisse geistliche Funktionen, und Geschäfte zum Dienste der Kirche zu besorgen verpflichtet ist, wird ein

ein kirchliches Amt, officium ecclesiasticum, genannt. Der ein kirchliches Amt begleitet, hat einen gerechten Anspruch an die Gemeinde, seinen anständigen Unterhalt von ihr zu erhalten, weil er sich zu ihrem Beßten ganz seinem Amte widmen muß, folglich dadurch gehindert ist, sich durch eine andere Erwerbungsart seinen Unterhalt zu verschaffen. Math. X. 10. I. Kor. IX. Nun kann das kirchliche Amt entweder zeitlich, und veränderlich, oder immerwährend, und unveränderlich seyn. Im letzteren Falle wird es in Beziehung auf den damit verbundenen Unterhalt, wozu es ein eigentliches immerwährendes Recht begründet, eine geistliche Pfründe, beneficium ecclesiasticum, praebenda, genannt. Nicht jedes kirchliche Amt ist also mit einem Benefizium verbunden. Jenes bezieht sich auf den zu leistenden geistlichen Dienst, dieses auf den Unterhalt, wozu jemand in Ansehung seines kirchlichen Amtes ein immerwährendes Recht besitzet.

§. 42.

In den ersten Zeiten der Kirche erhielten die Religionsdiener ihren Unterhalt durch die freywilligen Opfer der Gläubigen. Nachdem die Kirche im vierten Jahrhunderte eigene Besitzungen erhalten hatte, wurden auch die Einkünfte davon nach der Disposition des Bischofs großentheils zur Verpflegung der Geistlichkeit verwendet, und es kam bald darauf in der lateinischen Kirche die Gewohnheit auf, diese Einkünfte in vier jedoch nicht immer

glei-

gleiche Theile für den Bischof, den übrigen Klerus, das Kirchengebäude, und die Armen zu vertheilen. Nach der Hand, ungefähr im sechsten Jahrhunderte, pflegten die Bischöfe öfters den Priestern auf dem Lande den Genuß von den in ihrem Bezirke gelegenen Gütern eigens zu ihrem Unterhalt anzuweisen, jedoch anfangs nur so, daß sie solche nach Belieben immer wieder zurücknehmen konnten. Endlich kam es nach und nach dahin, daß diese Güter den Landpfarren auf immer ohne jedesmahlige neue Verleihung zum Genusse überlassen wurden, und so sind die pfarrlichen Benefizien entstanden. Der Nahme **Benefizium** aber ist von den Lehengütern entlehnet worden, so wie auch die Theorie des kanonischen Rechts von den Benefizien mit jener des Lehenrechtes viel ähnliches hat. *)

§. 43.

Zu dem Begriffe eines geistlichen Benefiziums (§. 41.) gehören folgende wesentliche Merkmahle: 1) ein **geistliches** Amt, daher sind Layen eines geistlichen Benefiziums nicht fähig, auch kann das Recht zum Genusse kirchlicher Einkünfte wegen eines zum Dienste der Kirche bestimmten profanen Amtes kein Benefizium genannt werden. 2) Ein **immerwährendes** Recht auf den Genuß der Einkünfte; die sogenannten beneficia manualia, welche nach Belieben dessen, der sie zu ver-

*) Man sehe hierüber Vanespen jur. eccl. univ. p. 2. tit. 18. cap. 1.

verleihen hat, immer wieder entzogen werden können, wie die Kaplaneyen, die in gewissen einem Priester willkürlich überlassenen Stiftmessen bestehen, und die zeitlichen Vikariate sind daher keine wahren Benefizien. 3) Die Entstehung des Benefiziums durch das **Ansehen der ordentlichen Kirchen- und Staatsgewalt**, welche das geistliche Amt, wozu das Benefizium gehöret, errichtet, und die Stiftung des Unterhalts für den Geistlichen angenommen haben muß.

§. 44.

Die Benefizien werden abgetheilet 1) in **einfache, und Kuratbenefizien**, beneficia simplicia, & curata, je nachdem die Obliegenheit zur Seelsorge damit verbunden ist, oder nicht. Nach unseren Gesetzen aber müßen alle für sich bestehenden einfachen Benefizien in Kurat- oder Emeritenbenefizien verwandelt werden. 2) In Benefizien **von der höheren Art**, majora, mit welchen eine kirchliche Jurisdiktion für das äußere Forum verbunden ist, wie die Bißthümer, und Prälaturen, und in Benefizien **von der geringeren Art**, minora, mit welchen keine solche äußere Jurisdiktion verbunden ist, wie die Pfarrbenefizien. 3) In **Wahlbenefizien**, electiva, bey denen eine kanonische Wahl des Kapitels statt findet, **Collationsbenefizien**, collativa, die der Landesfürst zu vergeben hat, und **Patronatsbenefizien**, patronata, wozu Jemanden das Präsentationsrecht zustehet. 4) In

Se-

Sekularbenefizien, secularia, wozu in der Regel alle Benefizien gehören, solang nicht das Gegentheil erwiesen wird, und in Regularbenefizien, regularia. Hierüber gilt die Regel: die Sekularbenefizien sind bloß den Weltgeistlichen, die Regularbenefizien den Regulargeistlichen zu verleihen.

§. 45.

Die Verbindlichkeiten derjenigen, welche ein geistliches Benefizium erhalten haben, bestehen in folgenden: 1) Sie müssen beym Antritt desselben das Glaubensbekenntniß ablegen. Mit diesem Glaubensbekenntnisse ist zugleich die eidliche Angelobung des kanonischen Gehorsams gegen den Bischof verbunden. 2) Sie sind verpflichtet, den Dienst genau zu leisten, der mit dem Benefizium verbunden ist, weil sie dieses nur in Rücksicht der Dienstleistung genießen, beneficium est propter officium. Sie können auch dieser Verbindlichkeit, da sie persönlich ist, und bey Verleihung eines Benefiziums auf die Eigenschaften der Person gesehen wird, durch einen Stellvertreter, den Fall eines unvermeidlichen Hindernisses ausgenommen, nicht Genüge leisten. 3) Sie sind daher zur Residenz, das ist, zum beständigen Aufenthalte im Orte des Benefiziums in der Absicht, um den damit verbundenen Dienst zu versehen, zumahl bey Kuratbenefizien, streng verbunden (I. §. 189. 240.). Keine andere Ursache, als der Fall der Kollision mit einer höheren Pflicht der christlichen Liebe, des Gehorsams,

und

und der Sorge für die Wohlfahrt der Kirche, und des Staats kann sie hievon entschuldigen. Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. sess. 24. cap. 12. de reform.

§. 46.

Aus dem Zwecke der Benefizien, und den angezeigten Verbindlichkeiten folgt von selbst, daß Niemand mehrere Benefizien zugleich besitzen könne, wenn entweder a) dieselben an verschiedenen Orten sind, daß also die Residenz nicht beobachtet werden kann, oder b) wenn sie, auch an ebendemselben Orte, jedes zu gleicher Zeit eine besondere Dienstleistung fodern, wie die Kuratbenefizien, oder c) wenn beyde, ob sie gleich in den angeführten Rücksichten vereinbarlich wären, schon einzeln einen hinlänglichen Unterhalt abwerfen. Daher entsteht die Abtheilung der vereinbarlichen, und der unvereinbarlichen Benefizien, beneficia compatibilia, & incompatabilia. Unsere Gesetze verordnen, daß kein Geistlicher zwey Kuratbenefizien besitzen könne. Daher mußte 1) jeder, der zwey Kuratbenefizien besaß, eines davon aufgeben; 2) ebenso wenn er ein einfaches Benefizium, das die Residenz erfodert, und ein Kuratbenefizium an verschiedenen Orten besaß. 3) Ein Kuratbenefizium ist doch mit einem anderen geistlichen Amte z. B. eines Konsistorialsekretärs, eines Rektors des Seminariums, oder Professors vereinbarlich. 4) Wenn der Besitzer zweyer unvereinbarlichen Benefizien nicht

eines davon selbst resigniret, soll er das später erhaltene Benefizium verlieren. 5) Mehrere einfache Benefizien aber, oder ein einfaches mit einem Kuratbenefizium, wenn bey dem letzteren die Residenz beobachtet werden kann, oder einfache Benefizien mit geistlichen Aemtern können in einer Person vereiniget seyn.

§. 47.

Die Errichtung der Benefizien, erectio beneficiorum, geschieht einestheils durch eine Stiftung, vermög welcher Jemand zur beständigen Erhaltung eines Geistlichen, der bey irgend einer Kirche geistliche Dienste leisten soll, gewisse jährliche Einkünfte mit hinlänglicher Bedeckung anweiset, und anderntheils durch die kirchliche Annahme und landesfürstliche Bestättigung derselben. Es wird also dazu erfodert: 1) die Bestimmung der geistlichen Dienstleistung in einer Kirche, 2) die Anweisung, und Sicherstellung des Unterhalts für den Geistlichen, der diesen Dienst zu leisten hat, 3) die Vorsicht, daß hierdurch kein Dritter in seinen Rechten beeinträchtiget werde, 4) die Gutheissung des Staats, und der Kirche, bey deren Ertheilung darauf gesehen wird, ob der bestimmte geistliche Dienst wirklich zweckmäßig, und der bestehenden allgemeinen Ordnung, und Einrichtung des Gottesdienstes, und der Seelsorge gemäß, ob der angewiesene Unterhalt zureichend, und hinlänglich bedeckt sey, und ob diejenigen, die da-

bey

bey interessiret seyn können, und die daher vorläufig zu vernehmen sind, keine rechtmäßige Einwendung dawider zu machen haben.

§. 48.

Die durch obrigkeitliches Ansehen bekräftigten Stiftungen müssen heilig gehalten werden. Es ist also insgemein unerlaubt, mit den gestifteten Benefizien eine **Umänderung**, innovatio beneficiorum, vorzunehmen; daher die bekannte Regel: beneficia ecclesiastica sine diminutione conferantur. Nur aus wichtigen Ursachen, durch obrigkeitliche Authorität, und nach Einvernehmung derjenigen, die dabey interressiret sind, kann eine solche Umänderung geschehen. Die verschiedenen Arten, wie die Benefizien umgeändert werden können, sind: 1) die Vereinigung, unio beneficiorum, 2) die Einverleibung, incorporatio, 3) die Zerstückung, divisio, 4) die Verkürzung der Rechte, oder die Belastung eines Benefiziums, diminutio, 5) die Verwendung eines Theils der Einkünfte von einem Benefizium zur besseren Dotirung eines anderen, dismembratio, 6) die Vorenthaltung der Interkalareinkünfte zu einem andern Gebrauch, retentio, 7) die Aufhebung, suppressio, exstinctio.

§. 49.

Die Vereinigung der Benefizien, unio, geschieht, wenn aus zwey Benefizien eines wird. Sie ist entweder zeitlich, und persönlich, temporalis, & personalis, wenn sie bloß zu Gunsten einer Person für die Lebenszeit derselben vorgenommen wird, oder fortdauernd, und real, perpetua, & realis, wenn sie zum Besten der Kirche für immer geschieht. Die fortdauernde, oder Realvereinigung kann auf dreyerley Art geschehen, entweder so, daß der Zustand beyder vereinigten Kirchen, und Benefizien unverletzt bleibt, und nur beyde einem Geistlichen zugetheilt werden, per æqualitatem, oder so, daß eine Kirche der andern als Filial der Mutterkirche untergeordnet wird, per subjectionem, seu accessionem, oder so, daß beyde Benefizien gleichsam aufgehoben werden, und aus denselben ein neues, jedoch mit Vereinbarung der Rechte von beyden errichtet wird, per confusionem.

§. 50.

Die persönliche Vereinigung, da sie nichts als ein Vorwand ist, die Mehrheit der Benefizien zu bedecken, ist je, und allezeit unerlaubt, Conc. Trid. seſſ. 7. cap. 4. de reform. Aber auch eine Realvereinigung kann nur bey besondern Umständen unter folgenden Bedingungen statt finden: 1) Es müssen wichtige Ursachen dazu vorhanden seyn, z. B.

die

die Armuth der einen Kirche, die nahe Lage, der Mangel der Geistlichen. 2) Es müssen die vorgeschriebenen Feyerlichkeiten, solemnitates, dabey beobachtet werden, die darin bestehen, daß die Ursachen genau untersucht, und jene, die dabey interessiret sind, Kirchenvorsteher, und Patronen, einvernommen werden. 3) Die Vereinigung muß durch kirchliche Authorität, und mit Einwilligung der landesfürstlichen Behörde geschehen. Vereinigte Benefizien können auch durch obrigkeitliches Ansehen wieder getrennet werden, dissolutio unionis, wenn die Ursache der Vereinigung aufhört, oder neue Umstände eintretten, vermög welcher die Vereinigung schädlich wird, oder wenn bey der Vereinigung die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind. Conc. Trid, sess. 7. cap. 6. de reform.

§. 51.

Zur Vereinigung der Benefizien gehört gewissermaßen auch die Inkorporation, vermög welcher eine Kirche, oder ein Benefizium nicht einem andern Benefizium, sondern einem Körper, z. B. einem Kapitel, oder einer Universität zugetheilet wird. Es gibt dreyerley Arten solcher Inkorporationen, die bey uns üblich sind: 1) wenn ein Benefizium bloß in Absicht auf das Patonatsrecht einem Kollegium inkorporiret ist, quoad jus patronatus tantum, und dann hat dasselbe keine anderen Rechte, als die jedem andern Patron zustehen; 2) wenn es zugleich auch in Ansehung des Genusses der Ein-

künfte inkorporiret ist, quoad temporalia, und dann hat es nebst dem Patronatsrechte auch die Einkünfte zu beziehen, jedoch mit Vorbehalt der Congrua für den anzustellenden perpetuirlichen Vikar; 3) wenn es in Ansehung der Temporalien sowohl, als des geistlichen Dienstes, pleno jure, inkorporiret ist, und dann hat das Kollegium die Rechte des ersten Vorstehers, oder Hauptpfarrers, rectoris principalis, pastoris primitivi, und muß einen Vikar stellen, der in der Regel perpetuirlich seyn soll, und dem es den anständigen Unterhalt, portionem congruam, nach Ermessen des Ordinariats und Staates abreichen muß. Conc. Trid. sess. 7. cap. 7. de reform.

§. 52.

Pfarrvikarien werden diejenigen genannt, welche die Stelle des Pfarrers vertretten. Sie sind entweder beständig, oder zeitlich. **Beständige** Vikarien, vicarii perpetui, sind jene, die von dem Bischofe kanonisch eingesetzt werden, um eine Pfarr im Namen eines andern, der dann wiewohl uneigentlich Hauptpfarrer, rector principalis, oder pastor primitivus heißt, zu verwalten. **Zeitliche** Vikarien, vicarii temporales, & ad nutum amovibiles, sind jene, die von einem Pfarrer mit Genehmigung des Bischofs, und des Volks auf eine bestimmte, oder unbestimmte Zeit zur Verwaltung einer Pfarr aufgenommen werden. Jene haben eben die ordentliche von dem Hauptpfarrer unabhängige

geist-

geistliche Gewalt, und Gerichtsbarkeit, jurisdictionem ordinariam, wie sie jeder Pfarrer hat, und der sogenannte Hauptpfarrer darf sich in den Dienst nicht einmengen; diese sind von ihrem Pfarrer abhängig, üben nur eine delegirte Gewalt aus, und der Pfarrer kann, wenn er will, bey der Vikariatskirche die geistlichen Funktionen selbst machen. Jene haben auf die ihnen angewiesenen Einkünfte, es mögen nun solche in dem ganzen Genusse der Pfründe, oder in einem Theile derselben, oder in einem fixirten Gehalt bestehen, ein eigentliches immerwährendes Recht, es kann ihnen nichts davon entzogen, und sie können so wenig, als ein Pfarrer, ohne kanonische Ursache amoviret werden; diesen muß zwar auch die Congrua von dem Pfarrer abgereicht, aber es kann nach Umständen eine Veränderung damit vorgenommen, und sie können zwar nicht ganz willkürlich, weil dieß für den Dienst der Seelsorge nachtheilig wäre, jedoch aus minder wichtigen Ursachen amovirt werden. Die zeitlichen Vikariate sind daher keine eigentlichen Benefizien (§. 43.), die beständigen hingegen sind wahre Benefizien, gewöhnlich mit der Investitur verbunden, und es ist dabey alles, was bey wirklichen Pfarrpfründen vorgeschrieben ist, zu beobachten *).

*) Man sehe über diesen Gegenstand in der Linzer theologisch-praktischen Monatschrift 3. Jahrg. 1. Band die Abhandlung von den verschiedenen Gattungen der Pfarrvikarien.

§. 53.

Es gibt verschiedene Gattungen Seelsorgern, die zu den **zeitlichen Vikarien** gezählet werden. 1) In manchen Gegenden werden die **Pfarrkapläne**, oder Kooperatoren Vikarien genannt; sie unterscheiden sich aber von den eigentlichen Vikarien dadurch, daß diese zur ganzen seelsorglichen Amtsverwaltung ohne Ausnahme, ad universitatem caussarum, bey ihrer Kirche delegiret sind, und daher auch subdelegiren können, jene aber nur als Gehülfen des Pfarrers, der den Dienst selbst versieht, angestellt werden, folglich nicht subdelegiren können. Zu den eigentlichen zeitlichen Vikarien gehören 2) jene, die von einem Pfarrer, der nicht beständig auf der Pfarr **residiren** kann, oder bey einer längeren Reise desselben für die Zeit der Abwesenheit bestellet werden, und ihre Vollmacht von dem Pfarrer erhalten, die aber zum Nachtheile des Dienstes nicht beschränkt werden darf. 3) Die **Pfarrprovisoren**, die entweder bey einer erledigten Pfarr, oder bey Lebzeiten des Pfarrers, wegen physischer, oder moralischer Unfähigkeit desselben von dem Bischofe und der Regierung aufgestellt werden, um das pfarrliche Amt als Stellvertreter des Pfarrers zu verwalten. 4) Die Vikarien, welche bey **Filialkirchen**, die von der Mutterpfarr noch nicht getrennet sind, für die der Filial zugetheilte Gemeinde im Namen des Pfarrers die Seelsorge verwalten, und bald eigentliche Vikarien, wenn ihnen alle pfarrlichen Funktionen ohne Ausnahme übertragen

sind

sind, bald cappellani expositi, wenn einige Funktionen dem Pfarrer vorbehalten sind, genannt werden.

§. 54.

Die beständigen Pfarrvikarien sind von zweyerley Art. 1) Solche, die bey getrennten Pfarren, das ist, bey ehemaligen Filialkirchen, die von der Mutterpfarr förmlich getrennt, und zu eigenen Pfarren erhoben worden, angestellet sind. 2) Solche, die sich bey einer einem Kollegium inkorporirten Pfarr befinden (51.). Von den Pfarrvikarien bey den nur in Rücksicht des Patronatsrechts, oder auch der Temporalien inkorporirten Pfarren kann ohnehin kein Zweifel seyn, daß sie als beständige Vikarien anzusehen seyen. Aber auch bey jenen Pfarren, die pleno jure inkorporiret sind, verordnen die Kanonen, daß in der Regel beständige Vikarien dabey angestellt werden sollen. Es ist also nicht zu zweifeln, daß wenigstens die Weltgeistlichen, die bey solchen pleno jure inkorporirten Pfarren angestellet sind, als beständige Vikarien betrachtet werden müssen.

§. 55.

Die Zerstückung der Benefizien, divisio beneficiorum, besteht darin, daß aus einem Benefizium durch die rechtmäßige Authorität zwey errich-

tet werden. Es müssen dazu wichtige Ursachen vorhanden seyn, dergleichen sind vorzüglich die anwachsende Volksmenge bey einer Pfarr, dann die weite Entfernung, und die Beschwerlichkeit der Wege. Nach dem Concilium von Trient sess. 21. cap. 4. de reform. kann in einem solchen Falle nach Gutbefinden des Bischofs ein Theil der Einkünfte der alten Pfarr entzogen, und der neuen zugetheilet, auch soll alsdenn dem alten Pfarrer das Präsentationsrecht auf die neue Pfarr eingeräumt, und der alten Pfarr gewisse Vorrechte in Beziehung auf die neue vorbehalten werden *). Die Seelsorger auf solchen abgerissenen Pfarren werden gewöhnlich nur Pfarrvikarien genannt (§. 54.). Die Zerstückungen der Pfarreyen bey der in Oesterreich seit dem Jahre 1783 getroffenen Pfarreinrichtung geschahen aber auf eine solche Art, daß dem alten Pfarrer an seinen gestifteten Einkünften nichts entzogen, aber auch weder ein Präsentationsrecht, noch ein besonderer Vorzug in Beziehung auf die neue Pfarr zugestanden wurde.

§. 56.

Die Verkürzung der Rechte, oder die Belastung eines Benefiziums, diminutio beneficii, geschieht,

*) Daher hat manchmahl der alte Pfarrer gewisse Ehrenvorzüge bey der jüngeren Pfarr, z. B. die Präzedenz in der Kirche, das Recht zu fodern, daß der Geistliche zu gewissen Zeiten zur alten Mutterkirche komme.

schieht, wenn dem Benefizium, oder dem Benefiziaten eine neue Last auferlegt wird. Eine solche Last ist entweder persönlich, die in einer dem Geistlichen neu auferlegten Dienstleistung besteht, onus personale, oder eine Reallast, vermög welcher ein Theil der Einkünfte, oder eine Summe Gelds irgend wohin abgegeben werden muß, onus reale. Eine solche Abgabe, wenn sie zum Zeichen der ehemahligen Unterwürfigkeit, oder eines andern nachgelassenen Rechtes auferlegt ist, wird *census*, und zwar wenn sie gleich bey der Stiftung des Benefiziums auferlegt worden, census *antiquus*, widrigenfalls census *novus*, jene aber, die an einen bedürftigen Geistlichen, oder Layen zu seiner Unterstützung abzureichen ist, *pensio ecclesiastica* genannt. Von der Belastung der Benefizien ist nun zu bemerken: 1) Persönliche geistliche Dienstleistungen können nach Umständen, wenn es das Wohl der Kirche fodert, von dem Bischofe auferlegt werden. So wurde bey uns den einfachen Benefizien die Verbindlichkeit zur Seelsorge auferleget. 2) Gleich bey der Stiftung kann der Stifter sowohl, als der Bischof mit Bewilligung der Regierung auch Reallasten dem Benefizium auferlegen. So gibt es mehrere Beyspiele, wo von einer jüngeren Pfarr, die aus einer älteren entstanden ist, eine jährliche Abgabe unter dem Namen eines Absentgelds, oder einer Rekognition an diese entrichtet werden muß. 3) Die Kollatoren der Benefizien können durch ein Privilegium, oder durch Verjährung, oder sonst aus einem rechtmäßigen Titel das Recht erlangen, von

den

den Einkünften des ersten Jahrs etwas zu beziehen, Annaten; dahin gehören die Taxen bey landesfürstlichen Pfarren, und vermuthlich auch die sogenannten Possessgelder bey einigen Patronatsbenefizien. 4) Außerdem ist es den Kanonen zuwider, neue besonders beständige Reallasten den Benefizien aufzulegen, und eine solche Belastung dürfte nur bey einer besonderen Nothwendigkeit nach Vernehmung der Interessenten, und nicht ohne landesfürstliche Bewilligung geschehen. Insbesondere sind bey uns die Resignationen der Benefizien mit Vorbehalt einer Pension verbothen.

§. 57.

Eine Art Belastung ist auch die **Dismembration**, wodurch ein Theil der Einkünfte einem Benefizium entzogen, und einem andern zugelegt wird. Eine rechtmäßige Ursache dazu ist dann vorhanden, wenn das eine mit überflüssigen Einkünften dotiret ist, und das andere den hinlänglichen Unterhalt nicht abwirft. Wenn die Einkünfte eines erledigten Benefiziums zu einem andern Gebrauche verwendet werden, *retentio*, so wird dieß als eine Innovation angesehen, weil nach den gemeinen Rechten die Einkünfte eines erledigten Benefiziums dem Nachfolger aufbehalten werden sollten. Nach unserer Verfassung werden die Interkalareinkünfte von allen Benefizien ohne Ausnahme der Kirche oder dem Emeritenfond verrechnet. Die **Aufhebung** eines Benefiziums, suppressio, ge-

geschieht, wenn der Zweck desselben aufhöret, oder Mangel an Priestern ist, oder die Dotation nicht mehr zureicht. So sind im Königreiche mehrere einfache Benefizien als unnütz zum Emeritenfond eingezogen worden, wodurch sie eine gemeinnützigere Bestimmung erhielten.

Zweyter Abschnitt.

Von der Pfarreinrichtung in Baiern.

§. 58.

Um die Einrichtung der Pfarren in Baiern richtig kennen zu lernen, haben wir zu unterscheiden a) Die Gebietstheile, die von Oesterreich an Baiern abgetreten sind, und b) die anderen Provinzen des Königreiches. In Rücksicht der ersten haben wir zu betrachten 1) die Verfassung der alten Pfarren, das ist, jener, die schon vor dem Jahre 1783 bestanden sind, 2) die neue seit dem Jahre 1783 geschehene Pfarreinrichtung, vermög welcher zur Erleichterung, und Beförderung des seelsorglichen Dienstes theils neue Pfarren, und Lokalkaplaneyen errichtet, theils auch bey den alten Pfarren neue Eintheilungen, oder sogenannte Aus- und Einpfarrungen geschehen, theils andere damit zusammenhängende Anordnungen getroffen worden sind.

§. 59.

§. 59.

Der Zustand der alten Seelsorgstationen ist durch die neue Pfarreinrichtung, die Aus- und Einpfarrungen ausgenommen, nicht geändert worden. Die Seelsorge wird bey denselben durch eigentliche Pfarrer, durch beständige, und zeitliche Vikarien, durch abhängige Lokalkapläne, oder sogenannte Expositos, und durch Kapläne, die auch manchmahl auf Filiale zur Abhaltung des Gottesdienstes exkurriren, versehen. Bey Filialen, wohin Kapläne zu exkurriren pflegten, wurden größtentheils, nicht überall, eigene Seelsorger angestellet. Auch wurde verordnet, daß die Pfarrer ihren exponirten Kaplänen die Ausübung aller pfarrlichen Funktionen im Orte erlauben sollten, 24. Sept. 1785.

§. 60.

Die neue Pfarreinrichtung bestand in der Errichtung neuer Seelsorgstationen, und in einer den Lokalumständen mehr angemessenen Arrondirung der Pfarren, wozu eigene Direktivregeln vorgeschrieben wurden. Und zwar auf dem Lande sollte 1) eine Pfarr- oder Lokalkaplaney errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch Wasser, oder hohes Gebirge, oder durch Schnee im Winter, und üble Wege zu ihrer Pfarrkirche hart kommen können, oder wohl gar von derselben getrennet werden, 2) wo die Entfernung über eine Stunde Wegs beträgt, 3) wo die Gemeinde über 700, und in den

Ge-

Gegenden Akatholiken, ungefähr 500 Personen stark ist. 4) Auf jene Orthschaften sollte besonders Rücksicht genommen werden, die mit einer Kirche versehen sind, und schon in älteren Zeiten einen eigenen Seelsorger gehabt zu haben erweisen konnten, und wo schon einiger Fundus zur Erhaltung der Geistlichen vorhanden war. 5) Eine andere Zu- und Eintheilung sollte da geschehen, wo der Seelsorger, um zu seinen Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarr gehen mußte, oder wo ein Pfarrer in einem ohnehin schon mit einem Seelsorger versehenen Orte Pfarrkinder hatte, oder wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter, oder einen beschwerlichen Weg hatten, 12. Sept. 1782.

§. 61.

Bey der Pfarreinrichtung in den Städten wurden folgende Grundsätze angenommen: 1) die Pfarren sollten nach Verhältniß des Populationsstandes vermehrt werden, damit keiner Pfarr zu viele Seelen zufielen, und die Geistlichkeit nirgends in grösserer Anzahl zusammen gedrängt würde. 2) Man nahm auch auf ausserordentliche Fälle von Krankheiten, und dergleichen, dann auf die verminderte Aushülfe der Klöster Rücksicht. 3) Keine Pfarr sollte sich von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, noch ein Pfarrer durch den Bezirk des andern gehen dürfen. 4) Es sollten solche Kirchen zu Pfarrkirchen gewählt werden, die nach ihrer Lage ei-

einen guten Zugang haben, und geräumig genug sind, um allenfalls auf zweymahl die eingepfarrte Gemeinde fassen zu können. 5) In der Stadt wurden auf 1000 Seelen zwey Geistliche, in der Vorstadt beyläufig auf 700 Seelen ein Geistlicher angenommen. 6) In den Mendikantenklöstern, bey welchen neue Pfarren zu errichten waren, wurden Weltpriester angestellt, und denselben taugliche Subjekte aus den geprüften Geistlichen des Klosters als Kooperatoren zugegeben, 26. Apr. 1783.

§. 62.

Wo nach den angeführten Direktivregeln neue Seelsorgstationen nothwendig schienen, wurden Pfarrer, und Lokalkapläne angestellet. Von denselben ist zu bemerken: 1) Sie sind von den alten Pfarren ganz unabhängig, und haben ebendieselbe ordentliche pfarrliche Jurisdiktion, wie diese. 2) Auch die neuen Lokalkapläne, die von den alten, oder den exponirten Kaplänen wohl zu unterscheiden sind, sind der geistlichen Gewalt nach wahre Pfarrer, und von diesen nur in Ansehung der ihnen zugetheilten kleineren Gemeinden, und des ausgemessenen geringeren Gehalts durch den Namen, Lokalkaplan, unterschieden worden. 3) Die neuen Pfarrer, und Lokalkapläne erhielten ihren bestimmten Gehalt aus dem Religionsfond, oder durch Anweisung einfacher Benefizien. 4) Die alten Pfarrer sollten bey ihren gestifteten Einkünften verbleiben, und die neuen sollten ihnen auch die von den ge-

trenn-

trennten Pfarrkindern eingehenden Stolgebühren verrechnen. Nur die Beyträge, welche die getrennten, und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den in der Filial zu gewissen Zeiten gehaltenen Gottesdienst gereicht haben, sollten aufhören, 24. Okt. 1783, 24. Sept. 1785.

§. 63.

Wo die Zahl der einer Pfarr zugetheilten Seelen es erfoderte, wurden sowohl bey den neu errichteten, als bey jenen alten Pfarren, welche zur Erhaltung eines Hülfspriesters nicht hinlänglich dotiret sind, auf Kosten des Religionsfonds Kooperatoren angestellet. Diese haben gegen die Pfarrer in eben dem Verhältniße, wie die übrigen Kooperatoren, zu stehen. Der Gehalt soll ihnen nicht auf die Hand gegeben, sondern ihren Pfarrern mit der Verbindlichkeit zugetheilt werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf dem Gehalte haftenden Verbindlichkeiten erfüllen lassen. Die Ernennung und Versetzung derselben steht dem Ordinariate zu, 17. März 1791. Sie sind daher noch besonders angewiesen worden, immer bey ihrem Pfarrer in die Kost zu gehen, 16. Okt, 1802. Die Benefizien wurden größtentheils entweder in Pfarren und Lokalien, oder in Kooperaturen umgestaltet, oder zum Religionsfond eingezogen. Die ausserdem noch bestehenden Benefiziaten sind überall zur Mit-

hülfe in der Seelsorge nach Maß ihrer Kräfte verpflichtet, und von dem Ortspfarrer abhängig.

§. 64.

Der Unterhalt der Geistlichen auf den neu-errichteten Seelsorgstationen wurde nach Verschiedenheit der Provinzen auf 400 bis 600 fl. für einen Pfarrer, 300 und 350 fl. für einen Lokalkaplan, und 150 bis 250 fl. für einen Kooperator festgesetzet, und entweder ganz, oder da, wo Benefizien verwendet wurden, oder andere Einkünfte für den Geistlichen vorhanden waren, in so weit, als sich an der bestimmten Congrua ein Abgang zeigte, auf den Religionsfond angewiesen. Zugleich wurden aber auch jene Meß- und andere Stiftungsverbindlichkeiten, welche der Religionsfond von den aufgehobenen Stiftern, Klöstern, und Bruderschaften, eingezogenen Benefizien, und gesperrten Kirchen übernommen hat, unter die aus dem Religionsfond dotirten Seelsorger vertheilet, und jene, die nach dieser Vertheilung noch übrig blieben, zur Unterstützung der dürftigeren Geistlichen, die dafür das übliche Stipendium erhalten sollten, bestimmet.

§. 65.

In Betreff der übrigen Provinzen des Königreichs, um eine neue Pfarrorganisation treffen zu können, wurde allen Pfarrern, Benefiziaten, Kura-

ratlepriestern, und den perpetuo expositis ein Formular mitgetheilet, nach welchem sämmtliche sub fide sacerdotali alle zur Pfarrey gehörigen Kuratien, Exposituren, Filialen, Dorfgemeinden, Einöden, Mühlen, zerstreuten Häuser, und die Entfernung der oben gesagten Ortschaften und Häuser von der Pfarrey, wie auch die der Pfarrey, und den dahin gehörigen Ortschaften zunächst liegenden Pfarreyen, Kuratien, Exposituren, ferner die Zahl der Priester, der Schulen, und Schüler, die ganze Seelenzahl, und die spezifizierten jährlichen Einnahmen und Ausgaben anzeigen mußten. Die Benefiziaten hatten anzuzeigen den Ort ihres Benefiziums, die Kirche, den eigentlichen Namen des Benefiziums, das Bisthum, Dechanat, wohin sie gehören, ihre Verbindlichkeiten gegen den Patronum Beneficii, ob es simplex oder Curatum sey? was an Präsentations- und Investitur-Taxen bezahlt werden, jährliche Einnahme und Ausgabe spezifizirt anzugeben, ob er eine eigene Wohnung besitze, und wer selbe zu bauen, und zu unterhalten habe? wie viel die nöthige Unterhaltung ein Jahr ins andere gerechnet, ungefähr betrage? Nach Erhebung dieser Daten wurde auch die Organisation der Pfarreyen sowohl in den Städten als auf dem Lande zum größten Wohl der Geistlichen und Unterthanen zum Theil ausgeführt, und dem Pfarrer in der Stadt 900 fl., und dem Lande 600 fl. und 20 Tagwerk Grund angewiesen. Nach geschehener Organisation der Bisthümer läßt sich hoffen, daß auch diese so wohlthätige

tige Pfarreyeinrichtung ihre Vollendung erhalten wird. Reg. Bl. v. J. 1803, Seite 737.

§. 66.

Die Auflösung der Stifte und Klöster, da dieselben die Verbindlichkeit hatten, theils in ihrem Bezirke, theils auch in auswärtigen Ortschaften die pfarrlichen Verrichtungen zu besorgen, machte eine zweckmäßige Organisation und eine förmliche Dotation dieser Pfarreyen nothwendig. Die Regierung hat daher mit Einvernehmen der bischöflichen Ordinariaten die Bestimmung getroffen, und die Dotation dieser Pfarreyen auf das Aerarium oder Stiftungsfond auf die Weise übernommen, daß den Pfarrern ihre Competenz in der Regel 600 fl. nebst 20 Tagwerke Grund bey den betreffenden Rentämtern oder Administrationen angewiesen, und hiebey ist jedesmahl auf den Unterhalt der nöthigen Hülfspriester Rücksicht genommen worden. Reg. Bl. v. J. 1804. Seite 513. 943. v. J. 1805. Seite 783. v. J. 1806. Seite 467.

§. 67.

Da die Dekanatsbezirke ehmahls sehr weit ausgedehnt waren, und nicht hinlänglich übersehen werden konnten, überdieß auch durch die neue Pfarreinrichtung die Zahl der Seelsorgstationen sich vermehrt hatte, so wurde eine neue Eintheilung

der

der Dekanate, und die Aufstellung mehrerer Dechante in den Diözesen befohlen. Bey der Auswahl der Dekanen sollte allemahl auf die geschicktesten Pfarrer der vorzüglichste Bedacht genommen, zugleich aber auch die Rücksicht auf die bessere Dotation der Pfarrer nicht ausser Acht gelassen werden. Nach dem neuen Schulplan machen die Dekanate zugleich die Schuldistrikte aus, worüber die Aufsicht den Dechanten, in der Regel übertragen ist; daher dürfen nur solche, die in der Katechetik, und Pädagogik geprüft, und gute Schulmänner sind, dazu ernannt werden.

§. 68.

Eine Folge der neuen Pfarreinrichtung und die Herstellung geräumiger und gesunder Schulhäuser war auch die Sperrung der in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch überflüssigen Nebenkirchen, und Kappellen an den Orten, die bereits mit einer Pfarr- oder Filialkirche versehen waren. - Die Regierung fand um so weniger Anstand die Abtragung der unnöthigen Filial- und Feldkirchen, und die Anwendung der hievon erhaltenen Baumaterialien zum Bau der Schulhäuser zu befehlen, da der tridentinische Kirchenrath selbst sess. 21. cap. 7. de Reform. die Abtragung solcher Kirchen beschlossen, und dadurch die Gemeinden, welchen die Herstellung der Schulhäuser gewöhnlich obliegt, eine große Erleichterung fanden. Reg. Bl. v. J. 1802. S. 302.

Dritter Abschnitt.

Von der Erledigung, und Wiederbesetzung der Benefizien.

§. 69.

Die geistlichen Benefizien werden **erlediget** 1) durch den Tod des Besitzers, 2) durch die ausdrückliche Resignation, 3) durch eine stillschweigende Resignation, 4) durch die Absetzung, oder Amotion. Von der letzteren wird in der dritten Abtheilung bey den Kirchenstrafen gehandelt werden. Die **Resignation**, oder freywillige Abdankung, renunciatio, cessio, geschieht entweder **ausdrücklich** durch eine schriftliche, oder mündliche Erklärung, resignatio expressa, oder **stillschweigend**, resignatio tacita, durch eine solche Handlung, die ihrer Natur nach, oder nach den Gesetzen die Resignation des Benefiziums in sich begreift, wie z. B. durch die Annahme eines andern inkompatibeln Benefiziums, durch die Verehlichung, durch den Abfall vom Glauben. Ferner ist sie entweder **unbedingt**, pura, oder **bedingt**, conditionata, wie z. B. bey der Permutation der Benefizien. Jene Art der bedingten Resignationen, die zu Gunsten eines Dritten geschehen, sind vermög Verordnung vom 14. Februar 1803 Reg. Bl. S. 115. verbothen. Das Concilium von Trient hat auch die Resignation eines Benefiziums mit dem Vorbehalt des Zurücktritts zu demselben, cum beneficio accessus, ingres-

greſſus, & regreſſus, unterſagt, ſeſſ. 25. cap. 7. de reform.

§. 70.

Zur Rechtmäßigkeit einer ausdrücklichen Reſignation wird erfodert: 1) Sie muß frey, und ungezwungen vom demjenigen, der nach den Geſetzen ſich rechtlich verbindlich machen kann, und auf eine deutliche ungezweifelte Art geſchehen. 2) Es dürfen dabey die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden. 3) Es muß eine rechtmäßige Urſache vorhanden ſeyn, indem die Reſignationen wegen des engen Bandes, welches den Benefiziaten mit ſeiner Kirche verbindet, in der Regel den Kirchenkanonen zuwider ſind. Beſonders werden bey einem Biſchofe wichtigere Urſachen erfodert *). 4) Der Reſignant, wenn er in den höheren Weihen ſteht, muß ſich ausweiſen können, daß er anders woher ſich anſtändig erhalten könne. 5) Die Reſignation muß zu Handen des Biſchofs geſchehen, und von dieſem nach vorhergehender Unterſuchung angenommen werden. 6) Mit dem Tage der von dem Biſchofe angenommenen Reſignation wird das Benefizium als erlediget angeſehen.

 §. 71.

*) Dieſe Urſachen haben die Canoniſten in den bekannten Verſen ausgedrückt: Debilis, ignarus, male conſcius, irregularis, Quem mala plebs odit, dans ſcandala, cedere poſſit.

§. 71.

Wenn eine Kuratpfründe, oder ein Benefizium erlediget ist, muß das Landgericht die Anzeige der Erledigung an das General-Kreiskommissariat gleich machen, welches die Erledigung mit Angebung der Einkünfte durch das Regierungsblatt bekannt macht. Die Ernennung der Pfarrvikarien und Provisoren hat nach den bisherigen Landesverordnungen zu geschehen, und ist in keinem Falle gestattet, daß von den bischöflichen Behörden ohne Genehmigung des General-Kreiskommissariats dabey verfahren werde. Der aufgestellte Vikar oder Provisor hat die Pfründe zu verwalten, und genaue Rechnung darüber zu führen. Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andere Reallasten unter den Interessenten verhältnißmäßig getheilt. Jeder rechtmäßig eingesetzte Dechant, Pfarrer, Benefiziat, oder anderer Geistlicher hat die Einkünfte seiner Kirchenpfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und über dieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller Sterbemonat von 30 Tagen von seinem Tode an zu gutem gerechnet werden. Der Nachfolger tritt nach Verlaufe des Sterbemonats vom Tage der Präsentation in den Genuß der erledigten Pfründe ein. Die sogenannten Interkularfrüchte vom Verlaufe des Sterbemonats bis zur Fertigung des Präsentations-Instruments fallen ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheils der Kulturs- und Provisurs-Kosten) der Pfarrkirche, oder demjenigen Heiligen zu, von

wel-

welchem die Pfründe den Titel trägt, oder zur Ergänzungsrente des Emeritenfonds. Reg. Bl. 1810. S. 1345. Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob, aus ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirkes beyzutragen. Das sogenannte kanonische Jahr wird von Lichtmeß an gerechnet — Die Berechnung der Benefizialeinkünfte fängt daher mit dem 1sten Hornung an, und endet sich mit dem 31sten Jänner. Die Berechnung des Ganzen ist durch das betreffende Landgericht an die vorgesetzte Etatskuratel zur Revision und Ratifikation einzusenden. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 703.

§. 72.

Erledigte Benefizien müssen wieder besetzt werden. Die Erledigung geschieht nach der Sprache der Kanonisten auf dreyerley Art: *de jure tantum*, weñ Jemand das Benefizium zwar noch besitzt, aber ohne rechtmäßigen Titel, *de facto tantum*, wenn er den Besitz des Benefiziums verloren, aber noch einen rechtmäßigen Titel dazu hat, *de jure & facto simul*, wenn er es weder mehr besitzet, noch ein Recht dazu hat. Im letztern Falle ist das Benefizium ohne weiters wieder zu besetzen. Im ersten Falle kann es nur nach Vernehmung des Besitzers, und Untersuchung der Sache neu besetzt werden. Im zweyten darf es nicht weiter vergeben, sondern muß dem, der das Recht darauf hat, aufbehalten werden. Auch ist es nicht erlaubt, auf ein noch nicht erledigtes Benefizium jemanden eine Anwart-

schaft,

schaft, exspectativam, zu ertheilen. Conc. Trid. sess. 24. cap. 19. de reform. Die **Besetzung** eines Benefiziums, provisio, oder auch collatio im weiteren Sinne, begreift in sich a) die Bestimmung der **Person**, die z. B. durch die Wahl, Präsentation, landesfürstliche Ernennung geschieht, b) die Verleihung der geistlichen **Gewalt**, collatio tituli, vermittelst der Bestätigung der Wahl, Annahme der Präsentation, u. s. w. c) Die Einführung in den **Besitz** vermittelst der Investitur, obschon diese Akte nicht immer getrennet sind. Die Benefizien müssen den Kanonen gemäß den Würdigeren, unentgeltlich, und ohne Verkürzung vergeben werden.

§. 73.

In Rücksicht der Art, und Weise, wie die Benefizien besetzt werden, muß man zwischen den Benefizien der **höheren**, und der **geringeren** Art (§. 48.) unterscheiden. Die Besetzungsarten bey den ersteren sind: 1) die **kanonische Wahl**, electio, 2) die **Postulation**, 3) die **landesfürstliche Ernennung**, nominatio regia, 4) die **Uebersetzung**, translatio. Die **kanonische Wahl** geschieht bey jenen Kirchen, mit denen ihre Vorsteher nach dem Ausdrucke der Kanonisten in einer geistlichen Ehe stehen, und die daher, wenn sie erledigt sind, ecclesiæ viduatæ genannt werden, daß ist, den Bisthümern, und den Kollegiatkirchen, durch diejenigen, die im Kapitel das Recht zu stimmen haben. Hievon ist zu bemerken: 1) Es müssen alle,

die

die Sitz, und Stimme im Kapitel haben, auch die Abwesenden nothwendig zur Wahl berufen werden. 2) Die Abwesenden können sich ihres Stimmrechtes begeben, oder einen Bevollmächtigten bestellen. Der Bevollmächtigte darf aber nicht zweyerley Personen für sich, und für seinen Kommittenten, sondern nur eben dieselbe Person wählen, außer die Vollmacht wäre auf eine bestimmte Person beschränkt. Die Wahlstimme schriftlich einzuschicken wird nicht gestattet. 3) Ausgeschlossen sind von der aktiven Stimme, die den Vernunftgebrauch nicht haben, die mit einer Censur behaftet sind, die das Subdiakonat noch nicht erlangt haben, die einen Unwürdigen wählen, oder die kanonische Form nicht beobachten. 4) Gewählt können nur jene werden, die mit den gehörigen Eigenschaften versehen sind, als da sind, das erfoderliche Alter, die Rechtgläubigkeit, und Rechtschaffenheit der Sitten, die nöthige Wissenschaft, und die höhere Weihe.

§. 74.

Die Form der kanonischen Wahl ist in cap. 42. de elect. bestimmt, und eigentlich zweyfach, das Scrutinium, und das Compromiß, denn die Wahl durch göttliche Einsprechung, per inspirationem, ist nur als etwas auserordentliches zu betrachten. Bey der Wahl durch das Scrutinium werden von den versammelten Kapitularen drey aus ihrem Mittel, die man Scrutatoren nennt, bestimmet, um

die

die Stimmen zu sammeln. Die Stimmen werden einzelnweise, schriftlich, und in Geheim gesammelt. Wenn alle beysammen sind, werden sie von den Scrutatoren gezählt, und es wird dem Kapitel angezeigt, daß die Zahl der Stimmen mit jenen der Wählenden richtig übereinskomme, welcher Akt die publicatio scrutinii heißt, und die Wirkung hat, daß die Wählenden ihre Stimme nun nicht mehr zurücknehmen können. Nun werden die Stimmen selbst von den Scrutatoren eingesehen, und verglichen. Die bedingten, alternativen, und ungewissen Stimmen werden als ungültig verworfen. Wenn nun einer der Gewählten eine absolute Stimmenmehrheit für sich hat, denn die relative Mehrheit ist nicht hinlänglich, so ist er kanonisch gewählt, und die Wahl wird auf Ansuchen des Kapitels promulgiret. Ist keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden, so muß das Scrutinium, allenfalls auch öfters, wiederhohlet, oder zu einem Kompromiß geschritten werden.

§. 75.

Wenn alle Wählenden freywillig ihr Wahlrecht auf einen, oder mehrere unbedingt, oder unter gewissen Einschränkungen übertragen, und diese die Wahl vornehmen, so heißt sie eine Wahl durch **Kompromiß**. Hievon ist zu bemerken: 1) Ein Kompromiß kann nur statt haben, wenn alle Kapitularen darin einstimmig sind. 2) Es kann nur auf Kleriker vom Kapitel, oder außer demselben kompro-

promittirt werden. 3) Die bevollmächtigten Wähler, compromissarii, müssen sich genau an die Bedingungen des Kompromiß halten. 4) So lang die Wahl nicht wirklich geschehen ist, kann das Kompromiß widerrufen werden. 5) Auch hier wird eine absolute Stimmenmehrheit unter den Kompromissarien erfodert, wenn aber einer aus denselben gewählt wird, so kann er durch seine Einwilligung die Stimmenmehrheit ergänzen.

§. 76.

Sobald die kanonische Wahl durch das Scrutinium, oder Kompromiß geschlossen ist, muß sie dem Gewählten bekannt gemacht werden, daß er seine Einwilligung dazu ertheile, wodurch er ein persönliches Recht zur Pfründe, jus ad rem, erlanget. Sodann muß die Wahl von dem Obern bestätiget, das heißt, nach vorausgehender Untersuchung als kanonisch erkläret werden, confirmatio electionis. Hierbey muß sich der Obere sowohl von der Beobachtung der kanonischen Wahlform, als von dem Verdienste der Person versichern. Würde der Gewählte binnen drey Monaten vom Tage der angenommen Wahl gerechnet die Bestätigung nicht ansuchen, oder diese wegen eines Verschuldens der Wählenden verweigert, so hätte das Devolutionsrecht einzutretten. Diese Bestätigung ertheilt dem Gewählten ein dingliches Recht, jus in re, und sie kann nicht willkürlich, sondern nur aus kanonischen Ursachen verweigert werden.

§. 77.

Wenn das Kapitel eine Person wählet, der ein kanonisches Hinderniß, das jedoch dispensabel ist, im Wege stehet, sohin an den Obern, der die Macht zu dispensiren hat, um Zulassung der Wahl das Ansuchen macht, so wird dieß eine Postulation genannt, und zwar eine eigentliche, postulatio propria, solemnis, zum Unterschiede von der uneigentlichen, impropria, minus solemnis, welche in dem Falle, wenn der Gewählte wegen des Verhältnisses der Unterwürfigkeit ohne Erlaubniß seines Oberen in die Wahl nicht einwilligen darf, statt findet, und in dem Ansuchen an denselben, daß er hiezu die Erlaubniß ertheilen wolle, besteht. Zur eigentlichen Postulation wird erfodert, 1) ein Hinderniß, worin dispensiret zu werden pflegt, z. B. in Rücksicht des Alters, der geistlichen Ehe mit einer andern Kirche, und worüber noch keine Dispensation, breve eligibilitatis, der Wahl vorausgegangen ist. 2) Wenn ein Theil des Kapitels kanonisch wählet, und der andere postulirt, so muß der Postulirte zwey Drittel der Stimmen für sich haben, wenn alle postuliren, ist die absolute Stimmenmehrheit genug. 3) Die Postulation muß nach Einvernehmung des Postulirten an den Obern gerichtet werden, von dem es abhängt, die Postulation nach gepflogener Untersuchung zuzulassen, oder zu verwerfen. 4) Bevor der Obere die Postulation zugelassen hat, hat der Postulirte kein Recht, und das Kapitel

kann

kann die Postulation wenigstens mit Einwilligung des Obern, wenn sie schon an diesen gelanget ist, widerrufen. 5) Wenn die Postulation von dem Obern angenommen ist, hat sie eben die Kraft, wie die Bestätigung der kanonischen Wahl. 6) Wird sie aber verworfen, so tritt das Devolutionsrecht ein.

§. 78.

Bey den baierischen Bisthümern wird statt der Wahl des Kapitels die **landesfürstliche Ernennung**, nominatio regia, eingeführt. Da sie die Stelle der Wahl, oder Postulation vertritt, so nimmt sie auch die Natur derselben an, und bringt eben dieselben Wirkungen hervor. Jene, die wahlfähig sind, können geradezu, die nur postulationsfähig sind, nur mit einer Postulation ernannt werden. Die päbstliche Bestätigung wird von Seite des Landesfürsten selbst durch die Gesandtschaft beim Primate angesucht.

§. 79.

Auf die Wahl, oder Postulation, oder die landesfürstliche Ernennung der Bischöfe folgt die **Konsekration**, welche nach der heutigen Kirchendisciplin durch einen Bischof, gemeiniglich den Erzbischof, in Gegenwart zweyer anderer Bischöfe oder wenigstens zwey infulirter Prälaten mit

dem

dem im römischen Pontifikale vorgeschriebenen Ritus vorgenommen wird, und wodurch der Geweihte den Charakter der bischöflichen Weihe, und die Gewalt, die Funktionen der bischöflichen Weihe vorzunehmen, erhält (I. §. 134.).

§. 80.

Die **Uebersetzung** der Bischöfe auf einen andern Sitz, translatio episcoporum, begreift in sich a) die Resignation der vorigen bischöflichen Kirche, b) die Verleihung der neuen, c) die Bewilligung hiezu von Seite des rechtmässigen Obern. Sie ist in der Regel den Kirchenkanonen zuwider, und kann nur bey wichtigen Ursachen zum Wohle der Kirche, und zwar nach der heutigen Disciplin vom päbstlichen Stuhle, so wie ehmals von den Provincialconcilien erlaubt werden (I. §. 135.). Sie hat, sobald sie zugelassen ist, die Wirkung, daß das Band mit der vorigen Kirche aufgelöset, und der bischöfliche Sitz erlediget wird.

§. 81.

Die gewöhnlichen Besetzungsarten bey den übrigen Benefizien, die nicht zu den grösseren gehören, bestehen in der landesfürstlichen Verleihung, und der Präsentation der Patronen. In dem einen, wie in dem andern Falle aber muß

je-

setter, der auf ein Benefizium befördert werden soll, würdig, das ist, von Seite des Alters, der Sitten, der Wissenschaft, und anderer Eigenschaften zum Dienste tauglich seyn. Insbesondere schreiben unsere Landesgesetze gewisse Eigenschaften vor. Und zwar 1) auswärts geborne Geistliche können zwar durch k. Bewilligung das Recht eines Eingebornen erhalten, sofern sie aber ein Kuratbenefizium suchen, müssen sie sich nebst dem zehnjährigen Domizilium auch darüber ausweisen, daß sie ihre geistlichen Studien in den Erblanden zurückgelegt, oder doch alle vorgeschriebenen Prüfungen ausgehalten haben. 2) Bey allen Kuratbenefizien ohne Ausnahme, sie mögen von der landesfürstlichen Verleihung, oder vom Privatpatronate abhängen, ist die Konkursprüfung erfoderlich.

§. 82.

In Rücksicht der Konkursprüfungen besteht die Einrichtung, daß in jeder Provinz von dem betreffenden General • Kreis • Kommissariate alle zwey Jahre für die geeigneten Kanditaten ein Konkurs ausgeschrieben werde. Die Bekanntmachung muß wenigstens drey Monate zuvor geschehen, und der Konkurs selbst wird gewöhnlich im Monate May eröffnet. Bey dem Konkurse können nur jene Landeseingeborne, oder sonstige Geistliche, denen der König das Indigenat verliehen hat, und welche die Seelsorge wenigstens zehn Jahre lang (mit Ausnahme des Innkreises, wo zur Erlan-

gung

ung einer Pfarrey fünf, und kleiner Kuratpfründen zwey Jahre nur erforderlich sind) auf inländischen Pfarreyen ausgeübt, oder fünf Jahre ein öffentliches Amt im Staate begleitet haben, auftretten. Ferners müssen sich alle Konkurskandidaten über die gesetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lyceen, Universitäten legitimiren; über ihre Sitten und Verdienste ordentliche verschlossene Zeugnisse ihres Bischofs, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, beybringen, und diese vierzehn Tage vor Eröffnung des Konkurses bey dem General-Kreis-Kommissariate einreichen. Die Qualität des Tischtitels des Säkularpriesters, oder ehmahls angenommenen Religionsstandes u. s. w. geben ebenso wenig einen Grund der Zulassung als der Ausschließung vom Konkurse.

§. 83.

Die Leitung des Konkurses geschieht durch drey von dem General-Kreis-Kommissär zu ernennende Räthe, worunter der Kreis-Schulrath seyn muß, mit Zuziehung der theologischen Professoren des Lyceums, und eines wirklichen Pfarrers. Die Prüfung besteht in einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf Exegese und Kirchengeschichte, dann aus den praktischen Pastoral-Uebungen und der Pädagogik. Jeder Kandidat soll eine Rede für das Volk ausarbeiten, und wenigstens

stens einen Theil derselben mündlich vortragen; auch sich einer Katechisirübung unterziehen. Die Kommissäre haben Sorge zu tragen, daß die Arbeiten der Kandidaten durchgehends das echte Resultat ihres eigenen Wissens und ihrer wirklich besitzenden Fähigkeiten ausdrücken. Die Klassifikation der Kompetenten mit besonderer Rücksicht auf die Sitten und Verdienste derselben geschieht nach der Mehrheit der Stimmen der Kommissäre und übrigen Examinatoren nach dem vorgeschriebenen Formular. Reg. Bl. v. J. 1807. Seite 1663. Die auf solche Art als fähig erkannte, und in das Folium Beneficiorum eingetragene Geistliche werden nach der Ordnung der Klassifikation — und wo alles übrige gleich ist — nach ihrem Alter in der Seelsorge, auf die erledigten Pfarreyen und Benefizien befördert. Verdiente Pfarrer, welche auf geringere Pfarreyen längere Zeit gestanden haben, werden auf einträglichere oder ihnen sonst zuträglichere Pfarreyen versetzt. Die Kandidaten der ersten Klasse, oder diejenigen, welche die Ordnung der Beförderung am ersten betrifft, können eine unter 600 fl. bruto Einnahme fatirte Pfarrey dreymal, jedoch nicht öfter, an einen der Ordnung nach folgenden überlassen, und die Erledigung einer besseren erwarten; jene der zweyten oder folgenden Klassen hingegen haben das Befugniß dieser Wahl nicht. Die Kandidaten der früheren Konkurse gehen jenen der späteren vor, und in der Regel wird von den letzteren Konkursen keiner befördert, ja nicht einmahl seine Bittschrift

er-

erledigет werden, so lange noch einige in den vorhergegangenen geprüfte und approbirte vorhanden sind. Jene Priester, welche in der Prüfung nicht bestehen würden, können sich noch bey zwey folgenden Konkursen prüfen lassen. Werden sie auch bey der dritten Prüfung zurückgewiesen, so hat keine weitere Zulassung für sie statt. Alle Privat-Patronen sind gehalten, nur in die Klassifikation aufgenommene Geistliche zu präsentiren, jedoch sind sie nicht schuldig die Klassifikationsordnung zu befolgen. Dem Fürstbischof von Brixen ist der Ternus-Vorschlag gestattet, jedoch mit dem Vorbehalte von diesem Vorschlage abweichen zu können, besonders, wenn die Vorgeschlagenen nicht aus den Konkurskandidaten gewählt wären. Alle bey den österreichischen Konkursen geprüfte Kandidaten von 1802 — 1805, die von ferneren Prüfungen nicht befreyet worden, wenn sie nicht indeß eine Anstellung auf eine Konkurspfründe erhalten haben, sollen sich beym Konkurse zur Prüfung stellen. Reg. Bl. v. J. 1807. Seite 270 — 275. v. J. 1809. Seite 406. Die Konkurskandidaten haben sich bey denjenigen Konkursstation zur Prüfung zu stellen, welchen die Kreise ihrer Seelsorgsorten zu gewiesen sind, an welchen sie auch vorzüglich ihre Beförderung zu erwarten haben. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 310. v. J. 1810. Seite 99.

§. 84.

§. 84.

In der Regel ist Jedermann, der zu einer Kuratpfründe gelangen will, verbunden, sich der Konkursprüfung zu unterziehen. Jedoch sind hievon befreyet 1) wirklich installirte und investirte Pfarrer. 2) Kreisräthe. 3) Professoren auf Universitäten und Lyceen. 4) Professoren auf Mittelschulen, wenn sie zehn Jahre das Lehramt versehen haben. 5) Alle bey einem Konkurse bereits Approbirte; doch sollen diese letztere nach Umständen durch Zeugnisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen, und 6) wirklich dienende bischöfliche Räthe, welche fünf Jahre in dieser Eigenschaft Dienste geleistet, oder bereits die Normalzahl der Seelsorgjahre erfüllt haben. Reg. Bl. l. c. v. J. 1807. und v. J. 1808. Seite 633. 1715.

§. 85.

In der Regel steht nach unseren Gesetzen dem Landesfürsten als Patronus die Verleihung aller Pfarreyen und Benefizien, die nicht eines Privat-Patronatsrechtes sind (I. §. 195.) zu. Aber auch dann, wenn der König oder ein anderer das Recht zu präsentiren hat, muß der Präsentirte von dem Bischofe eingesetzt werden, und diese Einsetzung heißt alsdenn collatio, oder institutio necessaria. Man unterscheidet eine zweyfache Art von kanonischer Einsetzung, 1) jene, wodurch die Jurisdiktion zur Seelsorge verliehen wird, institutio au-

thorisabilis, 2) jene, wodurch der Besitz des Benefiziums verliehen wird, oder die Investitur, institutio realis, welche die Wirkung hat, daß mit dem Tage der Investitur der wirkliche Besitz des Benefiziums, und der Genuß der Einkünfte beginnt. Nebst der Investitur pflegt auch manchmahl im Orte des Benefiziums eine sogenannte Installation in spiritualibus, eigentlich eine Vorstellung des neuen Seelsorgers an die Gemeinde durch den Ruraldechant vorgenommen zu werden. Jeder vom Könige ernannte Pfarrer oder Benefiziat hat gleich nach erhaltenem Investiturbrief sich den Posseßbefehl zu erwerben, und zehn Prozent des wirklichen Ertrags der Pfarrey oder Benefiziums als geheime Rats- und respektive Anstellungstaxe zu entrichten. Die Geistlichen, welche auf eine bessere Pfarrey, oder geistliche Pfründe befördert werden, oder sonst eine Gehaltsvermehrung, wie immer, erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der letzteren, oder von dem höheren Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten. Für die landesfürstliche Bestättigung, die immer eingehohlt werden muß, einer Präsentation auf Pfarreyen, oder geistlichen Pfründen, ist fünf Prozent des Ertrages zu bezahlen. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 735. 1233. Die Installation in temporalibus geschieht durch einen Kommissär des General-Kreiskommissariats, der, in der Regel der Landrichter, dabey erscheint, und dem Investirten die Temporalien übergibt.

§. 86.

§. 86.

In Hinsicht derjenigen Geistlichen, welche um eine Pfrüude gebethen haben, und nach Gewährung ihrer Bitte um ihre Entlassung hievon nachsuchen, da jeder von dem Gegenstande seiner Bitte genau unterrichtet seyn soll, und das moralische Wohl der Gemeinden, und der ökonomische Bestand der Pfarreyen dadurch sehr gefährdet wird, besteht die Verordnung: jeder katholische Geistliche, welcher um eine benannte Pfarrey oder ähnliche Seelsorge-Pfründe gebethen, und hierauf seine Ernennung bewirkt hat, ist verbunden, diese alsobald nach der ihm zugekommenen Präsentation anzutretten, so fort bey dem Ordinariate das erforderliche nachzusuchen. Würde er sich weigern, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, und auf seiner bis dahin versehenen Stelle zu bleiben verlangen, so soll ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drey Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung im Pfarramte keinen Anspruch zu machen habe. Die Widerbesetzung einer solchen nicht angetrettenen Pfarrey soll alsogleich nach erhaltener Wissenschaft von der Weigerung des zuerst ernannten ohne neue Ausschreibung in dem Regierungsblatte verfügt, und der zunächst Berechtigte aus den früheren Bewerbern, oder aus der Zahl der Konkurskandidaten dem Könige zu diesem Behufe vorgeschlagen werden. Einer Ausnahme darf nur dann statt gegeben werden, wenn die Stelle indessen durch Abreißung von Grund-

stücken, Verschüttung derselben, Murbrüche 2c. oder durch Brandschaden an den Wohn- und Oekonomiegebäuden in ihrem Ertrage und Werthe bedeutend vermindert oder beschädiget worden wäre. Reg. Bl. v. J. 1810. Seite 841.

§. 87.

Das **Patronatsrecht**, jus patronatus, auch **geistliche Lehenschaft** genannt, welches in der alten Kirche zwar dem Namen, aber nicht der Sache nach ganz unbekannt war, indem schon damahls den frommen Stiftern verschiedene Vorrechte eingeräumt wurden *), besteht in gewissen Rechten, hauptsächlich dem Präsentationsrechte, welche den Stiftern einer Kirche und Pfründe, oder jenen, die diese Rechte von den Stiftern, oder sonst auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, zustehen. Nach unseren Gesetzen haben die adelichen Gutsbesitzer, die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn das Patronatsrecht da, wo sie es hergebracht haben, auszuüben; jedoch unter der Einschränkung, 1) daß der zu dem erledigten Benefizium ernannte Geistliche der einschlägigen Landesstelle zur Untersuchung seiner Qualifikation für die Seelsorge und Bestättigung vorgestellt werden muß. 2) Das Installationsrecht kann nur im Namen des Königs ausgeübt werden. 3) Wo der adeliche Gutsbesitzer 2c. Patron der Kirche ist, werden ihm die allda hergebrachten Eh-

*) S. Vanespen P. 2. tit. 25. cap. 1.

Ehrenrechte bestättiget, wornach, nebst dem Kirchengebethe, und dem Trauergeleute für den Landesfürsten, dieselbe auch für ihn zugelassen werden können. 4) Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungs- Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der patrimonial- oder mediat- Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben der Kreis- Administration einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens bestehen. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 205. 480.

§. 88.

Das Patronatsrecht wird abgetheilt 1) in das geistliche, ecclesiasticum, das einer Kirche, geistlichen Kommunität, oder geistlichen Pfründe zustehet, und weltliche, laicale, das aus einem andern Titel entspringt. Der Unterschied in den Folgen besteht hauptsächlich darin, daß der geistliche Patron sechs, der weltliche vier Monate Frist zur Präsentation hat, und daß dieser, nicht aber jener, innerhalb dieser Frist seine Präsentation zurücknehmen, und nach und nach mehrere Subjekte präsentiren kann, auch im Falle, wenn er einen unwürdigen präsentirt, des Präsentationsrechts, so lang die Zeit nicht verstrichen ist, nicht verlustiget wird. 2) In das dingliche, reale, das mit einem Gute dergestalt verbunden ist, daß es mit demselben

ben auf jeden Besitzer hinüber geht, und persönliche, personale, das einer Person ohne Rücksicht auf ein Gut eigen ist, und theils allgemein vererbet werden kann, hereditarium, theils einer Familie ausschließlich angehört, familiare, gentilitium. 3) In das vollständige, plenum, das alle dazu gehörigen Rechte in sich begreift, und unvollständige, minus plenum, bey welchem einige dieser Rechte fehlen.

§. 89.

Die Arten, wie das Patronatsrecht ursprünglich erlanget wird, modi acquirendi originarii, sind ordentlicherweise die Stiftung einer Kirche, oder Pfründe mit Gütern, dotatio, die unentgeltliche Verschaffung des Grundes, fundatio, und die Herstellung der Gebäude, exstructio *), dann außer der Ordnung die Verjährung. Wenn mehrere zur Dotation, Verschaffung des Grundes, und Erbauung mitwirken, so erlangen sie dadurch das Patronatsrecht gemeinschaftlich. Die Arten, wie das Patronatsrecht an andere übertragen wird, modi acquirendi derivativi, sind die Vererbung, die Schankung, die Verkaufung, Verpfändung, oder Verpachtung, welche jedoch nicht in Rücksicht des Patronatsrechts für sich, sondern nur sofern es mit einem verkauften, verpfändeten, oder vertauschten Gute verbunden ist, ohne besondere Taxirung in Geld statt findet, dann die Vertauschung mit

*) Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus.

mit einem andern geistlichen Rechte, und die Verjährung.

§. 90.

Das Patronatsrecht geht **verloren** entweder durch ein Verbrechen, oder ohne dasselbe. **Durch ein Verbrechen,** 1) wenn es einzeln verkauft wird, wo dann auch der ausgelegte Kaufschilling dem Benefizium zufällt, 2) wenn der Patron den Benefiziaten am Leibe gewaltthätig mißhandelt, oder gar ums Leben bringt, 3) wenn er sich der Güter der Kirche, oder des Benefiziums gefährlicherweise anmasset, oder denselben großen Schaden zufüget. Die Entsetzung kann aber auf jeden Fall nur durch ein rechtliches Erkenntniß, das den landesfürstlichen Gerichten zustehet, geschehen. **Ohne Verbrechen** geht es verloren, wenn das Gut, wozu es gehört, zu Grunde geht, die Familie, der es zustehet, ausstirbt, das Benefizium, mit dem es verbunden ist, ganz eingehet, wenn sich der Patron freywillig desselben begibt, wenn die Kirche, oder das Benefizium, worauf jemand das Patronatsrecht hat, nicht mehr existirt, endlich wenn die Kirche, oder das Benefizium die Befreyung vom Patronatsrechte durch Verjährung erlangt.

§. 91.

Das vorzüglichste Recht der Patronen ist das Recht auf das erledigte Benefizium zu **präsentiren**. In

In Rücksicht des Verfahrens haben wir die landesfürstlichen Verordnungen, vermög welcher die Privatpatronen nur solche in die Klassifikation aufgenommene Geistliche zu präsentiren haben, ohne doch die Klassifikationsordnung zu befolgen (§. 83) und die Pfarrer als Patrone auf einfache Benefizien nur Emeritirte präsentiren sollen. Bey Besetzung erledigter Pfarreyen, und geistlicher Pfründen, auf welcher bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen und überhaupt mystische Personen, als Dom- Kollegiat- und andere Stifte, Klöster, Universitäten, Seminarien u. s. w. zu präsentiren hatten, ist das nähmliche Verfahren zu beobachten, welches für die geistlichen Stellen des königlichen Patronats vorgeschrieben ist; die Anzeige der Erledigung, die persönliche Begutachtung, der Schluß über Ernennung, die Anfertigung der Präsentation richten sich sohin nach den nähmlichen Normen, und gehen durch dieselben Organe wie bey den landesfürstlichen Pfarreyverleihungen. Bey katholischen Pfarr- und anderen geistlichen Pfründen, welche zu dem Kommunal- oder Stiftungspatronate gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen — wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher, vorzüglichen Anspruch auf Anstellung. Reg. v. J. 1808. S. 2713. v. J. 1810. S. 1409.

§. 92.

Als außerordentliche Wege, zu geistlichen Benefizien zu gelangen, sind noch zu bemerken die

Ver-

Vertauschung, die Versetzung, und die Vergebung der Benefizien, zu Folge des Devolutionsrechtes. Die **Vertauschung**, permutatio beneficiorum, begreift eigentlich eine beyderseitige bedingte Resigna- tion der Geistlichen, welche die Benefizien vertau- schen, und eine neue Verleihung von Seite derjeni- gen, denen dießfalls das Recht zustehet, in sich. Es wird also dazu erfodert, 1) eine rechtsgültige auf das Wohl der Kirche sich beziehende Ursache, 2) die Genehmigung des Bischofs und Landesfür- sten nach vorhergehender Untersuchung, und 3) bey Patronatsbenefizien die Einwilligung der beyder- seitigen Patronen. Die **Versetzung** eines Geistlichen von einem Benefizium auf ein anderes, die von Amtswegen eingeleitet wird, translocatio, geschieht entweder wegen physischer, oder wegen moralischer Gebrechen. Im letzten Falle ist sie eine Art Strafe, und findet alsdenn statt, wenn das Verbrechen minder sträflich, und von der Art ist, daß der Schuldige gleichwohl noch an einem andern Orte der Seelsorge mit Nutzen vorstehen kann. Im er- sten Falle aber kann sie nur mit Einwilligung desje- nigen, der versetzt werden soll, geschehen, indem Niemand Alters, oder Gebrechlichkeit halber von sei- ner Pfründe entfernet werden kann. Wenn nähm- lich ein Seelsorger auf seiner Station wegen lokaler Beschwerlichkeiten, und Hindernisse seinem Amte nicht mehr ordentlich vorzustehen vermag, hiezu aber an einem andern Orte noch tauglich wäre, ist darauf anzutragen, daß er auf einen minder be- schwerlichen Platz in eben derselben Eigenschaft eines

Pfar-

Pfarrers, Lokalkaplans, oder Kooperators, in der er bisher gestanden ist, übersetzt werde.

§. 93.

Wenn derjenige, dem die Besetzung des Benefiziums ordentlicher Weise zusteht, aus seinem Verschulden entweder die bestimmte Zeit verstreichen läßt, oder einen unwürdigen benennet, so tritt das **Devolutionsrecht** ein, vermög dessen die Besetzung des Benefiziums für den einzelnen Fall dem Obern zukommt. Hierbey wird 1) von Seite des ordentlichen Kollators ein Verschulden, negligentia, vorausgesetzt, daß er nähmlich im ersten Falle von der Erledigung des Benefiziums, und im zweyten von der Unwürdigkeit des Ernannten Wissenschaft gehabt habe, und kein rechtmäßiges Hinderniß der Besetzung im Wege gestanden sey. 2) Bey Ausübung des Devolutionsrechtes ist die Ordnung dergestalt zu beobachten, daß das Recht, das Benefizium zu vergeben, immer dem **unmittelbaren** Obern gebühret. 3) Die Vergebung eines Benefiziums zu Folge des Devolutionsrechts tritt in die Stelle der ordentlichen Besetzung, und ist an ebendieselben Vorschriften in Ansehung der Eigenschaften der Person gebunden. 4) Wenn die von dem Obern vermög des Devolutionsrechts geschehene Verleihung des Benefiziums aus was immer für einer Ursache keinen Bestand hat, so geht das Besetzungsrecht wieder an den ordentlichen Kollator zurück.

§. 94.

§. 94.

In der protestantischen Kirche bestehen in Ansehung der Pfarramtskandidaten, der Pfarrämter, ihrer Erledigung und Besetzung die genauesten Vorschriften, welche auch von jedem Katholiken verdienen gelesen zu werden. Hier wollen wir nur Folgendes bemerken. 1) Jeder die Akademie verlassende studierende Theolog ist verpflichtet im ersten Monate nach geendigten Universitätsstudien mit Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugniße sich der Aufnahmsprüfung zu unterwerfen. (Examen pro licentia concionandi & sacra administrandi vicario nomine. 2) Jedem Kandidaten, der bey der Prüfung bestanden, und das Attest der Aufnahme mit einer der vorgeschriebenen Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worin der Kandidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Dekanat seinen Sitz hat, nach vorher eingehohlter Erlaubniß des Generalkonsistoriums, die Ordination, der eingeführten Kirchenordnung gemäß, ertheilen, sobald der Kandidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vikariat übertragen worden sey. Hingegen darf kein Kandidat, dem das Aufnahmsattest, oder eine der vorgeschriebenen Befähigungsnoten fehlt, zur Ordination, oder zu einem Vikariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden. 3) Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einen Kandidaten, der nicht mit einem Aufnahmsattest versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auf-

auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

§. 95.

Sämmtliche protestantische, sowohl Immediat- als Mediat-Pfarreyen des Königreichs Baiern sollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Klassen gebracht werden, wovon die I. Klasse die Pfarreyen von 400—800 fl., II. solche von 800—1200 fl., III. solche von 1200—1600 fl., IV. solche von 1600—2000 fl., V. solche von mehr als 2000 fl. Ertrag in sich begreifen wird. Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreichen, sollen, wenn sie königlichen Patronats sind, bey schicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreyen als Filialen verbunden, oder durch bessere Dotation auf einen Ertrag von wenigstens 400 fl. reinen Einkommens gebracht werden. Bey jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle nach getroffenen Maßregeln in Betreff der Verwaltung der Stelle und des Nachsitzes der Relikten des verstorbenen Geistlichen, die durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden muß, können sich nur jene Kandidaten melden, welche die zweyte Prüfung pro Ministerio ausgestanden, und die vorgeschriebenen Noten erhalten haben, und zwar die zur Anstellung im Pfarramte geprüften Kandidaten können nur auf Pfarreyen der ersten Klasse Anspruch machen; auch sollen sie nicht früher,

als

als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle, oder in einem Vikariate sich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anstellung als Pfarrer erhalten. In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Ordnung, wie sie unter die Kandidaten aufgenommen, und bey ihrer Aufnahmsprüfung unter den gleichzeitigen Kandidaten geordnet worden sind, so daß jeder die eben erledigte, nach dieser Ordnung ihm zugetheilte Stelle der ersten Klasse anzunehmen verbunden ist. Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist die freye Konkurrenz bey sich ereignenden Pfarrvakaturen im ganzen Umfange des Königreichs Baiern verstattet, nur darf sich kein Geistlicher unter sechs Jahren nach geschehener Anstellung um eine Stelle einer höheren Klasse, aber wohl um eine bessere Stelle derselben Klasse, in welcher er bereits stehet, bewerben. Eine ganze Klasse darf auch nicht übersprungen werden. Die Patronatsbesitzer sind eben an diesen Vorschriften gebunden, mit Ausnahme der Dienstzeit. Die Präsentation muß binnen sechs Monaten geschehen, der Poseßbefehl und die Installation geschieht im Namen des Königs. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 44. 185—250. 1889. v. J. 1810. Seite 177. 193.

Zweyte Abtheilung.

Von kirchlichen Sachen.

Erstes Hauptstück.

Von geistlichen, Gottgeweihten, und religiösen Dingen.

Erster Abschnitt.

Von geistlichen Dingen, oder gottesdienstlichen Handlungen.

§. 96.

Geistliche Dinge, res spirituales, heißen hier eigentlich die Handlungen der äußeren Gottesverehrung, als da sind: die Sakramente, das Meßopfer, die Kirchenbußen, und Abläße, die sogenannten Sakramentalien, der öffentliche Gottesdienst überhaupt, die Feyertage, die Fasttage und das Gelübde. Gottgeweihte Dinge, oder Oerter, res sacræ, loca sacra, sind jene, welche durch eine eigentliche Einweihung, oder Einsegnung zum gottesdienstlichen Gebrauche gewid-

widmet sind, wie die Kirchen und Gottesäcker, wovon die **religiösen Oerter**, loca religiosa, welche ohne Einweihung jedoch durch das Ansehen der Kirche zu einem religiösen Gebrauch bestimmet sind, z. B. die **frommen Oerter**, loca pia, welche bloß der Privatwille einzelner Menschen dazu gewiedmet hat, z. B. häusliche Andachtsörter, unterschieden werden müssen. Wir werden in dem gegenwärtigen Abschnitte von den geistlichen Dingen, oder gottesdienstlichen Handlungen, und in dem folgenden von den Gottgeweihten Dingen, und religiösen Oertern handeln, hierbey aber alles das übergehen, was in das Gebieth der Theologie gehört.

§. 97.

In der Materie von den Sakramenten haben wir in Rücksicht der Taufe zu bemerken: 1) Jeder Pfarrer hat die Geburtsurkunde nach dem Formular Reg. Bl. v. J. 1803. S. 73: und 1804. S. 124. 186. zu führen, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Baiern Art. 60. aber hat auch der Civilbeamte alsogleich in Gegenwart zweyer Zeugen den Geburtsschein aufzusetzen. 2) Die Geburtsurkunde soll den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, und die ihm beygelegten Namen; die Vornamen, Geschlechtsnamen; das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, so wie der Zeugen enthalten. 3) Ist

die Mutter des Kindes nicht verheurathet, so kann der Name des Vaters nicht auf bloße Anzeige der Mutter, sondern nur auf Anzeige des Vaters, welcher das uneheliche Kind, als das seine anerkennt, in die Geburtsurkunde eingetragen werden. 4) Die Anerkennung eines unehelichen Kindes, wenn dieselbe nicht schon bey der Geburt selbst geschehen ist, soll in die Register des Civilstandes auf den Tag, wo der Vater die Anerkennung erklärt hat, eingetragen werden; jedoch ist am Rande der Geburtsurkunde, wenn solche vorhanden ist, hievon Meldung zu thun. 5) Wer ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, dasselbe dem Civilstandsbeamten nebst den Kleidungsstücken, und anderen bey dem Kinde gefundenen Effetten zu überliefern, auch Zeit und Ort, wo er es gefunden hat, umständlich anzugeben. 6) Hierüber soll ein genaues Protokoll in das Register eingetragen werden, in welchem überdieß noch das muthmaßliche Alter des Kindes, dessen Geschlecht, die Namen, die man ihm beylegen, und die öffentliche Behörde, welcher man es übergeben will, enthalten seyn soll. Den Seelsorgern wird bey der Strafe von 12 Thalern verbothen, bey Taufen unehelicher Kinder sich über die gewöhnliche Gebühr auch nur um das Geringste mehr zuzueignen. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 231.

§. 98.

In Absicht auf das Altars- und Bußsakrament haben wir das von dem vierten laterani-

schen Concilium in dem bekannten Kanon, omnis utriusque sexus, cap. 12, de pœnit. & remiss. ertheilte Geboth zu bemerken, das jeder Gläubige einmahl des Jahrs seinem eigenen Seelsorger, oder doch nur mit dessen Erlaubniß einem fremden Priester beichten, und zur österlichen Zeit das heil. Abendmahl empfangen solle. In der alten Kirche war die öffentliche Buße für alle schwere Vergehungen üblich. Später wurde es zur Regel, von öffentlichen Sünden soll öffentlich, von geheimen nur in Geheim Buße gethan werden. Die Anordnung der öffentlichen Buße ist dem Bischofe vorbehalten. Nach unseren Gesetzen dürfen aber äußerliche Kirchenbußen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht auferlegt werden. Reg. Bl. v. J. 1809. 40 Stück. §. 69. 71.

In Ansehung der Abläße war bereits an einem anderen Orte die Rede (I. §. 160.). Und wer aus der Kirchengeschichte weiß, was Ablaß in der alten Kirche — was — im Mittelalter war, wird leicht den Ablaß zu würdigen wissen.

§. 99.

In Rücksicht des **Meßopfers** besteht 1) die kirchliche Vorschrift, daß außer der Kirche ohne besondere bischöfliche Erlaubniß nicht Messe gelesen werden darf, und im Falle einer solchen Erlaubniß muß der Ort anständig zugerichtet, und ein altare portatile vorhanden seyn. 2) Das Weih-

 nacht-

nachtfest ausgenommen darf nur einmahl des Tags von jedem Priester Messe gelesen werden, wenn nicht bey einem seltenen Nothfalle die Lesung mehrerer Messen besonders erlaubet wird. 3) Jeder Priester soll wenigstens an Sonn- und Feyertagen Messe lesen, ein Kuratpriester, und Benefiziat aber so oft, als es der Dienst der Seelsorge, und die Stiftung fodert. 4) Die Pfarrer sind verbunden, an allen Sonn- und Feyertagen für ihre Gemeinde zu appliziren. 5) Bey jedem feyerlichen Gottesdienste muß die Kollekte für den Landesfürsten genommen werden, und bey allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlands wird gewöhnlich die insbesondere anpassende Kollekte vorgeschrieben. Reg. Bl. v. J. 1806. S. 109. 6) Kein fremder Priester soll zum Messelesen zugelassen werden, wenn er nicht von seinem Bischofe litteras commendatitias beybringet. 7) Beym Gottesdienste soll der deutsche Gesang eingeführt werden. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 90. 8) Ein Votiv- oder Meßpriester und die Klostergeistlichen sollen nach einer königlichen Verordnung von jeder Meße sogleich 3 Kreuzer dem betreffenden Gotteshause bezahlen, die Ortspfarrer solchen Beytrag täglich einkassiren, und verrechnen. Reg. Bl. v. J. 1804. S. 581. 9) Das zuvielfältige Gedenken und Verkünden besonders auswärtiger Pfarrkinder, so wie das Herumziehen und Absingen der vier Evangelien in den Kirchen von Kreuzerfindung bis zu Kreuzerhöhung ist verbothen, und die dadurch versplitterte Zeit soll auf den Unterricht verwendet werden. Reg. Bl. v. J. 1804.

S. 123. 10) Wenn bey Gottesdiensten für Verstorbene außer dem Seelenamte auf den Nebenaltären, an Mangel an Priester, keine Beymessen gelesen werden, ist das Aufzünden der Kerzen und Hinsetzen der Opferteller verbothen. Ueberhaupt ist nur gleich nach dem Staffelgebeth ein Opfergang erlaubt. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 39. v. J. 1805. S. 6. 105. 11) Da den Unterthanen ohnehin frey steht an Sonn- und Feyertagen Bethstunden halten zu lassen, so ist die ewige Anbethung aufgehoben. Reg. Bl. v. J. 1804. S. 801. 12) Das ewige Licht soll unter Tags, das ist solange die Kirche geöffnet ist bey jenen Kirchen, wo pfarrliche Gottesdienste gehalten, unterhalten werden. Das Oelquantum und zwar Rapsoel, ist auf 25 Pfund bestimmt. Reg. Bl. v. J. 1805. S. 1049.

§. 100.

Nebst den heil. Sakramenten gibt es verschiedene zufällige Religionsgebräuche, wovon einige *Sacramentalia* genannt werden, weil sie mit den Sakramenten eine Aehnlichkeit haben, jedoch sich von diesen dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie weder von Christo eingesetzt, noch mit einer Gnadenverheissung verbunden sind. Dahin gehören insbesondere die Segnungen, benedictiones, vermög welcher die Kirche durch Gebethe, und Ceremonien Personen, und Sachen zu einer gewissen geistlichen Bestimmung einweihet, oder doch den Se-

Segen Gottes über dieselben erflehet *). Nach unsern Verordnungen sind keine anderen Segen, und Weihungen erlaubt, 'als die im Diözesan Ritual ausdrücklich enthalten sind. Reg. Bl. v. J. 1803. Seite 462.

§. 101.

Seit dem Jahre 1783 wurde in den österreichischen Provinzen allenthalben eine gleichförmige Gottesdienstordnung eingeführt. Sie hatte hauptsächlich den Zweck, der Ungleichheit, und Willkürlichkeit in der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes abzuhelfen, Mißbräuche, zerstreuende Nebendinge, und selbst erfundene Andächteleyen zu entfernen, den christlichen Unterricht mittelst der an den Sonn- und Feyertagen vorgeschriebenen Frühlehren, Predigten, und Christenlehren zu befördern, den deutschen Gesang statt der oft nur die Andacht störenden Instrumentalmusik in Gang zu bringen, überhaupt den öffentlichen Gottesdienst einfacher, und erbaulicher zu machen **). Diese Gottesdienstordnung wurde auch durch mehrere spätere Verordnungen, insbesondere vom 17. März 1791, und 13. Jun. 1793 neuerdings bestätiget, und in jener vom 27. Febr. 1795 wurden

*) S. die Linzer theolog. Monatschrift 4. Jahrg. 3. Bd. über die kirchlichen Benediktionen.

**) S. in der Linzer theol. Monatschrift 2. Jahrgang 3. Band über das Verhalten des Seelsorgers in Rücksicht der vorgeschriebenen Andachtsordnung.

den die Bischöfe angewiesen, keine besonderen Andachtsübungen zu veranlassen, ohne sie vorher der Landesstelle angezeigt zu haben, welche Verordnungen in den von Oesterreich an Baiern abgetretenen Provinzen ihre volle Gültigkeit noch haben sollten.

§. 102.

Insbesondere in Betref 1) der Bruderschaften wurde allen Landrichtern aufgetragen, über den Ursprung und Stifter der Bruderschaften, über den Zweck der Stiftung, die Anzahl der Mitglieder, die Verfassung den Fond, die Einnahmen und Ausgaben, und über das sämmtliche Vermögen derselben genaue Berichte einzuliefern. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 1024. 2) Der Gebrauch der Bruderschaft- Kutten, Genien und Pagen, es mögen Processionen, Kreuz- und Bittgänge, Leichenbegängnisse oder Bethstunden bey Titularfesten sind gänzlich verbothen. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 289. 3) Die zum Druck bestimmten Kalender müssen in Rücksicht auf die darin vorkommenden Feste und Andachten vorläufig zur Censur vorgelegt, und derley Kalender mit noch roth angezeigten, oder nicht auf den Sonntag übersetzten abgewürdigten Feyertagen konfiscirt werden. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 89. 161. 4) Das zweckwidrige Abbethen des Rosenkranzes bey Leichen, die Gewohnheit, zur Pfingstzeit mit dem Sanctissimo um die Felder zu reiten, die sogenannte Himmelfahrt, wo eine Statue an Stricken in die Höhe gezogen wurde, so wie die Herablas-

sung einer Taube am Pfingstfeste, die sogenannte goldene Samstag Andacht, die Versendung der Verkündzettel bey kirchlichen Festen an fremde Gemeinden sind verbothen. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 467. 217. 258. 481. 762. 5) Das Exorcisiren, Segensprechen und Austheilen geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bey Menschen und Vieh bey Strafe der Entsetzung vom Pfarramte, wie überhaupt in allen Fällen alle Segensprechungen, die dem Diöcesanritual entgegenlaufen, sind verbothen. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 762. 6) Außer der Fronleichnahms-Prozession, und den allgemeinen Bittgängen am Markustage und in der Bittwoche wurden alle übrigen Prozessionen eingestellt, die Pfarrer aber angewiesen bey außerordentlichen Fällen die an gebothenen Feyertagen zu haltende Bethstunden den Gemeinden nicht zu versagen. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 225. 228. v. J. 1804. S. 93. 94. 123.

§. 103.

In Hinsicht der Fronleichnams-Prozession besteht die Vorschrift: 1) Die Fronleichnams-Prozession soll überall nur am Fronleichnamsfeste, und sonst niemals gehalten werden. 2) In Städten, wo mehrere Pfarreyen sind, wechseln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozession. 3) Der Pfarrer auf dem Lande ohne Hülfspriester hält diese sammt dem Gottesdienste in der Pfarrkirche. 4) Jeder Hülfspriester aber hält den Gottesdienst

und

und die Prozession in der Filialkirche, die er gewöhnlich excurrendo versieht; versieht er mehrere, so wechselt er alle Jahre ab. 5) Die sogenannten perpetuo expositi, oder Lokalkapläne thun das Gleiche bey der Hauptkirche ihrer Expositur. Die Strafe der Uebertreter dessen ist auf 12 Thaler gesetzt. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 332. v. J. 1807. S. 780. 6) Gottesdienste zur Nachtzeit sind verbothen; der Christnacht-Gottesdienst soll auf die Morgenstunde 5 Uhr versetzt werden. Reg. Bl. v. J. 1801. S. 768. v. J. 1807. S. 1755. 7) Was die Chorwoche betrifft, soll die Collecte Oremus & pro christianissimo Rege nostro Maximiliano Josepho statt der gewöhnlichen gesetzt. Anstatt der Grabvorstellung soll das Sanctissimum mit einem weißen Flor bedeckt auf einem schwarzbehängten hinlänglich beleuchteten Seitenaltare zur Anbethung ausgestellt, und auf dem Antipendium die Vorstellung des in dem Grabe liegenden Heilandes abgebildet werden; jede andere Verzierung ist verbothen. Am neugeweihten Chorsamstagfeuer ist das Anzünden von brennbaren Materien bey Strafe von 3 Thalern untersagt. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 178. v. J. 1806. S. 122. v. J. 1807. S. 1861. v. J. 1808. S. 898.

§. 104.

In Ansehung der Reliquien und Bilder verordnet das Concilium von Trient, sess. 25.

decr.

decr. de inv. & vener. & reliq sanct., daß bey deren Gebrauch aller Aberglaube und Mißbrauch vermieden, kein neues ungewöhnliches Bild in irgend einer Kirche ohne Erlaubniß des Bischofs aufgestellet, und weder neue Wundergeschichten, noch neue Reliquien, wenn sie nicht vorher vom Bischofe untersucht, und gut geheissen worden, zugelassen werden sollen. In Oesterreich wurden insbesondere die Beleuchtungen, und das Zuküssengeben der Reliquien, das Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Kreuze u. s. w. an die Reliquien, die Verfertigung und Austheilung der Amulete, Skapulire, und Gürtel, dann der Handel mit geweihten Sachen abgestellt, 28. April 1784. Auch soll die Aussetzung der Reliquien, wenn ein auffallender Prunk damit verbunden ist, die Reliquien selbst über das Hochwürdigste hinaufgestellt, oder in Mitte des Altars mit Leuchtern, und brennenden Kerzen ausgesetzt werden, beschränket werden, 19. May 1784. Die Kleidungen der Statuen, und Bilder, dann die als Zeugnisse meist unerwiesener Wunderwerke angehängten Opfer sind ganz wegzuräumen, 9. Febr. 1784. Eben so sind die ex voto Tafeln zu beseitigen, und können dafür die Namen der Opfernden gegen einen zu leistenden Beytrag für die Armen auf Tafeln aufgezeichnet, und diese an die Wände der Kirchenthüre angehänt werden. Die Kleidungen der Statuen dürfen nur aus eben derselben Materie seyn, aus welcher die Statue selbst verfertiget ist, 10. May 1784, welche Verord-

nungen in den von Oesterreich an Baiern abgetretenen Provinzen noch gültig sind.

§. 105.

Schon zu den Zeiten der Apostel wurde der Sonntag statt des jüdischen Sabaths als der zur Gottesverehrung insbesondere bestimmte Tag eingesetzet. Es kamen dann nach und nach mehrere andere Festtage des Herrn, Mariä, und der Heiligen hinzu. Die Kirche gebiethet nun die Heiligung der Sonn- und Feyertage, das ist, die Anwendung derselben zu den Uebungen der Frömmigkeit, und Andacht. Insbesondere ist 1) nach Vorschrift der ältesten Kirchenkanonen jedermann verbunden, der Pfarrmesse, das ist, dem aus dem heil. Meßopfer und dem christlichen Unterrichte bestehenden Gottesdienste beyzuwohnen *). Daher ist auch nach unserer Kirchenordnung in jeder Pfarrkirche, wo mehrere Geistliche sind, ein Früh- und ein späterer mit Unterricht verbundener Gottesdienst der Abwechslung wegen vorgeschrieben. 2) An Sonn- und Feyertägen sind auch alle knechtliche Arbeiten, opera servilia, das ist jene, die theils wegen der körperlichen Anstrengung, theils wegen der damit verbundenen äusseren Umstände die Andacht stören, und die aus blosser Lohnsucht ohne Nothwendigkeit unternommen werden, verbo-

*) Ueber die Verbindlichkeit, an Sonn- und Feyertagen der Pfarrmesse beyzuwohnen s. Linzer theol. Monatschr. 3. Jahrgang 1. Band.

bothen, worüber die von den ersten christlichen Kaisern erlassene Gesetze sich in der römischen Gesetzsammlung finden. Unsere Polizeyverordnungen bestimmen im Detail, was in dieser Hinsicht nach Verschiedenheit der Gewerbe und der menschlichen Bedürfnisse erlaubt, und nicht erlaubt sey; z. B. öffentliche Versteigerungen sind verbothen. Reg. Bl. v. J. 1809. S. 587.

Ganz nach dem Geiste des ersten Gesetzes, welches Kaiser Constantin gab, ist der Hirtenbrief des bischöflichen Ordinariats zu Constanz verfaßt. Das Ordinariat gibt den Seelsorgern die Weisung: So oft anhaltende Witterung zur Zeit der Heu- oder Fruchternte einfällt, sollen sie sämmtlichen Pfarrgenossen vorläufig die Erlaubniß ertheilen, an dazwischen kommenden Sonn- und Feyertagen, an welchen das Wetter der Ernte günstig seyn würde, nach geendigtem Gottesdienste, der Vormittags allein zu einer früheren Stunde abzuhalten ist, die Erntegeschäfte sowohl Vor- als Nachmittags besorgen zu dürfen. Welche Dispens im Jahre am ersten Sonntag nach der Bittwoche von der Kanzel zu verkündigen ist: denn die Früchte des Feldes und die gute Witterung sind wichtige Gaben Gottes, deren vernünftige Benutzung zu hindern das Verboth an Sonn- und Feyertagen zu arbeiten keineswegs zur Absicht hat. Reg. Bl. v. J. 1810. S. 7.

§. 106.

§. 106.

Die Feyertage wurden in den späteren Zeiten der Kirche nach und nach so vermehrt, daß sie zu häufigen Mißbräuchen und Klagen Anlaß gaben. Daher soll nach unseren Verordnungen keiner der vom Pabst Clemens XIV. abgewürdigten Feyertage mehr gehalten werden. Sowohl in als außer den Kirchen sind alle äußeren Kennzeichen und Handlungen zur Erinnerung an diese abgewürdigten Feyertage unter Strafe verbothen. Das Hauptpatrozinium in einer jeden Pfarrkirche soll, jedoch nur im Sprengel des Pfarrdistrikts gefeyert werden. Die Feste der übrigen Patronen werden auf den folgenden Sonntag verlegt. Eben so sollen die Patrozinien der Filialen und Nebenkirchen, wie auch die Titularfeste der Bruderschaften, ohne Ausnahme, nur an Sonntagen statt finden. Das Kirchweihfest soll überall an einem Tage, und zwar am dritten Sonntage im Oktober begangen werden. Das Schießen bey Kirchweihfesten und Hochzeiten auf dem Lande, wie das Ausrufen des Kirchweihschutzes ist strengstens verbothen, ohne jedoch die öffentliche Belustigung zu benehmen. Reg. Bl. v. J. 1801. S. 799. v. J. 1802. S. 67. v. J. 1805. S. 813. v. J. 1806. S. 402. 386. v. J. 1807. S. 1050. 1171. 1559. 1694. v. J. 1808. S. 744. Am 12. Oktober, als am Namensfeste des Königs wird in allen Pfarrkirchen mit Hochamt und Te Deum ein Dankfest gefeyert Reg. Bl. v. J. 1806

S.

S. 363. Das Aerndte-Gebeth ist an Sonn- und Feyertagen von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr unter Aussetzung des hochwürdigsten Gutes zu halten, wie das Aerndte und Dankfest an einem Sonn- oder gebothenen Feyertage im Monat September, und zwar vor Michaelis mit Hochamt und Predigt zu begehen. Reg. Bl. v. J. 1803 Seite 431. 834.

§. 107.

Das kirchliche Fasten ist als ein äusserliches Hülfsmittel, und Kennzeichen der Busse, und besonders als Vorbereitung zur Feyer der Kirchenfeste seit den ersten Jahrhunderten zur Gewohnheit, und durch die Gewohnheit zum Gesetze geworden *). Man unterscheidet nach der heutigen Kirchenzucht die eigentlichen, oder gebothenen Fasttage, an denen nur eine Sättigung, und Abends ein kleines Nachtmahl, collatiuncula, erlaubet, und zugleich die Enthaltung von Fleischspeisen gebothen, und die sogenannten Abstinenztage, an denen bloß der Genuß der Fleischspeisen untersagt, aber keine Faste vorgeschrieben ist. Zu den ersteren gehört die Quadragesimalfaste vor Ostern mit Ausnahme der Sonntage, die Mittwoche, Freytage und Samstage in den Quatemberwochen, die Vortage vor einigen Festtagen, vi-

gi-

*) S. Ueber den Werth, den Ursprung, und den Geist des kirchlichen Fastens die Linzer theolog. Monatschrift 2. Jahrgang 1. Band Seite 130.

giliæ genannt. Zu den letzteren die Freytage und Samstage des ganzen Jahrs, und die Fastensonntage. Seit einigen Jahren ist aber fast allgemein in dem Verbothe der Fleischspeisen, den Freytag, und einige einzelne Tage ausgenommen, von den Bischöfen dispensiret worden. Intelig. Bl. v. J. 1799. S. 595. In München ist von der Regierung an allen Fasttagen Fleisch zu speisen, und mit Fleisch zu bewirthen gestattet. *) Reg. Bl. v. J. 1806. S. 258. Wie alle gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnungen der Ordinariate und Vikariate, sie mögen was immer für einen Gegenstand betreffen, nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürfen, der nicht die Worte voranstehen „Auf höchste Bestättigung Seiner Majestät des Königs"; so sind auch die Fastenpatente ohne der vorgeschriebenen Bestättigungsformel nirgends affigiren zu lassen, oder die affigirten abzunehmen. Reg. Bl. v. J. 1804. S. 179. 511. Zur Abstinenz werden alle, die das siebente Jahr des Alters, zur Faste, die das 21. Jahr zurückgelegt haben, verpflichtet, wenn nicht Unvermögenheit, schwere Arbeit, Liebesdienste, oder eine rechtmässige Dispensation eine Ausnahme machen.

§. 108.

Zu den geistlichen gemischten Dingen gehören auch die Gelübde. Wenn jemanden eine Handlung nicht

*) S. System der kirchlichen Hierarchie 1. Abschnitt 7. Kapitel §. 68.

nicht als eine ausgemachte Pflicht, sondern in der Absicht vorgestellt wird, daß er sie nach seiner individuellen Lage mit Beziehung auf das moralische Gesetz prüfe, und nach Befund selbst zur Pflicht für sich erhebe, so heißt eine solche Vorstellung ein moralischer **Rath**. Wenn er nun nach gewissenhafter Prüfung eine dergleichen angerathene Handlung vermög seiner individuellen Lage mit der Pflicht zusammenhängend findet, und in der Absicht, seine Gottesverehrung förmlich darzustellen, die Handlung Gott angelobet, so wird dieser Akt der Gottesverehrung ein **Gelübde** genannt. Also nur gute, jedoch nicht wirklich gebothene, sondern nur für den Gelobenden nach seiner Lage in moralischer Hinsicht räthliche Handlungen können Gegenstände der Gelübde seyn. Gelübde können nur von jenen, die den freyen Vernunftgebrauch haben, über Dinge, die in der freyen Macht des Gelobenden stehen, und ohne Verletzung des Rechts eines Dritten gültig abgelegt werden. Gültige Gelübde ziehen die Verbindlichkeit nach sich, sie dem ganzen Inhalt, und dem wahren Sinne nach genau zu halten *).

§. 109.

Man unterscheidet **einfache**, und **feyerliche** Gelübde, vota simplicia, & solemnia; die Feyerlichkeit der Gelübde besteht in der besonderen Annahme des Gesetzgebers, und hat die Wirkung, daß sie die

*) S. Geishüttners theol. Moral II. B. §. 76–90.

die dem Gelübde entgegengesetzte Handlung zugleich ungültig macht, da hingegen bey einem einfachen Gelübde die entgegengesetze Handlung zwar unerlaubt, aber nicht ungültig ist. Nach unseren Gesetzen haben ewige oder unveränderliche Gelübde keine rechtlichen Wirkungen mehr. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 916. §. 94. Ferner unterscheidet man persönliche, und dingliche Gelübde, vota personalia, & realia; ein persönliches Gelübd ist jenes, welches über eine Thathandlung, die den Gelobenden allein angehet, und ein dingliches ist jenes, welches über eine zu Gunsten eines Dritten zu leistende Sache abgelegt wird. Das persönliche Gelübde hat bloß für die Person des Gelobenden eine verbindende Kraft, die Verbindlichkeit eines dinglichen Gelübds geht auch auf die Erben über; ersteres kann bloß durch den Gelobenden, letzteres auch durch einen andern erfüllet werden. Persönliche Gelübde einer Gemeinde sind daher für die Nachkommen nicht verbindlich, wenn nicht diese freywillig das Gelübde gut geheissen haben.

§. 110.

Die Verbindlichkeit der Gelübde höret auf, 1) wenn der Gegenstand des Gelübdes aufhöret, das ist, wenn die Umstände sich so geändert haben, daß die Erfüllung des Gelübds physisch, oder moralisch unmöglich ist, oder daß doch die Meinung des Gelobenden auf diese geänderten Umstände gar nicht gerichtet seyn konnte, oder daß der Haupt-

zweck

zweck des Gelübdes nicht mehr erreicht werden kann. 2) Durch die **Umänderung** des Gelübds, commutatio voti, das ist, wenn die angelobte Handlung mit einer anderen noch besseren, oder doch gleich guten Handlung, und zwar im Zweifel mit Gutheissung der rechtmässigen Obrigkeit, verwechselt wird. 3) Wenn das Gelübde von demjenigen, ohne dessen Einwilligung es nicht abgelegt werden konnte, z. B. von Obrigkeiten, Aeltern, Gatten, **umgestossen** wird, irritatio voti. 4) Durch die **Dispensation**, welche eigentlich in einer kirchlichen Erklärung, daß das Gelübde unter den gegenwärtigen Umständen vor Gott und der Kirche nicht verbindlich sey, bestehet. Wem das Recht zu dispensiren zustehe, ist an einem andern Orte (I. §. 157.) erörtert worden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gott geweihten Dingen, und religiösen Oertern.

§. 111.

Zu den Gott geweihten Oertern gehören vorzüglich die **Kirchen**, d. i. die zum öffentlichen Gottesdienste, und insbesondere zum heil. Meßopfer eingeweihten, oder eingesegneten Gebäude. Zur **Erbauung neuer Kirchen** wird erfodert, 1) eine rechtmässige auf die Beförderung der Re-

li-

ligion, und des geistlichen Wohls der Gemeinde sich beziehenden Ursache, 2) die Genehmigung des Bischofs, der die Umstände zu untersuchen, und die interessirten Theile zu vernehmen, sodann nach dem eingeführten Gebrauch den Grundstein zu benediziren, und ein Kreuz im Orte zu setzen hat. 3) die Gutheißung der landesfürstlichen Behörde, 4) eine hinlängliche Dotirung zur Erhaltung des Gebäudes, der Kirchengeräthschaften, und Paramente, und zum Unterhalt der dabey angestellten Geistlichen.

§. 112.

Die Kirchen müssen nach dem eingeführten Kirchengebrauch eingeweiht, oder eingesegnet werden. Die **Einweihung**, consecratio ecclesiæ, unterscheidet sich von der **Einsegnung**, benedictio, dadurch, daß jene nur vom Bischofe, diese auch von einem Priester, jene mittelst einer Salbung mit dem heil. Oehle, diese ohne Salbung vorgenommen wird. Die Einweihung geschieht nach vorhergehender Faste mit besonderen Ceremonien, wie sie in dem römischen Pontifikal enthalten sind; es werden Reliquien hinterlegt, gemahlte Kreuze an den Wänden angebracht, und der Kirche wird ein Name von dem Kirchenpatron beygelegt. Das Kirchweihfest wird dann jährlich begangen, welches aber bey uns allenthalben auf einen Tag verlegt worden ist (§. 106.). Die Einsegnung der Kirchen pflegt nur provisorisch, bis die Einweihung erfolgt, zu geschehen,

 wenn

wenn nähmlich diese nicht sogleich vorgenommen werden kann, damit gleichwohl indessen Gottesdienst gehalten werden könne.

§. 113.

Wenn eine Kirche zu einem profanen Gebrauch bestimmet wird, so wird sie vorher durch eine besondere Ceremonie **entweiht**, exsecratio ecclesiæ. Die Entweihung geschieht auch an, und für sich, wenn das ganze Gebäude, oder doch der grössere Theil der Wände eingestürzt, oder wenn die innere Cruste der Wände durch eine Feuersbrunst oder sonst größtentheils verzehrt ist, und kurz auch ohne förmliche Entweihung wird die Kirche durch profanen Gebrauch entweihet, das ist, sie erhält eine profane Bestimmung, wie sie einzig des religiösen Gebrauches wegen konsekrirt wurde. Wenn hingegen eine Kirche nur nach, und nach in kleinen Abtheilungen neu hergestellet wird, so wird sie darum nicht entweihet. Die Kirche wird **entheiliget**, pollutio ecclesiæ, durch einen Mord, oder sonst eine ungerechte Vergießung von Menschenblut, und durch das Laster der Unzucht. Eine entheiligte Kirche muß zur Vergütung des Unrechts durch gewisse Ceremonien wieder eingesegnet werden, welcher Akt reconciliatio ecclesiæ genannt wird.

§. 114.

§. 114.

Auch die Altäre, d. i. die steinernen Tische, worauf das heil. Meßopfer gefeyert wird, werden besonders zu diesem heil. Gebrauch eingeweihet. Sie sind entweder **unbeweglich**, altaria fixa, in den Kirchen, oder **beweglich**, portatilia, Altarsteine, die von einem Orte zum andern überbracht werden können, zum Gebrauch außer den Kirchen. **Kelche, Patenen,** und die **heil. Gefäße,** worin das heil. Altarssakrament aufbewahret wird, werden ebenfalls durch eine Salbung eingeweihet, und ihre Materie soll nach der heutigen Kirchendisziplin von Gold, oder Silber seyn. Die **Kirchenkleidungen** pflegen ohne Salbung benedizirt zu werden. Auch die **Glocken** werden geweihet, und es wird denselben der Nahme eines Heiligen, oder eines Geheimnisses beygelegt. Die Ceremonien und Formeln dieser Weihen und Segnungen sind in dem römischen Pontifikal und Ritual enthalten (I. §. 189. 229.).

Die Weihe der Glocken von Karl dem Großen verbothen, von den Päbsten aber befohlen, hat zu verschiedenen Arten des Aberglaubens Veranlassung gegeben. Daher mußte durch landesfürstliche Verordnungen der Gebrauch der Glocken bestimmt werden. Gestattet wird der Gebrauch der Glocken zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen; zum englischen Gruße Morgens, Mittags und Abends; an jedem Donnerstage zur Erinnerung der Angst Christi; an Freytagen zur Erinnerung an die Todesstunde Jesu; zum Providiren auf

dem Lande, aber nur unter Tags; bey Wasser- und Feuersgefahr u. s. w. zur jeden Zeit; bey öffentlichen Prozessionen; bey Leichenbegängnissen in der Pfarrkirche eine halbe Viertelstunde lang, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen nicht länger, als die Leiche in der Nähe sich befindet. Die Sterbglocke kann auf Begehren der Familie des Sterbenden drey Minuten lang geläutet werden. Verbothen aber ist das Glockengeläute zur Nachtzeit, und besonders bey Gewittern unter der Strafe von 10 Thalern. Das Zügenglöcklein soll nicht mehr geläutet werden, und das sogenannte Himmelläuten bey Sterbefällen von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr bey 12 Thalern Strafe wurde abgeschafft. Reg. Bl. v. J. 1806. S. 157. v. J. 1807. S. 341. 1121. 1757.

§. 115.

Von den Kirchen unterscheiden sich die Privatkapellen, oratoria privata, dadurch, daß jene zur öffentlichen, diese nur zur Privatandacht bestimmet sind. Zur Errichtung solcher Privatkapellen ist das Ansehen des Bischofs und der Obrigkeit nothwendig, sobald darin Messe gelesen, oder die heil. Sakramente ausgespendet werden sollen. Es wird alsdann gefodert, daß sie anständig zugerichtet, frey vom profanen Gebrauche, und mit einem altari portatili versehen seyen, und die Erlaubniß zum Messelesen wird gewöhnlich nur mit Ausnahme der höheren Festtage

er-

ertheilet. Die Erlaubniß zur Errichtung der Hauskapellen soll von den Bischöfen, besonders in den Städten, nicht leicht ertheilet werden (68.). Es ist kein Zweifel, daß auch **Strassen- und Feldkapellen**, sofern sie zum öffentlichen allgemeinen Gebrauche dienen, nur mit Bewilligung des Bischofs errichtet werden können, und unter seiner Aufsicht stehen, weil die Leitung der öffentlichen Gottesverehrung unstreitig den Bischöfen zustehet. Nach unseren Vorschriften sollen Kapellen, die nicht konsekrirt sind, oder zur Beförderung des Aberglaubens Anlaß geben, und zu den reinen kirchlichen und Pfarrgottesdiensten nicht erforderlich sind, abgebrochen, und das Materiale zur Reparation oder Erbauung der Schulhäuser verwendet werden. Reg. Bl. v. J. 1804. S. 233.

§. 116.

Das **kirchliche Begräbniß**, sepultura ecclesiastica, geschieht an einem geweihten Orte, und mit religiösen Zeremonien. Der zu den Begräbnissen für eine ganze Gemeinde bestimmte Ort heißt der **Gottesacker, Freythof**, coemeterium, welcher von dem Bischofe errichtet, und von ihm, oder auf seine Delegation von einem Priester eingesegnet wird *), auch als ein geweih-

ter

*) Der Gottesacker wird auf eben die Art, wie die Kirche, entheiliget (§. 113.), wenn die Kirche entheiliget ist, so ist es auch der daran stossende Kirchhof, aber nicht umgekehrt.

ter Ort der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen ist. Schon nach den alten römischen Gesetzen war es nicht erlaubt, Begräbnißplätze in den Städten zu haben. Eben so sollen nach unseren Verordnungen die Gottesäcker außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung angebracht, und die Grüfte in den Kirchen, so wie auch in den Schloßkappellen geschlossen, und das öffentliche Aus- und Beysetzen der Leichen in Kirchen unterlassen werden. Sie werden mit einer Mauer umfangen, und mit einem Crucifixe versehen. Anverwandten und Freunden ist gestattet, besondere Denkmahle für die Verstorbenen an dem Umfange der Mauern zu errichten. Auch ist Jedermann erlaubt, das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab setzen zu lassen. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 65. 92. v. J. 1805. S. 295.

§. 117.

Die Religionsgebräuche bey den Begräbnissen bestehen im Psalmengesange, in Gebethern, Räucherungen, Bespritzung mit Weihwasser, und in den Exequien, oder Todtenmessen *). Unseren Gesetzen gemäß soll keine Leiche vor zweymahl 24 Stunden begraben werden, den Fall ansteckender Krankheiten, wo der Arzt das frühere Begräbniß nothwendig findet, ausgenommen. Auch soll jedesmahl

*) S. Kurze Geschichte der älteren Kirchendisciplin in Ansehung der Begräbnisse in der Linzer theol. Monatschrift 3. Jahrgang 1. Band Seite 153.

mahl die ordentliche Todtenbeschau und Erlaubniß des Civilstandsbeamten A. B. G. Art. 82. vorausgehen. Die Leichen werden zum Freythof überbracht, und eingesegnet. Das Grab soll 6 Schuh tief, und 4 Schuh breit seyn, und zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuhen gelassen werden. Um die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, zu vermeiden, sollen bey jeder Pfarr zweckmässig eingerichtete Leichenkammern nach einer bestimmten Vorschrift errichtet, und in dieselben jene Leichen, die man in den Wohnungen nicht so lang lassen kann, gebracht, und bis nach 48 Stunden daselbst ausgesetzt werden.

§. 118.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, so ist der im Orte befindliche Freythof als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten. Bey Beerdigung der Kinder, sie mögen ehelich oder unehelich seyn, ist nicht der geringste Unterschied mehr zu machen. Die Beerdigung der Selbstmörder soll nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung, und der hienach ertheilten Weisung der einschlägigen Justizbehörde in dem gewöhnlichen Ortskirchhofe vollzogen werden. Reg. Bl. v. J. 1803 Seite 345. v. J. 1809. Seite 865. 919. Das Begräbnißrecht gehört zu den pfarrlichen Rechten (I. §. 133.). Als Pfarrkinder in Ansehung des Begräbnisses werden aber diejenigen angesehen, denen der Pfarrer

bey Lebzeiten die heil. Sakramente zu administriren hat, wenn sie auch keinen beständigen, sondern nur einen zeitlichen Wohnsitz in der Pfarr haben, sofern sie in die Pfarr ihres beständigen Wohnsitzes ohne große Beschwerlichkeit nicht überbracht werden können. Eine Ausnahme machen die Familiengrabstätten, sepulchra majorum, und die letztwillige Anordnung des Verstorbenen, wenn er eine andere Begräbnißstätte außer seiner Pfarr sich gewählet hat, sepulchra electa. Wenn eine Leiche in einer fremden Pfarr begraben werden soll, müssen die Stolgebühren auch in der eigenen Pfarr nach der gewählten Klasse bezahlet werden. Auch das Recht, die Exequien zu halten, ist ein pfarrliches Recht, und bleibt selbst dann, wenn das Begräbniß anderswo geschieht, der eigenen Pfarrkirche vorbehalten. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbniße beyzuwohnen, so müssen auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 920. §. 116.

§. 119.

Jeder Pfarrer ist verbunden, über die in seiner Pfarr Verstorbenen ein Sterbregister zu führen, welches nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtet seyn soll. Reg. Bl. v. J. 1803. Seite 73 — 80. Die Sterburkunde wird auch vom Civil-

vilstandsbeamten auf Anzeige zweyer Zeugen gefertiget. Sie soll Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen enthalten; ferner, wenn der Verstorbene verheurathet, oder verwittwet war, Vornamen und Geschlechtsnamen des anderen Ehegatten; endlich Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Gewerbe und Wohnort derjenigen, welche diese Erklärungen als Zeugen abgegeben haben, und wenn sie Verwandte des Verstorbenen sind, zugleich den Grad der Verwandtschaft. Dieselbe Urkunde soll ferner, so weit man davon Nachricht haben kann, die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe, und den Wohnort der Aeltern des Verstorbenen, nebst seinen Geburtsorte enthalten. A. B. G. Art. 84.

§. 120.

Zu dem **religiösen Oertern** (§. 96.) gehören die in den ehemaligen Zeiten durch das Ansehen der Bischöfe errichteten Spitäler, und Schulen. Die **Spitäler**, worunter die Armen- Kranken- Siechen- und Waisenhäuser begriffen werden, wurden ehmahls von den Bischöfen besorgt, als denjenigen, die nach dem Beyspiele der Apostel für alle Arten von Nothleidenden von Amtswegen vorzüglich Sorge tragen sollen. Heut zu Tage stehen sie lediglich unter der Aufsicht der Staatsverwaltung. Nur ist den Seelsorgern in den Städten als Abtheilungs-Kommissarien, und auf dem Lande als Funktions-gehülfen der Polizeybeamten der Armenanstalt über-

tragen: a) die Materialien des Armenkonspektes zu liefern, und den von Zeit zu Zeit sich darin ergebenden Ab- und Zugang in Anzeige zu bringen, b) Die Qualifikation der Armen zu begutachten, und dadurch die den Polizeybeamten hierüber zuständige Erkenntniß zu motiviren, c) die Verpflegungsbeyträge an jene Individuen zu vertheilen, welche sich außer der Beschäftigungs-Aufnahme befinden. Reg. Bl. v. J. 1804. 991 1014. v. J. 1805. S. 715. v. J. 1808. S. 600. Art. 30.

1509. Eine besondere Pflicht des Seelsorgers ist die Beförderung der Schutz- und Kuhpockenimpfung, diese soll jährlich im Frühjahre allgemein vorgenommen, und am 1sten July beendigt seyn. Daher ist allen Pfarrern befohlen, am 15ten August eines jeden Jahres die Listen von allen denjenigen Individuen ihres Kirchsprengels, welche impffähig sind, und außer dem noch besonders aller derjenigen, welche bis zum 1sten July des darauf folgenden Jahres impfpflichtig werden, den Landgerichten und Physikern zu übergeben. Kein Kind soll in ein Kinderhaus, Jugend- oder Erziehungs-Institut mehr aufgenommen werden, welches nicht entweder die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit den Schutzpocken geimpft worden ist. Reg. Bl. v. J. 1801. S. 561. v. J. 1803. S. 54. 622. v. J. 1804. S. 655. v. J. 1805. S. 466. 789. v. J. 1806. S. 418. v. J. 1807. S. 354. 705. 1426. 1493. 1735. 1862. v. J. 1808. S. 442. 934. v. J. 1809. S. 596. 696.

§. 121.

Die Kinderschulen waren ebenfalls ursprünglich eine geistliche Anstalt, und die Leitung derselben das Geschäft des Seelsorgers. Auch nachdem die öffentliche Staatsverwaltung sich des Schulwesens angenommen hatte, blieb den Seelsorgern eine untergeordnete Aufsicht über die zu ihren Pfarren gehörige Schulen überlassen. Besonders ist nach unseren Gesetzen der Pfarrer der beständige Inspektor seiner Gemeinde-Schule, und der Arbeits- und Feyertagsschulen, dessen Rechte und Pflichten in der Amtsinstruktion für die Lokal-Schulinspektionen genau beschrieben sind. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 2493. Pfarrvikare und Expositurkapläne oder Kooperatoren, welche in einem vom Pfarrerorte entferntem Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokalschulinspektion mit dem Gemeindevorsteher zu besorgen — und haben gleich den Inspektoren auf die den Aeltern schulpflichtigen Kinder vom weltlichen Gerichte aufzutragende Entrichtung von zwey Kreuzern Strafgeld für jede ohne rechtmässige Ursache versäumte Schule zu dringen. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 670. Um die würdigen Geistlichen belohnen zu können ist verordnet, daß künftig jeder Geistliche, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarramt einkommen will, ein von dem einschlägigen Generalkommissariat beglaubigtes Zeugniß seiner Distriktsschulinspektion über die von ihm im Schulwesen geleistete Dienste beyzubringen habe, und daß von den Generalkommissariaten bey ihren Be-

gut-

gutachtungen zur Besetzung erledigter Pfarreyen jederzeit auch die aus jenen Zeugnissen sich ergebenden Noten besonders auszuheben und zu berücksichtigen seyen. Verordn. v. 25. Julius 1810. Hingegen um die Nachlässigen zu bestrafen, ist ebenfalls befohlen, daß die zu Lokalschulinspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sey, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bey fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distriktsschulinspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dieses nicht helfen sollte, die Lokalinspektion selbst, ebenfalls auf ihre Kosten, durch einen andern versehen lassen werde. Die Nachlässigen sollen überhaupt dem Könige namentlich angezeigt, und nach Umständen auch durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Verord. v. 25sten Julius 1810.

§. 122.

Den Gottgeweihten Oertern gebührt eine Art von Ehrfurcht, und sie dürfen darum zu keinen profanen Handlungen, wie zu Handelsgeschäften, zur Gerichtshaltung, zu Spielen, Gastmahlen, u. dgl. gebraucht werden. Besonders kommt denselben nach dem gemeinen Rechte das Privilegium zu,

daß

daß jene, die dahin ihre Zuflucht nehmen, wenn es auch Missethäter sind, vor der Verfolgung der Gerichte gesichert seyn sollen, welches das **Recht der Freystätte**, privilegium asyli, genannt wird (I. §. 264.). Vermög der hierüber bey uns bestehenden Observanz sind 1) gewisse Gattungen von Verbrechen von diesem Privilegium ganz ausgeschlossen. 2) Dieses Privilegium ist nur jenen Gottgeweihten Oertern, wo die heil. Sakramente ausgespendet werden, oder das Hochwürdigste Gut aufbewahret wird, keineswegs aber den Klöstern, den Spitälern, und Schulen eigen. 3) Wenn sich Jemand in ein solches Zufluchtsort flüchtet, soll der weltliche Richter sogleich die Auslieferung des Asylanten von dem Vorsteher der Kirche begehren, und dieser ohne weiters ihn ausliefern, widrigenfalls jener ihn auch mit Gewalt, jedoch soviel möglich ohne besonderes Aufsehen, heraus zu nehmen hätte. 18. Sept. 1788 Mayers Geun. Samml. 7 Theil S. 522. 4) Darauf hat der weltliche Richter zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von jenen Klassen gehöre, welche von dem Rechte der Freystätte ausgeschlossen sind, oder nicht, wo dann im ersten Falle der Lauf der Gerechtigkeit ungehindert fortzugehen hat, im letzten Falle aber der Flüchtling wieder in die Kirche, woraus er genommen worden, zurückzustellen ist. 5) Es ist bey schwerer Strafe verbothen, einen Asylanten unter was immer für einen Vorwande zu verhehlen, oder demselben fortzuhelfen.

Zweytes Hauptstück.

Von der Ehe.

§. 123.

Das Recht in Ehesachen ist in Baiern, soweit es den bürgerlichen Vertrag, und dessen rechtliche Gültigkeit, oder Ungültigkeit betrifft, durch das bürgerliche Gesetzbuch 1. Buch 5. Titel, soweit es aber das Sakrament, und die Art, und Weise, dasselbe würdig zu empfangen, betrifft, durch die allgemeinen Kirchensatzungen bestimmt (I. §. 282.). Die Gegenstände, die hier zu behandeln sind, können bequem in fünf Abschnitte getheilt werden: 1) von der Ehe überhaupt, 2) von der gesetzmäßigen Einwilligung zur Ehe, und den hieraus entstehenden Hindernissen, 3) von der gesetzmäßigen Fähigkeit der Personen zur Ehe, und den hieraus entstehenden Hindernissen, 4) von der gesetzmäßigen Art, und Weise, die Ehe zu schließen, und den hieraus entstehenden Hindernissen, 5) von der Wirkung der Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe; von der Ehescheidung und Trennung vom Tisch und Bette *).

Er-

*) Als ein klassisches Werk in dieser Materie ist Herrn Karl Christian Stattlers Handbuch des österreichischen Eherechts zu empfehlen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

§. 124.

Die Ehe ist ein Vertrag zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts, zu einem lebenslänglichen natürlichen wechselseitigen Genuße ihrer Geschlechts-Eigenschaften. Die Merkmahle, die den Begriff der Ehe ausmachen sind: 1) Nur die Monogamie, die Ehe eines Mannes mit einem Weibe, ist eine rechtmäßige Ehe. Durch die Vielweiberey wird das Verhältniß der Gleichheit aufgehoben. Zwey Weiber, die sich einem Manne ganz hingeben, erniedrigen sich selbst, indem sie sich gegen das Recht und die Würde der Menschheit behandeln lassen. 2) Natürlich heißt dieser Genuß, wenn er von der Art ist, daß dadurch, vermög der Einrichtung der Natur, Menschen erzeugt werden können. Jeder widernatürliche Geschlechtsgenuß, wodurch dieser Naturzweck nicht erreicht werden kann, ist eine Läsion und Schändung der Menschheit in unserer eigenen Person. 3) So wenig geläugnet werden kann, daß die Erzeugung und Erziehung der Kinder der Zweck sey, wozu die Natur den Menschen die Geschlechtsneigung eingepflanzt hat; so wenig folgt hieraus, daß der Mensch bey Schließung der Ehe, von welcher übrigens die Kindererzeugung eine natürliche Folge ist, sich diese als einziger Zweck vor-

setzen

setzen müße; denn sonst müßte die Ehe, wenn das Kinderzeugen aufhört, ferner nicht bestehen können. 4) Die lebenslängliche Dauer der Ehe; denn wird sie nur auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit eingegangen, so wäre eine solche Verbindung gegen innere Pflicht; denn nur die Beschränkung aller Wünsche des sinnlichen Triebes lebenslänglich auf eine einzige Person veredelt das Niedrige der Begierde, indem diese dann nicht mehr in der Vorstellung und Empfindung der selbstsüchtigen Wollust, als bloßes Mittel ihrer Befriedigung angesehen, sondern der Beyschlaf nur ein Ausdruck einer zärtlichen Liebe wird, welche nicht genießen, sondern geben will. Beyde Gatten werden also durch die lebenslängliche Verbindung zu einer Zweckheit. Math. 19. v. 5. 6. Bey einer zeitlichen Verbindung ist der Vertrag zu ungleich, und die eine Parthey zu sehr zurück gesetzt, mithin der Vertrag an sich unrecht und schändlich; denn er bringt das Weib um Ehre und Hoffnung zu einer gesetzmäßigen lebenslänglichen Verbindung, und macht es bald mehr, bald weniger zu einem bedauernswerthen Opfer eines thierischen Naturtriebes. Durch die rechtliche Ehescheidung von Seiten der Obrigkeit wird nur der Theil von dem Vertrage förmlich losgesprochen, der von dem andern auf eine Art gekränkt worden ist, wobey die vollkommenen äußeren Rechte des andern verletzt sind, und die Ehe ferner nicht bestehen kann, und wodurch sie im Grunde schon wirklich gewaltsam aufgehoben worden ist. 5) nach katholischen Grund-

sätzen

sätzen die Eigenschaft des Sakraments, welches die Kontrahenten unter den von der Kirche vorgeschriebenen Bedingnissen empfangen, und wodurch sie bey gehöriger Vorbereitung der göttlichen Gnade zur Erfüllung der Pflichten, und Ertragung der Beschwerden des Ehestandes theilhaftig werden.

§. 125.

Nach dem gemeinen Rechte geht dem wirklichen Ehevertrage ein **Eheversprechen, Eheverlobniß**, sponsalia, voraus. Allein nach unsern Gesetzen sind alle Eheversprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine Manns- und eine Weibsperson sich vorhinein gegen einander verbindlich machen, sich zu heurathen, gänzlich aufgehoben. Ein solches Eheversprechen zieht weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, noch sonst die mindeste rechtliche Wirkung nach sich. Selbst durch eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwängerung wird keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründet, und eine solche Schwängerung ist nicht anders anzusehen, als jene, welche ohne Eheversprechen geschehen ist, das Versprechen einer künftig einzugehenden Ehe (Eheverlobniß, sponsalia,) gibt kein Recht zum Einspruche wider die Heurath. A. B. G. Art. 183.

§. 126.

Von den verschiedenen Arten der Ehen haben wir zu merken: 1) die bürgerlich-förmliche Ehe, matrimonium legitimum, die den bürgerlichen Gesetzen gemäß, und die kirchlich-förmliche Ehe, matrimonium ratum, die nach Vorschrift der Kirchengesetze geschlossen worden ist. Die kirchlichen Gebräuche aber, zu deren Beobachtung die Religion jeden Ehegatten verpflichtet, dürfen von den Geistlichen unter der Strafe von 100 fl., und allenfalls noch härteren Strafen nicht eher, als bis die Ehe bürgerlich geschlossen worden ist, und auf das ihnen hierüber einzuhändigende Zeugniß des Civilstandsbeamten vollzogen werden. A. B. G. Art. 81. 2) Die unvollzogene Ehe, matrimonium ratum tantum, und die vollzogene, consummatum, je nachdem der eheliche Beyschlaf noch nicht, oder schon erfolget ist. 3) Die Mißheurath, disparagium, oder eine zwischen Personen von ungleichem Stande geschlossene Ehe, welche aber nach dem baierischen Rechte alle rechtliche Wirkungen der Ehe, wie jede andere, hat. 4) Die sogenannte Gewissensehe, matrimonium conscientiæ, welche heimlich ohne Beobachtung der Form geschlossen wird, ist unerlaubt, und keine Ehe, weil die Form zur Gültigkeit der Ehe unentbehrlich ist. 5) Wenn zwey Personen wie Eheleute mit einander leben, und als solche öffentlich angesehen werden, da sie doch gar nicht, oder nicht auf eine gültige Art verehlichet sind, so wird das eine vermeinte Ehe, matrimonium putatitium,

und

und jene werden vermeinte Eheleute, conjuges putatitii, genannt.

§. 127.

Das Gesetz fodert theils in Rücksicht der Einwilligung zur Ehe, theils in Rücksicht der Personen, die sich verehlichen, theils in Rücksicht der Art und Weise, die Ehe einzugehen, gewisse **Eigenschaften** und **Bedingungen**. Der Mangel eines, oder des anderen dieser gesetzlichen Erfoderniße gibt das Recht wider die Schließung der Ehe Einspruch zu thun, und wenn die Ehe geschloßen ist Richtigkeitsklagen wider die Heurath zu führen. Nach der barbarischen Sprache des Mittelalters wurde ein solcher Mangel ein **Ehehinderniß**, impedimentum matrimonii, genannt. Ehehindernisse entspringen also entweder aus Mangel der gesetzmässigen **Einwilligung**, oder aus der Beschaffenheit der sich verehlichenden **Personen**, denen entweder überhaupt, oder mit gewissen Personen die Ehe untersagt ist, oder aus der Vernachlässigung der vorgeschriebenen **Förmlichkeiten**, die bey Schliessung der Ehe zu beobachten sind. Sie haben ferner entweder die Wirkung, daß wider eine mit einem solchen Hindernisse eingegangene Ehe auf Nichtigkeit geklagt werden kann, **trennende** Ehehindernisse, dirimentia, oder daß nur die Schliessung der Ehe mit einem solchen Hindernisse unerlaubt, aber die geschlossene Ehe nicht ungültig ist, bloß **hindernde** Ehehinderniße, impedientia.

§. 128.

Die Ehehindernisse werden ferner eingetheilt, 1) in **natürliche**, die schon in der Natur des Ehevertrags gegründet sind, und **positive**, und zwar **göttliche**, oder **menschliche**, die sich nur auf positive göttliche, oder menschliche Gesetze gründen; nur die menschlichen, nicht die natürlichen, oder positiv göttlichen Hindernisse können durch Dispensation gehoben werden. 2) In **bürgerliche**, oder **landesherrliche**, die in den bürgerlichen, und landesherrlichen Gesetzen, und **kirchliche**, **kanonische**, die in dem kanonischen Rechte ihren Grund haben. 3) In **öffentliche**, und **Privathindernisse**, jene haben das allgemeine Wohl zum Zwecke, und äußeren ihre Wirkung auch gegen den Willen der Eheleute, und betheiligten, und die Ehe kann von Staatswegen angegriffen werden. A. b. G. Art. 196., diese beziehen sich bloß auf das Privatwohl der dabey Benachtheiligten, und sind nur insofern wirksam, als diese ihre Rechte durchsetzen wollen. 4) In die **bekannten**, oder **notorischen**, publica, und **geheimen**, oder **verborgenen**, occulta, die ersteren sind entweder notorisch *notorietate juris*, welche durch den Ausspruch des rechtmäßigen Richters hergestellt wird, oder nur *notorietate facti*, wenn sie ohne eine richterliche Verhandlung Publizität erlanget haben. Nach dem k. b. Gesetzbuche können keine Ehehinderniße notorietate facti oder oculta geben; denn nur dann äußert ein Hinderniß seine Wirkung, wenn auf Nichtigkeit geklagt, und

das

das Urtheil gesprochen wird, wie dieses schon das k. k. oesterreichische Ehegesetz bey der Verwandtschaft aus unehlicher Geburt, und beym Ehebruch gefodert hat. 5) In die **vorhergehenden**, antecedentia, die schon vor Schliessung der Ehe vorhanden waren, und entweder noch vor, oder erst nach geschlossener Ehe bekannt werden, und die **nachfolgenden**, subsequentia, die erst nach geschlossener Ehe entstehen.

§. 129.

Wem das **Recht, Ehehinderniße zu setzen**, zustehe, ist aus den bereits an einem andern Orte (I. §. 282.) hierüber aufgestellten Grundsätzen ohne Schwierigkeit abzuleiten. Ehehindernisse können sich nähmlich entweder 1) auf die rechtliche Gültigkeit des Ehevertrags, oder 2) bloß auf die moralische Beschaffenheit desselben, oder 3) auf das Sakrament der Ehe, und dessen Wirkungen beziehen. Jene, welche den Ehevertrag **rechtlich ungültig** machen sollen, also eigentlich die trennenden Ehehindernisse gehören in das Gebieth der Staatsgewalt, und die Kirche kann nur mit ausdrücklicher, oder stillschweigender Einwilligung derselben dergleichen Hindernisse anordnen, weil der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht bloß vom Staate seine Bestimmung erhält. Jene, die sich bloß auf die **moralische Beschaffenheit** des Ehevertrags beziehen, sind ohnehin keine menschlichen, sondern natürliche, oder positiv göttliche Ehehindernisse, und der Kirche steht

es

es nur zu, das, was die christliche Moral darüber lehrt, zu erklären. Jene endlich, die sich bloß auf das Sakrament beziehen, gehören in das Gebieth der Kirchengewalt, können aber, da hierbey der Ehevertrag rechtliche Gültigkeit beyhielte, auch in Absicht auf das Sakrament allein keine trennenden Ehehinderniße seyn, weil nach der Einsetzung Christi jeder rechtlich gültige Ehevertrag eine gültige Materie des Sakraments ausmacht, und es in der Macht der Kirche nicht steht, die von Christo eingesetzte Materie der Sakramente zu ändern; sie können also nur hindernde Ehehindernisse seyn, das heißt, die Kirche kann nur bestimmen, was zum würdigen Empfang des Sakraments erfodert werde, dergestalt daß man bey Versäumung dieser kirchlichen Vorschriften das Sakrament nicht auf eine erlaubte Art empfangen kann *).

§. 130.

Aus dem Gesagten folget, daß die bloß kanonischen trennenden Ehehinderniße, die nähmlich in dem gemeinen kanonischen Rechte enthalten, in dem Gesetzbuch aber nicht aufgenommen worden sind, nach dem Sinne desselben, selbst in Absicht auf die Materie des Sakraments, keine Wirkung mehr haben. Dieß erhellet daraus, weil Jedermann befugt ist, einen Ehevertrag einzugehen, der durch das

*) Hierüber kann die Abhandlung: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen, Wien 1785, nachgesehen werden.

das Gesetz nicht für unfähig dazu erkläret wird, und dieser Vertrag für sich die Materie des Sakraments ist, und nur nach geschlossenem Ehevertrage können die kirchlichen Gebräuche, und für Katholiken das Sakrament vollzogen werden. (§. 156.). Nur der Beruhigung des Gewissens wegen wurde in Oesterreich verordnet, daß wenn Personen eines zu zärtlichen Gewissens in einem durch das Ehepatent nicht verbothenen Grade die kirchliche Dispens ansuchen, solche von den Bischöfen allezeit, ohne sie je abzuschlagen, und unentgeltlich ertheilet werden solle, 6. März 1783, überdieß auch durch eine andere Verordnung die Meinung, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disciplinarsatzungen des geistlichen Rechtes bloß in Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben wären, hingegen in Beziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, ausdrücklich als ein Irrthum erkläret, 4. Sep. 1783. endlich in dem für Ostgallizien erlassenen Hofdekrete vom 16. Okt. 1800 bestimmt angezeigt, daß in Rücksicht jener Hindernisse, die bloß kirchlich, und in das bürgerliche Recht nicht aufgenommen sind, die Partheyen keiner Dispensation bedürfen *). Das Recht, in den Ehehindernißen zu dispensiren, steht jener Macht zu, welche sie gesetzt hat. Die Behörden bey Ehestreitigkeiten sind das Appellations- und Oberappellationsgericht Reg. Bl. v. J. 1810 S. 1378.

§. 131.

*) Nach beynahe 30 Jahren, solche Dispensen noch ertheilen, wäre wohl die ängstlichen Gewissen mit Vorsatz im Irrthume erhalten wollen?

§. 131.

Die Ehegesetze sind für alle baierischen Unterthanen ohne Ausnahme verbindlich. Die im Auslande unter Baiern oder zwischen Baiern und Ausländern geschlossenen Ehen sind gültig, wenn sie nach der im Auslande üblichen Form eingegangen werden, vorausgesetzt, daß die im 69. Artikel, im 3. Kapitel des Titels: Von Beurkundung des Civilstandes vorgeschriebenen Aufgebothe vorhergegangen sind, und daß der baierische Unterthan, so weit es seine Person betrifft, den im 1. Kapitel des fünften Titels von der Ehe enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat. In den ersten drey Monaten, nach der Rückkehr des Baiers in das Gebieth des Reichs, muß die Urkunde über seine im Auslande geschlossene Ehe in das öffentliche Heurathsregister des Ortes, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden. L. c. Art. 181. 182.

§. 132.

Auswärtige, die in den königlichen Staaten eine Ehe eingehen, haben entweder die Absicht, in diesen ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, wo sie dann als Unterthanen zu betrachten, und diesen in Ansehung der Ehegesetze ganz gleich zu halten sind, oder aber sie halten sich nur einige Zeit auf, und kehren dann wieder in ihr Vaterland zurück. In diesem Falle müssen in Rücksicht der Ehe ebendieselben Grundsätze gelten, welche allgemein in Ansehung

der

der Kontrakte angenommen sind, die in einem andern Lande geschlossen werden. Diesen Grundsätzen gemäß ist nun jeder Fremder, der in unsern Ländern eine Ehe eingehet, soviel es die Art den Ehevertrag zu schließen, und die dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft, sohin in Rücksicht dessen, was das Gesetz zur gültigen Einwilligung der Partheyen fodert, dann des Aufgeboths und der Trauung an unsere Gesetze gebunden, in Rücksicht der persönlichen Fähigkeit zur Ehe, und der hieraus entstehenden Hindernisse aber nach den Gesetzen seines Landes zu beurtheilen.

§. 133.

Die **Wirkungen** einer gültigen Ehe sind, 1) von Seite **beyder Eheleute** bey Katholiken die Gnade des Sakraments bey gehöriger Vorbereitung, die Pflicht der ehelichen Treue, der Gemeinschaft des Lebens, und wechselseitigen Hülfleistung, 2) von Seite des **Mannes** die Gewalt über das Weib in Rücksicht der häuslichen Gesellschaft, und die väterliche Gewalt über die Kinder, 3) von Seite des **Weibs** die Theilnehmung an dem Stande des Mannes, und das Recht, den Unterhalt von demselben zu erhalten, 4) von Seite der **Kinder** die Rechte einer rechtmässigen Geburt, welche ihnen selbst bey einer bloß vermeinten Ehe zukommen, dann die Legitimation der von den Eheleuten vor ihrer Ehe mit einander erzeugten unehelichen Kinder, legitimatio per subsequens matrimonium. Hierüber müssen nach-

ge-

gelesen werden des A. b. G. ersten Buches 5ten Titels 5. und 6. Kapitel, siebenten Titels 1. 2. und 3. Kapitel.

Zweyter Abschnitt.

Von der gesetzmässigen Einwilligung zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 134.

Zur Gültigkeit der Ehe ist vor allen die freye Einwilligung der Kontrahenten nothwendig. A. b. G. A. 161. Bey einigen Personen muß überdieß auch noch die Einwilligung derjenigen, unter derer Gewalt sie stehen, hinzu kommen. Zur freyen Einwilligung der Kontrahenten selbst wird erfodert der volle Gebrauch der Vernunft, die Gewißheit der Einwilligung, die Freyheit vom Irrthume, die Freyheit von Furcht, und Gewalt. Es können also erstens jene, die ihrer Vernunft beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schliessen. Tauben, und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehet zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 135.

§. 135.

Die Einwilligung der Kontrahenten muß zweytens gewiß seyn, sie muß also klar, und deutlich ausgedrückt, und von den Partheyen selbst gegeben werden, und zwar soll ihnen der Civilstandsbeamte auf dem Amthause, in Beyseyn von vier Zeugen, die Urkunden, welche sich auf ihren Stand und auf die Förmlichkeit der Heurath beziehen, sodann das sechste Kapitel des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorlesen. Er soll sich von beyden Brautleuten, einzeln, und nacheinander, die Erklärung abgeben lassen, von ihr, daß sie ihn zum Ehemanne, von ihm, daß er sie zur Ehefrau nehmen wolle. Sodann erklärt er im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe vereiniget sind. A. b. G. Art. 78. Eine Ehe, die ohne freye Einwilligung beyder Ehegatten oder des einen von ihnen geschlossen worden ist, kann nur von den Ehegatten selbst, oder von demjenigen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frey gewesen ist. L. c. Art. 192.

§. 136.

Aus Mangel der Einwilligung wird drittens die Ehe ungültig durch einen wesentlichen Irrthum, wenn nähmlich entweder in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, oder in solchen Eigenschaften der Person ein Irrthum vorgeht, wel-

che die ganze Wesenheit der Person verändern, sofern von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung ausdrücklich auf eine solche Eigenschaft beschränket, und von der andern Seite dieselbe betrüglicher Weise vorgegeben worden ist. Ein in Nebensachen, oder in andern Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum hindert die Gültigkeit der Ehe nicht. A. b. G. Art. 1170. 1171. Dieses Hinderniß des Irrthums ist ein Privathinderniß, welches nur dem betrogenen, nicht dem andern Theile das Recht gibt, auf die Ungültigkeit der Ehe zu klagen, und auch jener verliert sein Klagrecht, wenn er sechs Monate hindurch zusammen gewohnt hat. L. c. Art. 192. 193.

§. 137.

Ein wesentlicher Irrthum ist auch dann vorhanden, wenn **viertens** der andere Ehegatte die Pflicht der ehelichen Beywohnung wegen **Unvermögenheit**, impotentia, nicht erfüllen kann. Denn nach dem A. b. Gesetzbuche wird als Irrthum über den Gegenstand, welches die Uebereinstimmung des Willens verhindert, und den Vertrag unwirksam macht, auch der Irrthum der zur Möglichkeit der bedungenen Leistung wesentlichen erforderlichen Eigenschaft der Person, die sich zu einem Thun verpflichtet hat, gerechnet. Ein Irrthum wird aber nicht vermuthet, und muß von demjenigen, der ihn zu seinem Vortheile anführt, bewiesen werden. L. c. Art. 1171. 1173.

§. 138.

Der **Freyheit** der Einwilligung, und folglich der Gültigkeit der Ehe steht **fünftes** entgegen, wenn dieselbe durch **Furcht**, und **Gewalt** erzwungen worden. Eine an dem Versprechenden ausgeübte Gewalt macht den Vertrag unwirksam, wenn gleich nicht der Ehegatte, sondern ein Dritter den Zwang ausgeübt hat, vorausgesetzt, daß die Gewalt des Dritten zu dem Zwecke, den Vertrag zu bewirken, gebraucht worden ist. Ein solcher Zwang muß von der Art seyn, daß er auf einen vernünftigen Menschen Eindruck machen kann, und denselben mit Gefahr eines beträchtlichen gegenwärtigen Uebels an seiner Person oder seinen Gütern bedrohet. Man nimmt übrigens hiebey Rücksicht auf Alter, Geschlecht, und Beschaffenheit der Personen. L. c. Art. 1174. 1175. Haben jedoch die Ehegatten von dem Zeitpunkte an, wo der Zwang aufgehört hat, sechs Monate hindurch zusammen gewohnt, dann findet die Nichtigkeitsklage des durch Entführung, oder auf was immer für eine Art gezwungenen nicht mehr statt. L. c. Art. 193.

§. 139.

Bey einigen Personen muß nebst ihrer eigenen Einwilligung zur Ehe, wenn diese gültig seyn soll, auch noch die Einwilligung derjenigen, unter deren Gewalt sie stehen, hinzu kommen. a) Kein Sohn darf vor vollendetem fünf und zwanzigsten, und kei-

ne Tochter vor vollendetem ein und zwanzigsten Jahre ohne Einwilligung beyder Aeltern heurathen. Sind die Aeltern dießfalls uneinig, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend. b) Ist eines der beyden Aeltern todt, oder ist ihm unmöglich seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des anderen. Sind Vater und Mutter todt, oder ist es beyden unmöglich, ihren Willen zu erklären, so treten die Großväter und Großmütter an ihre Stelle. c) Sind Großväter und Großmütter derselben Linie verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Großvaters. Wenn eine Linie mit der anderen nicht einerley Meinung ist, so gilt die Theilung der Stimmen für Einwilligung. Der Tod der Aeltern ist entweder durch Beybringung ihrer Sterburkunde, oder durch das Zeugniß der Großältern zu erweisen, wovon in der Heurathsurkunde Meldung geschehen muß. d) Sind weder Aeltern, noch Großältern am Leben, oder befinden sich alle außer Stande ihren Willen zu erklären, so kann sich weder Sohn noch Tochter vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, ohne Einwilligung des Familienraths verheurathen. e) Eheliche Kinder, die das (a) bestimmte Alter erreicht haben, sind verbunden, ehe sie heurathen, sich den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder wenn Vater und Mutter todt oder unfähig sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großväter und Großmütter durch ein ehrerbietiges Gesuch förmlich zu erbitten. Diese Anfrage muß in ehrfurchtsvollen Ausdrücken abgefaßt seyn. Jede in

der-

derselben enthaltene beleidigende Aeußerung hat die Ungiltigkeit dieses Aktes zur Folge. f) Haben Sohn und Tochter das (a) bestimmte Alter zurück gelegt, ist aber ersterer noch nicht dreißig, letztere noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt, so müssen sie dieses Gesuch, wenn es die Einwilligung zur Ehe nicht bewirkt, zweymahl, und zwar von Monat zu Monat, wiederhohlen, und erst einen Monat nach dem dritten Gesuche darf die Ehe geschlossen werden. g) Der Sohn, nach vollendetem dreyßigsten, die Tochter, nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre, darf, wenn die Einwilligung auf das erste ehrerbiethige Gesuch nicht erfolgt, einen Monat nachher zur Ehe schreiten. h) Das ehrerbiethige Gesuch soll dem oder den (e) bezeichneten Ascendenten durch den Civilstandsbeamten und zwey Zeugen bekannt gemacht, und die hierauf erfolgende Antwort zu Protokoll genommen werden. A. b. G. Art. 162 — 170.

§. 140.

i) Ist der Ascendent verschollen, an welchen das ehrerbiethige Gesuch hätte gerichtet werden müssen, so kann ohne weiters zur Schließung der Ehe geschritten werden, insoferne beygebracht wird, entweder das Urtheil, wodurch der Ascendent für verschollen erklärt worden, oder, wenn kein solches Urtheil ergangen, das Dekret, welches auf Beweis der Verschollenheit erkennt, oder Falls auch

die-

dieses noch nicht erlassen wäre, ein vom Unterrichter des Ortes, wo der Ascendent seinen letzten bekannten Wohnsitz hatte, ausgestellter Notorietäts-Schein. Dieser Schein muß enthalten die Aussage von der deßhalb durch den Unterrichter von Amts wegen erforderten Zeugen, welche die Verschollenheit bestättigen. k) Die (a. b.) enthaltenen Vorschriften, so wie die Verfügungen (e. f. g. h. und i. über das ehrerbiethige Gesuch, das in den daselbst bestimmten Fällen an die Aeltern gerichtet werden soll, sind auf natürliche gesetzlich anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar. l) Ein natürliches nicht anerkanntes Kind, oder ein anerkanntes Kind, welches seine beyden Aeltern verloren hat, oder dessen Aeltern außer Stande sind, ihren Willen zu äußern kann sich vor zurückgelegtem 21sten Jahre, ohne Einwilligung eines ihm hinzu besonders zu bestellenden Vormundes nicht verheurathen. A. b. G. Art. 171 — 173.

§. 141.

Eine Heurath, die ohne Einwilligung der Aeltern, der Großältern oder des Familienrathes in den Fällen, wo diese Einwilligung erforderlich war, geschlossen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfodert wurde, oder von dem Ehegatten, welcher dieser Einwilligung bedurfte, angefochten werden. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung er-

erforderlich war, können die Nichtigkeitsklage mehr anstellen, wenn die Heurath von denjenigen, deren Einwilligung es bedurfte, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder wenn, seitdem sie Kenntniß von der Ehe erlangt hatten, sechs Monate verstrichen sind, ohne daß sie die Klage angestellt haben. Auch der Ehegatte ist mit dieser Klage ausgeschlossen, wenn, von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um selbst in die Ehe willigen zu können, sechs Monate ohne Anstellung der Nichtigkeitsklage verflossen sind. A. b. G. Art. 194 — 195.

§. 142.

Hat der Civilstandsbeamte die Ehe eines Sohnes unter fünf und zwanzig Jahren, oder einer Tochter unter ein und zwanzig Jahren geschlossen, ohne in der Heuratsurkunde der Einwilligung der Aeltern und Großältern, oder, wo es erforderlich ist, der Familie ausdrücklich erwähnt zu haben, so soll er, auf Anzeige der Betheiligten, oder von Richtersamt wegen in die von hundert Gulden nicht überschreitende Geldbuße genommen, und noch über dieß zu einer Gefängnißstrafe von einem bis zu drey Monaten verurtheilt werden. Zu derselben Geldbuße und einer Gefängnißstrafe von acht Tage bis zu einem Monat soll der Civilstandsbeamte verurtheilt werden, wenn er die Ehe geschlossen hat, ohne vorgängiges ehrerbiethiges Gesuch, in den Fällen, wo dieses erfordertich ist. L. c. Art. 174. 175.

wider die Kontrahenten oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, soll ebenfalls auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkannt werden, selbst wenn die Uebertretungen nicht zureichend erkannt würden, um die Ehe für ungültig zu erklären. Art. 204.

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzmäßigen Fähigkeit der Personen zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehindernißen.

§. 143.

Das Gesetzbuch erkennt gewisse Personen, theils wegen des Alters, theils wegen naher Verwandtschaft und Adoption, und theils wegen Verbrechen zur Ehe unfähig. Und zwar erstens der Mann kann vor vollendetem achzehnten, das Weib vor vollendetem fünfzehnten Jahre keine Ehe eingehen. Doch kann der König, aus wichtigen Gründen, in Ansehung des Alters dispensiren. A. b. G. Art. 154. 155. Eine Ehe, welche vor erlangtem Alter ohne Dispens eingegangen worden, kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von allen denjenigen, welche ein Interesse dabey haben, wie auch vom Staatswegen angegriffen werden. Ausgeschlossen bleiben doch Seitenverwandte, oder die aus einer anderen Ehe entsprungenen Kinder, während der Lebzeit des Ehegatten, mit welchem sie verwandt

wandt sind. Nur nach dem Tode wegen des Erbsrechts kann geklagt werden. Sie kann aber nicht mehr angegriffen werden, 1) sobald der Ehegatte, in dessen Person anfangs dieser Mangel vorhanden war, das gesetzliche Alter während der Ehe erreicht hat; 2) wenn die mit einem Manne heurathsfähigen Alters verheurathete Ehegattin vor Erreichung des gesetzlichen Alters empfangen hat. A. b. G. Art. 196 — 199.

§. 144.

Zweytens ist ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne **verheurathet** ist, solang diese Ehe bestehet, nicht befugt, eine zweyte Ehe einzugehen. Eine Ehe, welche vor Auflösung einer schon früher eingegangenen gültigen Heurath eingegangen worden ist, kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von allen denjenigen, welche ein Interessen dabey haben, ausgeschlossen sind doch Seitenverwandte ꝛc. wie §. 143., wie auch von Staatswegen angegriffen werden, l. c. Art. 196. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheile eine zweyte Heurath geschlossen worden ist, kann auf deren Nichtigkeit, selbst bey Lebzeiten des mit ihm verehelichten Gatten klagen. Schützen die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der ersten Ehe vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit entschieden werden. A. b. G. Art. 200—201.

§. 145.

In dem Falle, wo ein Ehegatte die Erlaubniß zur zweyten Verehlichung aus dem Grunde ansucht, weil er den andern wegen dessen längerer unbekannten Abwesenheit für todt hält, soll das Gesuch an das Gericht gemacht, den Abwesenden als verschollen zu erklären, sobald das Gesuch für zuläßig erkannt worden, wird durch ein Dekret auf Beweis der Verschollenheit erkannt, das Urtheil selbst aber, welches den Abwesenden für verschollen erklärt, darf nicht eher gesprochen werden, als ein Jahr nach dem Datum des ersten Dekrets. Art. 126. 130. Hat der Ehegatte eines Verschollenen eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es niemanden erlaubt, diese Ehe anzufechten, als dem Abwesenden, oder dessen Bevollmächtigten, der mit dem Beweise der Existenz seines Machtgebers versehen ist. A. b. G. Art. 149.

§. 146.

Das Gesetz erkläret **drittens** die **Blutsverwandten, Verschwägerten**, und **Adoptirten** für unfähig, sich unter einander zu verehlichen *). a) In gerader Linie ist die Ehe unter allen Ascendenten und Descendenten, sie seyn ehelich oder unehelich, so wie un-

*) Ueber den Ursprung und die Ursache des Eheverboths zwischen Verwandten sehe man die Linzer theol. Monatschrift 2. Jahrgang 3. Band Seite 214.

unter Verschwägerten derselben Linie verbothen. b) In der Seitenlinie ist die Ehe zwischen Schwester und Bruder ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt verbothen. c) Ferner ist verbothen, die Ehe zwischen Oheim und Nichte, zwischen Base und Neffen, und zwischen Verschwägerten des zweyten Grades der Seitenlinie. Eine Ehe, welche im verbothenen Grade eingegangen worden, kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von allen denjenigen, welche ein Interesse dabey haben, wie auch von Staatswegen angegriffen werden. Art. 156. 157. 158. 196. Von der Nichtigkeitsklage bleiben gleichwohl Seitenverwandte, oder die aus einer anderen Ehe entsprungenen Kinder, während der Lebzeit des Ehegatten, mit welchem sie verwandt sind, davon ausgeschlossen. Ihre Klage wird nur zugelassen nach dem Tode des mit ihnen verwandten Ehegatten, aus dem Grunde des ihnen angefallenen Erbrechts. Die Ehe ist verbothen zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und dessen Descendenten, zwischen den Adoptirten Kindern derselben Person; zwischen den Adoptirten und den vom Adoptanten nachher erzeugten Kindern; zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, so wie zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten. L. c. Art. 334.

§. 147.

Man pflegt zur leichteren Darstellung der Verwandtschaft zwischen Personen, die sich verehe-

lichen wollen, einen **Stamm-** oder **Sippbaum** zu errichten, und hierbey eine gesetzliche Berechnungsart anzunehmen. Der Stammbaum für **Blutsverwandte**, arbor consanguinitatis, besteht darin, daß obenan die gemeinschaftlichen Stammältern, dann herab von beyden Seiten die Descendenten, vermittelst welcher jene verwandt sind, angesetzt werden. Der Abstand der Verwandten von einander in Ansehung der Erzeugung wird ein **Grad**, und die Reihe von mehreren Graden eine **Linie**, und zwar zwischen solchen Personen, die einander erzeugt haben, eine **gerade** auf- und absteigende **Linie**, linea recta, ascendens, & descendens, zwischen solchen, die einander nicht erzeugt, jedoch gemeinschaftliche Stammältern haben, eine **Seitenlinie**, linea collateralis, genannt, welche entweder **gleich**, æqualis, oder **ungleich**, inæqualis, ist, je nachdem jene von ihrem Stammältern in ebendemselben, oder in verschiedenen Graden abstammen. Ist ein Stammbaum für **Verschwägerte** zu errichten, so wird eben auch bloß ein Stammbaum der Verwandtschaft zwischen dem verstorbenen Weibe des Bräutigams, oder Manne der Braut, und der anderen Brautperson entworfen, und die Schwägerschaft lediglich mit einer Querlinie angezeigt.

§. 148.

Die Berechnung der Verwandtschaft nach Graden richtet sich nach folgenden Regeln. In der gera-

geraden Linie zählt man so viele Grade als Generationen. So steht der Sohn rücksichtlich des Vaters im ersten, der Enkel im zweyten, der Urenkel im dritten Grade; und so umgekehrt in der aufsteigenden Linie. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Generationen, von dem einen Verwandten bis zum gemeinsammen Stammvater ausschließlich, und von da bis zu dem anderen Verwandten, dessen Verwandtschaftsgrad mit dem ersten in Frage ist. So stehen Brüder im zweyten, Oheim und Neffe im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade. Die Nähe der Verwandtschaft nach Linien hängt ab von der Nähe der Linie; die Nähe der Linie von der Nähe oder Entfernung des Grades, in welchem der Ascendent steht, durch den die Verwandtschaft begründet wird. L. c. Art. 732. 733.

§. 149.

Wenn in irgend einem besonderen Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, derer Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, so kann hierüber die Dispensation beim König angesucht werden. Das Gesetz fodert zur Dispens **sehr wichtige Ursachen**, und macht es daher auch den Seelsorgern zur Pflicht, die allzunahen Verwandten durch gute Belehrung von fruchtlosen Dispensgesuchen, und den hieraus entstehenden sträflichen Vergehungen abzuhalten. Ebenso

so verordnete auch schon das Concilium von Trient, sess. 24. cap. 5. de reform., daß da, wo es erst auf die Schliessung der Ehe ankommt, selten, nur aus wichtigen Ursachen, und unentgeltlich, insbesondere aber im zweyten Grade nur inter magnos principes, & ob publicam caussam dispensirt werden solle.

§. 150.

Wegen Verbrechen ist viertens ein Ehebrecher, und eine Ehebrecherin unfähig, mit einander eine gültige Ehe zu schliessen, woferne wegen begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung erkannt worden ist. A. b. G. Art. 283. Geschiedene Ehegatten können, welches auch immer die Ursache der Scheidung gewesen sey, sich nie wieder mit einander verheurathen. L. c. Art. 280. Der Verurtheilte zum bürgerlichen Tode ist unfähig eine bürgerliche wirksame Heurath zu schliessen. Eine vorher von ihm geschlossene Heurath löst sich in Ansehung aller ihrer bürgerlichen Wirkungen auf, und sein Ehegatte kann alle diejenigen Rechte ausüben, welche ihm sein natürlicher Tod eröffnen würde. L. c. Art. 30. Ferner ist die Scheidung auf beyder Theile Einwilligung erfolgt, so kann keiner von den Ehegatten früher zu einer neuen Ehe schreiten, als drey Jahre nach ausgesprochener Scheidung. L. c. Art. 282. Die Frau kann nach aufgelöster Ehe zu einer neuen Ehe nicht eher schreiten, als zehn volle Mo-

na-

nate nach Auflösung der vorigen Ehe. L. c. Art. 239.

Vierter Abschnitt.

Von der gesetzmässigen Art, und Weise, die Ehe zu schliessen, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 151.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Art, und Weise, die Ehe zu schließen, oder die Förmlichkeiten, derer Vernachlässigung ein trennendes Ehehinderniß ist, betreffen das Aufgeboth, dann die Gegenwart des Civilstandsbeamten, der Zeugen, und die Urkunde. Das Gesetz fodert, daß bey allen Ehen ein zweymahliges öffentliches Aufgeboth, proclamatio, bannum nuptiale, vorausgehe, damit sie hinlänglich bekannt, und die allenfalls im Wege stehenden Hindernisse endeckt werden. Vor Schliessung der Ehe soll daher der Civilstandsbeamte die Verlobten, nachdem er sich die Geburtsscheine derselben, oder in Ermanglung dieser eine vom Untergerichte bestättigte Notariats-Urkunde, und die gesetzliche Einwilligungsurkunde hat vorzeigen lassen, zweymahl, nach einem Zwischenraume von acht Tagen, an einem Sonntage, öffentlich vor der Thüre seines Amthauses aufbiethen. In diesen Aufgebothen, so wie in der hierüber aufzunehmenden Urkunde, müssen ausgedrückt

seyn:

seyn: Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe und Wohnort beyder Brautleute, und ob sie volljährig, oder minderjährig seyn, wie auch Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe und Wohnort der Aeltern. Ueberdieß soll diese Urkunde Ort, Tag und Stunde benennen, wo die Aufgebothe geschehen sind. Ein Auszug der Aufgebothsurkunde soll an die Thüre gedachten Amthauses angeschlagen, und vor Ablaufe der acht Tage, von einem Aufgebothe zum anderen nicht abgenommen werden. Vor Ablauf dreyer Tage nach dem zweyten Aufgebothe, den Tag des Aufgeboths selbst nicht einbegriffen, darf die Ehe nicht geschlossen werden. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist, nach Umlauf der für die Aufgebothe bestimmten Zeit, geschlossen worden, so kann sie nicht eher geschlossen werden, als nachdem neue Aufgebothe in der vorbeschriebenen Form geschehen sind. A. b. G. Art. 65 — 72. Der König, oder die Beamten, welche er dazu beauftragen wird, haben das Recht, aus wichtigen Gründen vom zweyten Aufgebothe zu dispensiren. L. c. Art. 180.

§. 152.

Die beyden vorgeschriebenen Aufgebothe müssen bey dem Civilstandsbeamten des Ortes geschehen, wo jeder der beyden Kontrahenten seinen Wohnsitz hat. Hat jedoch einer von beyden seinen dermahligen Wohnsitz erst durch sechs monatlichen Aufenthalt erlangt, so müssen die Aufgebothe

auch

auch bey dem Civilstandsbeamten des jüngst vorhergehenden Wohnsitzes geschehen. Dieses gilt sowohl von baierischen Unterthanen, welche innerhalb oder außerhalb Landes eine Ehe eingehen, als auch von Fremden, welche in Baiern sich verheurathen wollen. Sind die Kontrahenten, oder einer von beyden, hinsichtlich der Verheurathung, unter fremder Gewalt, so müßen die Aufgebothe außerdem noch bey dem Civilstandsbeamten des Wohnorts der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden. Die im Auslande unter Baiern oder zwischen Baiern und Ausländern geschlossenen Ehen sind gültig, wenn sie nach der im Auslande üblichen Form eingegangen werden, vorausgesetzt, daß die vorgeschriebenen Aufgebothe vorhergegangen sind, und daß der baierische Unterthan, so weit es seine Person betrifft, den Ehevorschriften nicht zuwider gehandelt habe. A. b. G. Art. 177 — 181.

§. 153.

Der Ort der Aufgebothe ist der Wohnsitz der Kontrahenten. Der Wohnsitz aber (Domicilium) eines Baiers ist da, wo er seine Hauptniederlassung hat. Der Geburtsort eines Baiers wird für seinen Wohnsitz gehalten, so lang er nicht anderswo durch ausdrückliche Erklärung oder Umstände seine Hauptniederlassung gegründet hat. Der Staatsbürger, welcher zu einem temporären oder widerruflichen öffentlichen Amte ernennet wird, behält seinen bisherigen Wohnort, wenn er nicht

eine

eine entgegengesetzte Absicht an den Tag gelegt hat. Die Annahme eines auf Lebenszeit ertheilten Amtes bewirkt zugleich unmittelbar die Verlegung des Wohnsitzes des Beamten an den Ort, wo er sein Amt ausüben soll. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes. Der nicht emanipirte Minderjährige hat seinen Wohnsitz bey seinen Aeltern, oder bey seinen Vormunde; der interdicirte oder unter Kuratel gesetzte Volljährige bey seinem Kurator. Volljährige, welche bey anderen in Diensten sind, oder fortdauernd arbeiten, haben mit demjenigen, welchem sie dienen, oder bey dem sie arbeiten, einerley Wohnsitz, wenn sie mit demselben in einem Hause wohnen. Niemand kann an verschiedenen Orten seinen Wohnsitz haben. Haltet er sich an mehreren Orten auf, so hat er bey der Obrigkeit zu erklären, welchen Aufenthaltsort er als seinen Wohnsitz betrachtet wissen wolle. Bey demjenigen, welcher nirgendwo seinen bestimmten Wohnsitz hat, oder dessen Wohnsitz unbekannt ist, wird der Ort seiner Geburt, und bey einem Findelkinde der Ort, wo es gefunden worden, dem Wohnsitze gleich gehalten. A. b. G. Art. 105 — 115.

§. 154.

Die Ehe wird aufgeboten, damit die allenfalls im Wege stehenden Ehehinderniße durch Einspruch entdeckt werden. Das Recht, wider die Schließung der Ehe Einspruch zu thun, hat die

Per-

Person, welche mit einem der beyden Kontrahenten schon verheurathet ist. Der Vater, bey Abgang des Vaters die Mutter, bey Abgang beyder Aeltern der Großvater, bey Abgang dieses die Großmutter können wider die Heurath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einspruch thun, obgleich diese schon das Alter von 25 Jahren zurückgelegt haben. In Ermanglung aller Ascendenten können der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, oder mündige Geschwisterkinder in folgenden zwey Fällen Einspruch thun: 1) Wenn die vom Gesetze (Art. 166.(gefoderte Einwilligung des Familienrathes nicht erlangt worden ist. 2) Wenn der Einspruch sich auf den Wahnsinn der künftigen Ehegatten gründet, und der Einsprechende auf die Interdiktion anträgt, und hierüber binnen der im Urtheile zu bestimmenden Frist rechtlich erkennen läßt. In diesen beyden Fällen kann der Vormund oder Kurator während der Vormundschaft oder Kuratel keinen Einspruch thun, als sofern er von einem Familienrathe, den er zu diesem Ende zusammen berufen darf, dazu ermächtiget worden ist. A. b. G. Art. 183 — 186.

§. 155.

In der Schrift, durch welche der Einspruch geschieht, und welche doppelt dem Civilstandsbeamten eingereicht wird, muß ausgedrückt seyn: die Eigenschaft des Widersprechenden, die ihm das Recht zum Einspruch gibt; die Erwähnung des

Wohn-

Wohnsitzes an dem Orte, wo die Ehe vollzogen werden soll; und endlich die Gründe des Einspruches. Alles bey Strafe der Nichtigkeit und der Suspension des Beamten, der eine solche Schrift zu den Akten genommen hat. Ascendenten, welche Einspruch einlegen, brauchen in dem Einspruchsakte ihre Ursachen nicht auszudrücken, doch darf das über den Einspruch erkennende Gericht denselben nicht für gegründet erklären, außer wegen solchen Ursachen, welche nach dem Gesetze eine Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben würden. Der Civilstandsbeamte soll das Dupplikat den Verlobten zustellen lassen, und im Aufgebothsregister kürzlich bemerken. Die Verlobten, wider welche Einspruch eingelegt worden, wenden sich mit ihrem Gesuche um Aufhebung des Einspruches an das Untergericht des Ortes, bey welchem der Einsprechende sich seinen Wohnsitz erwählt hat. Das Gericht soll in den ersten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung erkennen. Wird gegen das Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet, so soll hierüber binnen der ersten zehn Tage, nach dem Einlaufen der Akten erkannt werden. Wird der Einspruch verworfen, so können die Einsprechenden, sofern sie nicht Ascendenten sind, zum Schadenersatze verurtheilt werden. Der Civilstandsbeamte darf im Falle eines Einspruches, ehe ihm dessen Aufhebung durch Urtheil oder einem anderen Rechtsakte, die er am Rande des Registers bemerkt, bekannt geworden ist, die Ehe nicht vollziehen, bey Vermeidung alles Schadenersatzes und einer Geldbuße von 100 fl., vorbehaltlich der etwa noch ver-

wirk-

wirkten schweren Strafen. Ist kein Einspruch erfolgt, so soll auch hievon in der Heurathsurkunde Erwähnung gethan werden. Sind die Aufgebothe in mehreren Gemeinden geschehen, so müssen die Partheyen von dem Civilstandsbeamten einer jeden Gemeinde ein Zeugniß beybringen, daß kein Einspruch eingelegt worden sey. A. b. G. Art. 73—76. 187—291.

§. 156.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Art und Weise, die Ehe selbst zu schließen, oder die Förmlichkeiten, derer Vernachlässigung ein trennendes Ehehinderniß ist, bestehen darin: a) Die Ehe soll öffentlich vor dem Civilstandsbeamten des Ortes, wo einer von beyden Theilen seinen Wohnsitz hat, geschlossen werden. b) An dem Tage, welchen nach Verlaufe der Aufgebothsfristen die Partheyen hinzu bestimmt haben, soll ihnen der Civilstandsbeamte auf dem Amthause, in Beyseyn von vier Zeugen (wozu Verwandte und nicht Verwandte gewählt werden können) die Urkunden, welche sich auf ihren Stand, und auf die Förmlichkeit der Heurath beziehen, sodann das sechste Kapitel des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorlesen. Er soll sich von beyden Brautleuten, einzeln und nacheinander, die Erklärung geben lassen, von ihr, daß sie ihn zum Ehemanne, von ihm, daß er sie zur Ehefrau nehmen wolle. Sodann erklärt er im

Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe vereiniget sind, und setzt hierüber auf der Stelle eine Urkunde auf. In der Heurathsurkunde müssen ausgedrückt werden: 1) Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe, Alter, Geburtsort und Wohnort der Ehegatten. 2) Ob sie volljährig, oder minderjährig sind. 3) Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe und Wohnort der Aeltern. 4) Die Einwilligung der Aeltern, Großältern und der Familie, in den Fällen, wo sie erfodert wird 5) Die Urkunde über das erfolgte ehrerbiethige Gesuch, wenn dergleichen erfolgt ist. 6) Die in dem Wohnorte der Ehegatten erfolgte Aufgebothe. 7) Die Einsprüche, welche gethan worden sind; deren Aufhebung, oder die Bemerkung, daß kein Einspruch geschehen sey. 8) Die Erklärung der Kontrahenten, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten erfolgte Ausspruch, daß sie für Ehegatten zu halten seyn. 9) Die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, und deren Erklärung, ob und von welcher Seite, und in welchem Grade sie mit den Partheyen verwandt oder verschwägert seyn. Wenn die Eheleute einen andern Wohnort als der Vollzieher der Heurath haben, so hat dieser eine beglaubigte Ausfertigung der Heurathsurkunde dem Civilstandsbeamten des Wohnortes der Gatten zu senden, welche dieser in sein Register einträgt, und das Originale aufbewahret. Art. 78—80. Jede Heurath, die nicht a) öffentlich b) oder nicht von dem gehörigen öffentlichen

Beamten geschlossen worden, kann von den Ehegatten selbst, von ihren Aeltern, ihren übrigen Ascendenten, und von allen, die wegen eines ihnen schon angefallenen Rechtes wirklich betheiliget sind, wie auch von Amtswegen angefochten werden. L. c. Art. 202.

§. 157.

c) Wer nicht eine im Civilstandsregister eingetragene Heurathsurkunde vorzeigen kann, hat auf den Namen eines Ehegatten, und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe keinen Anspruch. Sind keine Register gehalten worden, oder sind sie verloren gegangen, so soll der Beweis sowohl durch Urkunden als durch Zeugen zugelassen werden. Auch können in solchem Falle Heurathen durch die von den verstorbenen Aeltern herrührenden Verzeichnißen, und anderen dergleichen Schriften eben sowohl, als durch Zeugen bewiesen werden. d) Beziehen sich zwey angebliche Ehegatten wechselseitig auf den Besitzstand, so sind sie dadurch nicht von der Verbindlichkeit befreyt, ihre vor dem Civilstandsbeamten geschlossene Ehe durch Darlegung der Heurathsurkunde zu bewähren. e) Ist der Besitzstand vorhanden, und die Urkunde über die Schließung der Ehe vor dem Civilstandsbeamten vorgezeigt worden, so sind die Ehegatten mit der Klage auf Richtigkeit dieser Urkunde nicht zu hören. f) Sind in den Fällen (c. d.) von zwey Personen, welche öffentlich als Mann und Frau miteinander gelebt haben, nach beyder Abster-

 ben,

ben, Kinder vorhanden, so ist die blosse Unmöglichkeit, die Heurathsurkunde ihrer Aeltern beyzubringen, kein Grund, deren eheliche Geburt anzufechten, vorausgesetzt, daß die eheliche Geburt, durch einen Besitzstand bewiesen ist, dem die Geburtsurkunde nicht widerspricht. A. b. G. Art. 205 — 208.

§. 158.

Wenn das Heurathsregister verändert oder verfälscht, die Heurathsurkunde aus dem Register verloren gegangen, unterdrückt, oder in dasselbe gar nicht eingetragen worden; aber der Beweis der gesetzlich eingegangenen Ehe sich aus dem wider den Beamten des Civilstandes, oder einen Dritten deßhalb angestellten Kriminal- oder Civilprozeß ergibt, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Civilstandsregister der Ehe alle bürgerlichen Wirkungen von dem Tage ihrer Eingehung an, sowohl was die Ehegatten selbst, als die in dieser Ehe erzeugten Kinder betrifft. Sind beyde Ehegatten, oder ist einer von ihnen gestorben, ohne deßhalb einen Civil- oder Kriminalprozeß eingeleitet zu haben, so sind alle diejenigen, welche ein begründetes Interesse haben, daß die Ehe für gültig erklärt werde, zu klagen berechtiget. Art. 209 — 210.

§. 159.

§. 159.

Bey Heurathen der Militär- und anderer bey der außer dem Gebiethe des Königreichs im Felde stehenden Armee angestellten Personen soll das Aufgeboth an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes erfolgen. Uebrigens müßen dergleichen Aufgebothe 25 Tage vor Vollziehung der Ehe, in Ansehung der zu einem Korps gehörigen Personen, in den Tagsbefehl der Truppenabtheilung, in Ansehung der bey keinem Truppenkorps stehenden Offiziers und der Civiloffizianten, in dem Tagsbefehl der Armee, zu dem sie gehören, eingerückt werden. Sobald die Heurathsurkunde in das Register eingetragen ist, soll der Offizier, der das Register zu führen hat, unverzüglich eine Ausfertigung davon dem an dem letzten Wohnorte der Ehegatten angestellten Civilstandsbeamten zusenden, welche dieser in sein Register einzutragen hat. Art. 96. 97. 100. Jede außer Landes über den Civilstand abgefaßte Urkunde, sie betreffe Baiern oder Ausländer, soll volle Glaubwürdigkeit haben, wenn sie nach der in jenem Lande herkömmlichen Form gefertiget ist. Alle im Auslande gefertigten Urkunden des Civilstandes baierischer Unterthanen sind gültig, wenn sie von einem baierischen diplomatischen Agenten, dem Gesetzbuche gemäß, aufgenommen sind. Art. 53. 54.

§. 160.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten, welche bloß die Wirkung haben, die Ehe zu hindern, nicht zu trennen, sind theils kanonisch, theils bürgerlich. Die hieher gehörigen kanonischen Hindernisse sind: 1) das **Verboth der Kirche**, ecclesiæ vetitum, wenn nähmlich die Kirchenvorsteher aus rechtmässigen Ursachen die eheliche Einsetzung aufschieben. Eine solche Ursache ist vornehmlich der Mangel der nothwendigsten Religionskenntnisse bey den Brautleuten, und die Seelsorger sind daher angewiesen, solche im Christenthume unwissende Leute nicht eher zu trauen, bis sie sich die nöthigen Religionskenntnisse eigen gemacht haben. 2) Die **geheiligte Zeit**, tempus sacratum, das ist, vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Erscheinung, und vom Aschermittwoche bis zum weissen Sonntage inclusive, während welcher ohne besondere Ordinariatsdispens keine Trauung vorgenommen werden darf.

§. 161.

Vermög der bürgerlichen Gesetze müssen die sich verehelichenden Partheyen mit einem legalen Erlaubnißscheine ihrer ordentlichen Obrigkeiten rechtfertigen können. Daher ist den Geistlichen aller Konfessionen ernstlich verbothen, 1) keine Personen, sowohl von Militär - als vom Civilstande zu trauen, welche sich nicht mit einem legalen Erlaub-

laubnißscheine ihrer ordentlichen Obrigkeit rechtfertigen können. 2) Ist es schon nach weltlichen und geistlichen Gesetzen jedem Pfarrer, Seelsorger oder Priester verbothen einen Unterthan aus einer fremden Pfarrey ohne besondere Bewilligung zu trauen; so erstreckt sich dieses Verboth noch um so mehr auf die Trauung der Vaganten. Jene Pfarrer und Benefiziaten, welche gegen dieses Verboth handeln, werden von ihren Pfründen ohne Nachsicht entsetzt, unpräbendirte Geistliche aber nach Umständen bestraft. Zugleich wird denselben die Alimentation der ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit kopulirten Unterthanen zugewiesen werden. Jene Unterthanen hingegen, welche sich außer Landes begeben, und daselbst ohne Consens der landesherrlichen Behörden kopulirt werden, oder die priesterliche Einsegnung erschleichen, sind ohne Rücksicht als Vaganten zu behandeln, und an den Ort zurück zuweisen, wo sie kopulirt worden sind. Reg. Bl. v. J. 1801. S. 819. v. J. 1806 S. 276. Ueberhaupt die außer Landes geschlossenen Ehen der Bettler und Müßigänger sollen als ungültig angesehen, und die Uebertreter mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden. Reg. Bl. v. J. 1808 S. 1510. Wer die Erlaubniß auszuwandern nicht aufweisen kann, dem soll der Pfarrer kein Taufschein, oder Verkündzettel ausfolgen lassen unter einer Militärpflichtigkeit Redimirungssumme, oder Geldstrafe. Reg. Bl. v. J. 1804 S. 633. 919.

In Hinsicht der Staatsdiener besteht die Vorschrift. Jeder wirkliche Staatsdiener ist verbunden, wenn er sich verehelichen will, diese Absicht, und die Wahl, welche er getroffen hat, jener Behörde anzuzeigen, welcher er durch den Staatsdienst persönlich unmittelbar untergeordnet ist. Wenn kein Anstand vorhanden ist, so ist es den Landesstellen und Kollegien überlassen, die Heurathsbewilligung für die Kanzleyindividuen vom Sekretär abwärts, und für das untergeordnete mindere Personal, wie auch für Magistrats- und Stadtgerichtsräthe selbst auszufertigen. Die Heurathsbewilligung für das Personale des Ministerial-Departements, für die General-Kommissäre, Präsidenten, Direktoren, Räthe, Landrichter, Rentbeamten, und andere in dieser Kategorie stehende höhere Beamte, ertheilt nach gutächtlichen Berichte der Behörden der König. Reg. Bl. v. J. 1807 Seite 11. 218. *)

Fünf-

*) Diese nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Baiern aufgestellten Ehehinderniße sind für uns nur dann verbindlich; wenn das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die Sanktion des Königs erhalten haben wird. Indessen müssen wir uns im Innkreise an das k. k. oesterreichische Ehepatent halten, welches wenn der Seelsorger den Civilstandsbeamten vertreten sollte nicht so sehr vom Ehegesetze des allg. bürg. Gesetzbuche abweichet, wie es beim mündlichen Vertrage durch Vergleichung beyder Ehegesetze dargethan wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Nichtigkeitserklärung und Auflösung der Ehe, von der Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bette.

§. 162.

Wenn der Ehevertrag mit einem trennenden Ehehindernisse geschlossen worden ist, so kann solcher auf zweyerley Art, als nichtig angefochten werden; vermittelst einer Klage der Benachtheiligten, oder von Amtswegen. Steht demselben ein Privathinderniß entgegen, so kann nur der dabey benachtheiligte Theil Klage führen; ist es aber um ein öffentliches Hinderniß zu thun, so kann das Gericht vom Amtswegen einschreiten. In jedem Falle ist die Urtheilssprechung dem Appellationsgerichte in erster Instanz, und in zweyter Instanz dem Oberappellationsgerichte übertragen Reg. Bl. v. J. 1810 S. 1378. Das richterliche Urtheil, wodurch die Ehe für ungültig erklärt worden, hat auf die vor demselben aus Veranlassung der Ehe dem einen oder anderen Ehegatten schon erworbenen Rechte keine rückwirkende Kraft, wenn die Ehe in gutem Glauben (bona fide) geschlossen worden ist. War einer der beyden Ehegatten allein im guten Glauben, so findet diese Regel nur zu Gunsten seiner, nicht zu Gunsten des anderen Anwendung. Kinder, welche vor rechtskräftigem Nichtigkeitsurtheile geboren oder schon empfangen

gen waren, haben und behalten die Rechte ehelicher Kinder, sowohl, wenn beyde Theile in gutem Glauben waren, als auch, wenn nur ein Theil darin gewesen ist; und zwar auch im letzten Falle, in Ansehung beyder Ehegatten und ihrer Verwandten. L. c. Art. 211. 212.

§. 163.

Was die Auflösung der Ehe betrifft; die Ehe wird aufgelößt, durch den natürlichen Tod eines der Ehegatten, durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung, und durch rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten in eine Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht; den bürgerlichen Tod aber bringt mit sich die Verurtheilung zum natürlichen, die Verurtheilung zu einer lebenslänglichen Leibesstrafe, nach den Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches. Die Verurtheilungen in Folge des ordentlichen Prozesses wirken den bürgerlichen Tod nur von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Ein Kontumazialurtheil wider solche, gegen die der Achtprozeß statt gefunden hat, wirkt den bürgerlichen Tod erst nach Ablaufe von fünf Jahren, angerechnet von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils. Wenn der in Contumaciam Verurtheilte sich stellet, oder ergriffen wird, so hat der bürgerliche Tod nur von dem Tage an statt, an welchem das zweyte Urtheil rechtskräftig wird. A. b. G. Art. 28. 29. 31. 32. 34. 238.

§. 164.

Die Ehescheidung das ist die Trennung des Bandes einer gültigen Ehe hat nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Baiern statt: 1) wegen begangenen Ehebruchs kann sowohl der Mann gegen seine Frau, als die Frau gegen ihren Manne auf Ehescheidung klagen. 2) Beyderseits können die Ehegatten auf Scheidung klagen wegen Excessen, harter Mißhandlungen, und anderen groben Injurien. 3) Die Verurtheilung eines Ehegatten in das Zucht- oder Strafarbeitshaus bewirkt für den anderen einen Grund zur Ehescheidung. 4) Die wechselseitige beharrliche Einwilligung beyder Ehegatten, wenn sie auf die gesetzliche vorgeschriebene Art, unter den von dem Gesetze auferlegten Bedingungen und Proben, erklärt worden ist, gibt den vollzähligen Beweis, daß die eheliche Gemeinschaft beyden unerträglich, und eine entscheidende Ursache der Ehescheidung bey ihnen vorhanden sey. A. b. G. Art. 240 — 243.

§. 165.

Bey der Behandlung der Fälle, wo es sich um die Ehescheidung handelt, ist folgendes Verfahren vorgeschrieben. Die Scheidungsklage kann nur bey dem Untergerichte des gemeinschaftlichen Wohnsitzes angebracht und verhandelt werden. Bloß das betreffende Appellationsgericht aber kann als erste Instanz in der Sache entscheiden. Entsteht aus der

Ehe-

Ehescheidungsklage ein Kriminal-Prozeß, so bleibt sie ausgesetzt, bis der Prozeß entschieden ist. Ist wegen Excessen auf Ehescheidung geklagt worden, so können die Richter der Frau gestatten, sich von ihrem Manne zu trennen, ohne daß sie verbunden wäre, ihn bey sich aufzunehmen, wenn sie es nicht selbst für gut findet, und sie verurtheilen den Mann, ihr ein seinem Vermögen angemessenes Unterhaltsgeld zu zahlen, wenn die Frau selbst nicht hinreichende Einkünfte hat, um davon ihre Bedürfnisse bestreiten zu können. Nach Ablauf eines Probejahres kann der klagende Ehegatte den anderen Ehegatten vor Gericht fordern, um da zu hören, wie das Endurtheil auf Ehescheidung ausgesprochen werde. Wird die Ehescheidung wegen peinlicher Bestrafung des anderen Gatten nachgesucht, so kann ohne Prozeß durch Vorlegung des Verdammungsurtheils die Ehescheidung bewirkt werden. A. b. G. Art. 244—248.

§. 166.

In Folge eines jeden in letzter Instanz gesprochenen oder sonst rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtheils ist der Ehegatte, welcher es ausgewirkt hat, verbunden, unter Verlurst der Vortheile des ausgewirkten Urtheils, und der Wiederhohlung der Ehescheidungsklage, sich in Zeit von zwey Monaten vor den Civilstandsbeamten des Ortes, wo beyde Ehegatten ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten, nach vorgängiger ge-

höriger Vorladung des anderen Theils, zu begeben, damit vor dem Civilstandsbeamten die Trennung der Ehe dem Urtheile gemäß ausgesprochen und vollzogen werde. Der Civilstandsbeamte soll dann auf dem Amtshause in Beysein von vier, oder, wenn der andere Theil nicht erscheint, von zwey Zeugen das Urtheil vorlesen, und den obsiegenden Ehegatten fragen: ob er noch auf der Scheidung beharre? Bejaht dieses derselbe, so erklärt der Civilstandsbeamte das Band der Ehe, Kraft des ergangenen Urtheils, für aufgelößt, und setzt die vorgeschriebene Urkunde auf, die er im Falle, daß die Eheeingehung an einem anderen, als dem Orte der Trennung geschehen sey, dem Civilstandsbeamten des Ortes der eingegangenen Ehe ausfertiget. A. b. G. Art. 245—253.

§. 167.

Bey der Ehescheidungsklage aus bestimmten Ursachen sind gewisse Maßregeln nothwendig, und vom Gesetze selbst vorgeschrieben. 1) Die einstweilige Sorge für die Kinder bleibt dem Manne, er sey in der Ehescheidungssache Kläger oder Beklagter, wenn nicht auf Ansuchen der Mutter, oder der Familie, oder auch ohne Ansuchen von Amtswegen, das Gericht zum Besten der Kinder ein anderes verfügt. 2) Die Frau, sie sey in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf, während des Prozesses, die Wohnung ihres Mannes verlassen, und ein seinem Vermögen angemes-

se-

jenes Alimentengeld von ihm verlangen. Das Gericht bestimmt das Haus, in welchem sich die Frau aufhalten soll, und setzt, erforderlichen Falls, die Alimentengelder fest, welche ihr der Mann zu bezahlen hat. So oft der Mann es verlangt, ist die Frau verbunden, darzuthun, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause wohne. In Ermanglung dieses Beweises kann der Mann die Alimentengelder versagen, und wenn sie selbst Klägerinn ist, darauf antragen, daß sie mit ihrer Klage abgewiesen werde. 3) Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn nach den Thatsachen, worauf sie gegründet wird, oder nach bereits angestellter Klage, eine Aussöhnung unter den Ehegatten erfolgt ist. In diesem, wie in jenem Falle, soll die Klage für ungültig erklärt werden. Doch kann der Kläger, wenn seit der Aussöhnung anderweite Ehescheidungsursachen eingetreten sind, eine neue Klage anstellen, und zu deren Unterstützung auch von den vorigen Gründen Gebrauch machen. Die Aussöhnung muß durch Dokumente oder Zeugen bewiesen werden. A. b. G. Art. 154—261.

§. 168.

Was die Ehescheidung aus beyderseitigen Einwilligung der Ehegatten betrifft, ist die beyderseitige Einwilligung kein Grund zur Ehescheidung, wenn der Mann noch nicht 25, und die Frau noch nicht 21 Jahre alt ist. Diese Scheidung

wird

wird auch nicht zugelassen, wenn die Ehe noch nicht zwey Jahre, oder wenn sie über 20 Jahre bestanden hat. In keinem Falle ist bloß die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten ein hinlänglicher Ehescheidungsgrund, wenn nicht ihre Aeltern oder andere noch lebende Ascendenten darin gewilliget haben. Ehegatten, die entschlossen sind, ihre Ehe mit beyderseitigen Einwilligung zu trennen, sind verpflichtet, zuvörderst ihre beweglichen und unbeweglichen Güter verzeichnen und schätzen zu lassen, und sich in Ansehung ihrer wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen; wobey ihnen sich zu vergleichen unbenommen ist. Sie sind gleichfalls verbunden, schriftlich darzuthun, daß sie über folgende drey Punkte mit einander einig geworden sind. 1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Probezeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung. 2) In welchem Hause sich die Ehefrau während der Probezeit aufhalten soll. 3) Welche Summe der Ehemann, während dieser Zeit, seiner Frau auszahlen soll, wenn diese nicht hinreichendes Einkommen hat, um ihre Lebensbedürfnisse zu bestreiten. A. b. G. Art. 262—266.

§. 169.

Die Ehegatten sollen zusammen und in eigener Person vor dem Untergerichte ihres gemeinschaftlichen Wohnortes erscheinen, und daselbst ihren Willen erklären. Der Richter soll an beyde Ehe-

Ehegatten zusammen und an jeden insbesondere die ihm nöthig dünckenden Vorstellungen und Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des 6ten Titels von den Wirkungen der Ehescheidung vorlesen, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen vom Richter eine Urkunde ausgestellet werden. Sie müssen aber noch ihre Geburts- und Heurathsurkunde, die Geburts- und Sterburkunde aller in ihrer Ehe erzeugten Kinder, und besonders die ausgestellte Erklärung ihrer Aeltern oder Ascendenten vorlegen. Ueberdieß soll der Frau von dem Richter befohlen werden, sich binnen 24 Stunden in das Haus, worüber sie mit ihrem Manne sich vereiniget hat, zu begeben, und daselbst bis nach ausgesprochener Ehescheidung zu bleiben. Die erfolgte Erklärung der Ehegatten muß in der vorgeschriebenen Form in den ersten 14 Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats mit Vorlegung der fortdauerenden Erlaubniß ihrer Aeltern oder Ascendenten wiederhohlt werden. Binnen der ersten 14 Tage nach Ablauf eines Jahres, von der ersten Erklärung angerechnet, sollen sich die Ehegatten miteinander in eigener Person, jeder in Begleitung zweyer angesehenen unbescholtenen Männer des Gerichtsbezirkes, von wenigstens fünfzigjährigem Alter, vor dem Untergerichte stellen, woselbst jeder Theil insbesondere, jedoch in Gegenwart des anderen und der vier mitgebrachten Freunde, den Richter zu ersuchen hat, nunmehr die Ehescheidung

dung

dung zu gestatten. Bestehen die Ehegatten, ungeachtet der ermahnenden Vorstellungen des Richters und der Beystände, auf ihrem Vorhaben, so wird ihnen über ihr Gesuch eine Urkunde ausgefertiget, und das Gericht nimmt darüber ein Protokoll in der gesetzlich vorgeschriebenen Form auf. Hierauf ist der Richter verbunden, die geschlossenen Akten längstens binnen drey Tagen zum Appellationsgerichte einzusenden. A. b. G. Art. 267—275.

§. 170.

Findet das Appellationsgericht in den ihm vorgelegten Aktenstücken, daß alles nach der Vorschrift bewiesen und beobachtet sey; so erkennt es auf Zulassung der Ehescheidung, und verweißt die Partheyen an den Civilstandsbeamten, damit dieser die zugelassene Scheidung durch öffentliche Erklärung vollziehe. Im entgegengesetzten Falle erklärt dieses Gericht, mit Anführung der Entscheidungsgründe, daß die Scheidung nicht statt habe. Eine Appellation wider das Urtheil, welches die Ehescheidung für unstatthaft erklärt hat, soll nicht angenommen werden, außer wenn sie von beyden Theilen, von jedem in einer besonderen Schrift, und nicht früher, als zehn Tage nach eröffnetem Urtheile eingelegt worden ist. Läßt das Urtheil letzter Instanz die Ehescheidung zu, oder ist kein Rechtsmittel wider das erste Erkenntniß eingewendet worden, so sind, in Folge desselben die Partheyen verbunden, binnen 20 Tagen, von Eröffnung des Ur-

theils

theils an gerechnet, sich zusammen und in eigener Person vor dem Civilstandsbeamten zu stellen, damit dieser die Ehescheidung vollziehe. A. b. G. Art. 276—279.

§. 171.

In Hinsicht der Wirkungen der Ehescheidung kommt zu bemerken: 1) Geschiedene Ehegatten können, welches auch immer die Ursache der Scheidung gewesen sey, sich nie wieder mit einander verheurathen. 2) Ist die Scheidung wegen bestimmten Ursachen erfolgt, so kann die geschiedene Frau sich nicht eher, als zehn Monate nach ausgesprochener Ehescheidung wieder verheurathen. 3) Ist aber die Scheidung auf beyder Theile Einwilligung erfolgt, so kann keiner von den Ehegatten früher zu einer neuen Ehe schreiten, als drey Jahre nach ausgesprochener Scheidung. 4) Ist wegen begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verheurathen; vorbehaltlich der Strafen, welche in dem Strafgesetzbuche auf das Verbrechen des Ehebruches gesetzt sind. 5) Die Kinder werden demjenigen Ehegatten überlassen, der die Scheidung erwirkt hat; es müßte denn das Gericht auf Ansuchen der der Familie, oder nach Erwägung der Umstände von Amtswegen zum Besten der Kinder verordnet, daß alle, oder einige derselben der Fürsorge des andern Ehegatten, oder einer

dritten Person übergeben werden sollen. 6) Wem auch immer die Kinder anvertraut seyn mögen, so behalten doch Vater und Mutter, jedes an seinem Theile, das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu wachen, mit der Verbindlichkeit, dazu nach Verhältniß ihres Vermögens beyzutragen; wie überhaupt in Rücksicht der Güter das Gesetz das Nöthige vorschreibt. A. b. G. Art. 280—291.

§. 172.

Was bey der Trennung von Tisch und Bette zu beobachten ist, besteht in folgenden: 1) In denselben Fällen, wo ein Ehegatte auf Scheidung zu klagen berechtiget ist, steht ihm frey, auf Trennung von Tisch und Bette zu klagen. Auf blosse Uebereinkunft beyder Ehegatten findet sie nicht statt. 2) Die Klage auf Trennung von Tisch und Bette wird wie jede andere Civilklage erhoben, verhandelt und entschieden. 3) Hat die Trennung von Tisch und Bette, auf welche aus anderen Ursachen, als wegen begangenen Ehebruchs, erkannt worden ist, drey Jahre gedauert, so kann der Ehegatte, welcher anfänglich Beklagter gewesen, bey dem Gerichte auf wirkliche Ehescheidung antragen. Dieses gestattet dieselbe, wenn der anfängliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden ist, nicht sogleich in die Aufhebung der Trennung von Tisch und Bette einwilliget. 4) Die Trennung

von Tisch und Bette zieht immer die Gütertrennung nach sich. A. b. G. Art. 292—295.

Drittes Hauptstück.

Von den Kirchengütern.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchengütern überhaupt.

§. 173.

Die zum Unterhalte der Religionsdiener, oder zu Bestreitung der Kosten auf das Kirchengebäude, und den äußeren öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Güter heissen **geistliche**, oder **Kirchengüter**, bona ecclesiastica. Sie unterscheiden sich von den geistlichen, und Gottgeweihten Dingen dadurch, daß diese zum unmittelbaren Gebrauche beim äußeren Gottesdienste, jene aber nur zu Bestreitung der Kosten, welche der äußere Gottesdienst in Rücksicht der dazu nothwendigen Personen, und Sachen erfodert, bestimmet sind. Wem das Eigenthum der geistlichen Güter, dann die Verwaltung gebühre, und welche Rechte dem Staate in Rücksicht derselben zukommen, ist bereits im öffentlichen Kirchenrechte (I. §. 288—290.) gemeldet worden. Sie sind theils zum Un-

terhalt der Personen, theils zur Erhaltung der zum äußeren Gottesdienste nöthigen Sachen, Gotteshäuser, und derer Einrichtung bestimmt, und können theils überhaupt, theils nach diesen ihren besonderen Bestimmungen betrachtet werden. Das gegenwärtige Hauptstück theilt sich daher in drey Abschnitte: 1) von den Kirchengütern überhaupt, 2) von den Gütern, und Einkünften der Geistlichen, 3) von den Gütern, und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 174.

Die vorzüglichste Art der Erwerbung geistlicher Güter sind die Stiftungen. Wenn nähmlich ein Vermögen entweder durch einen Akt bey Lebzeiten, actum inter vivos, oder durch eine letztwillige Anordnung, mortis caussa, einer Kirche, Pfründe, oder geistlichen Gemeinde mit der immerwährenden Verbindlichkeit zu gewissen geistlichen Verrichtungen verschaffet wird, so wird dieß eine **geistliche Stiftung** genannt. Stiftungen kommen erst durch die Annahme derjenigen, denen die Obsorge über die Kirche, Pfründe, oder geistliche Gemeinde obliegt, zur Wirklichkeit, indem es darauf ankommt, ob diese die angetragene Verbindlichkeit übernehmen. Da aber die zeitlichen Vorsteher sich nur für ihre Person, nicht für ihre Nachfolger auf immerwährende Zeiten verbindlich machen können, und es überdieß hierbey auf die Beurtheilung ankommt, ob die verlangten geistli-

chen Funktionen ordnungsmässig seyen, so ist hiezu auch die Genehmhaltung des Bischofes nothwendig. Nebst dem müssen die geistlichen Stiftungen wegen ihrer mehrfachen Beziehung auf den Staat auch vom Landesfürsten bestätiget werden. Nach dem Gesetzbuche müßen Verfügungen unter Lebenden, oder durch letzten Willen zum Vortheile der Hospitäler, der Armen einer Gemeinde, gemeinnütziger oder kirchlicher Stiftungen, welche den Unterhalt der Geistlichen, oder die Ausübung des Gottesdienstes zum Gegenstande haben, durch ein Dekret der Regierung genehmigt werden. A. b. G. Art. 944. 945. Ueberdieß sind die Landrichter angewiesen, von allen Vermächtnissen zu Gunsten des Kultus den vierten Theil zum Besten der Armen, und noch einen weitern vierten Thel für die Schuldistrickte oder Schulorte abzuziehen, diese Schulquote den Districktsadministratoren zu übergeben, und es dem General-Kreiskommissariate zu melden, welches letztere alljährlich die zweckmäßigste Verwendung des ganzen Betrages zu begutachten hat. Reg. Bl. v. J. 1803. S. 298. 764. v. J. 1811. S. 65. Wenn die Seele als Erb eingesetzt wird, so gehört der vierte Theil dem Armenfond, der andere vierte Theil der Schule, und das Uebrige der Pfarrkirche. Reg. Bl. v. J. 1806. S. 313.

§. 175.

Bey der Errichtung, und Annahme einer geistlichen Stiftung sind folgende Vorschriften zu

beobachten: 1) Kommt es darauf an, daß die mit derselben auferlegten Verbindlichkeiten nach Beschaffenheit der Umstände dem wahren Beßten der Kirche, dann den bestehenden Verordnungen, insbesondere der vorgeschriebenen Kirchenordnung angemessen seyen. 2) Müssen die Erträgnisse des Stiftungsvermögens zum anständigen Unterhalt des gestifteten Geistlichen, und bey gestifteten Messen, und andern Andachtsübungen zu den in jeder Diözese üblichen Gebühren für den Geistlichen, den Meßner, den Ministranten, und die Kirche zureichen. Wenn die Stiftung mit Geld gemacht wird, so muß dieses fruchtbringend angelegt, auf die gesetzmässige Art sicher gestellet, und die Obligation bey der Administration hinterlegt werden. 4) Endlich ist zum Beweise der gemachten Stiftung, und zur Versicherung der richtigen Erfüllung eine Urkunde darüber, Stiftbrief, zu errichten, und bey der Behörde zur Ratifikation vorzulegen.

§. 176.

Die im Königreiche Baiern als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den darüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder, wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften

ten

ten bestimmt. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus, oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, barem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. VI. im zweyten Titel der Konstitution des Reichs garantirt. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Bedeckung der Lokalkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Kirchenvermögen besitzen. b) Zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen, d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten, e) zu Unterhaltsbeyträgen der durch Alter und Krankheit zum Kirchendienste unfähig gewordenen geistlichen Personen. In sofern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas entbehret werden kann, wird dieser Ueberschuß vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind,) verwendet werden. Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchenvermö-

mö-

mögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorsteher keine gültige Einwendung dagegen gemacht werden. Reg. Bl. v. J. 1809. 40. Stück II. Absch. II. Kap. §. 49—54.

§. 177.

Die Verwaltung des Kirchen - Vermögens kommt, als ein bloß weltliches Geschäft, und aus dem Grunde der landesfürstlichen Schutzherrlichkeit der durchs k. Edikt vom 1sten Oktober 1807 vom König angeordneten obersten Stiftungskuratel zu. Dabey ertheilet aber der König die Versicherung, daß die bestehenden Pfarroekonomien zu keiner Zeit aufgehoben, oder durch bloße Geldbesoldungen vergütet, oder weiter beschränkt werden sollen, als es in einzelnen Fällen, nach besonderen Ortsverhältnissen, zum Besten der Seelsorge nothwendig werden wird. Reg. Bl. v. J. 1809. 40. Stück III. Absch. II. Kap. §. 85. 86.

§. 178.

Um das Stiftungsvermögen gegen alle Eingriffe und Abflüsse zu sichern, ist es nicht nur von dem allgemeinen Staats- oder Finanzenvermögen abgesondert, sondern selbst auf dem Wege der Purifikation vom Unterrichts- und Wohlthätigkeitsvermögen getrennt, und in Folge dieser den verschiedenen Religionstheilen eine gewissenhafte

Sa-

Garantie des ihnen ausschließend gewidmeten Vermögens geleistet. Dieses geschah durch die Inventarisation und Etatsformation des Vermögens des Kultus im ganzen Reiche. Das Vermögen des Kultus umfasset aber das Vermögen der Pfarr- und Filialkirchen, der Benefizien, der Kapellen, der Bruderschaften, der Stiftmessen und dergleichen. Die Verwaltung des Vermögens des Kultus ist den allgemeinen oder speciellen Administratoren übertragen, welche unmittelbar den General-Kreis-Kommissariaten als Kreisadministrationen, und diese der Kuratelabministration, und Ministerialsektion als oberster Kuratel untergeordnet sind. Reg. Bl. v. J. 1810 S. 1145.

§. 179.

Die Administratoren haben in Hinsicht auf Erhaltung und Vermehrung des Fundierungsvermögens gewisse Verbindlichkeiten, und zwar in Bezug auf die Kapitalien haben sie aus dem Verzeichnisse aller Aktivkapitalien, welches aus der Inventarisation hervorgeht, ein Kapitalbuch zu verfassen, welches die beständige Uebersicht der Kapitalien, und den augenblicklichen Abschluß des Totalbetrages gewähren muß. Die Administratoren wachen für die Sicherheit der Aktivkapitalien, und sind verpflichtet, nicht nur über die Vermögensumstände der Schuldner gelegenheitlich ihrer Ambulanz von Zeit zu Zeit Kundschaften einzuziehen, sondern auf den Fall, wenn die Gerichte zwey-

deutig sind, die Kapitalien auf der Stelle aufzukünden, und der Kreisadministration hievon die offizielle Anzeige zu machen. Die Administratoren sind verbunden, die öffentlichen Blätter, in welche die gerichtlichen Vorladungen von Gläubigern eingerückt werden, auf eigene Kosten zu bestellen, und die darin enthaltenen Auffoderungen für den Fall, wenn ein Schuldne die Stiftungskapitalien nicht schon angegeben hätte zum einschlägigen Dienstgebrauche zu benützen. All über die Liquidität der Aktivkapitalien entstehenden Streitigkeiten, und die dekretirten Vergantungen derjenigen Anwesen, worauf Stiftungskapitalien haften, müssen ohne Zeitverlurst zur Kenntniß der Kreisadministration gebracht werden, welche den Kronfiskal zu den zweckmäßigsten Einschreitungen bey den Justizbehörden anweisen wird. Die Administratoren können den gütlichen Schuldennachlaß Behandlungen nicht anders, als eventuel, und unter dem Vorbehalte der Genehmigung beytreten. Die Administratoren sind nicht ermächtiget, ohne Genehmigung ein Aktivdarlehen zu geben. Ein genehmigtes Aktivdarlehen darf nicht früher ausbezahlt werden, als bis der legale Schuldbrief vorliegt; die Administratoren wachen über die richtige Verwendung des Kapitals zu dem angegebenen Zwecke. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 318.

§. 180.

Ueber die Verzinsung der Aktivkapitalien des Kultus und überhaupt der Stiftungen sowohl zur

Be-

Beförderung des Privatwohlstandes, als zur Herstellung einer administrativen Gleichförmigkeit bestehet die allgemeine Verordnung: 1) Die Aktivkapitalien der Stiftungen, welche bey den Staatsfinanzkassen und bey den Komunalkassen anliegen, werden nach vier vom Hundert verzinset. 2) Die Stiftungen des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit entrichten die Zinse für ihre wechselseitigen Kapitalsforderungen unter sich gleichfalls nach vier vom Hundert. 3) Die öffentlichen Bank- und Leihe-Anstalten, und die Privaten bezahlen die Zinsen von den bey ihnen aufliegenden Kapitalien der Stiftungen nach fünf vom Hundert. 4) Jenen Gutsbesitzern, welche bereits vor dem Etatsjahre 180$\frac{6}{7}$ aus dem Vermögen der Stiftungen Aktivkapitalien unter dem regulativmäßigen Zinsefuße, und zwar aus besonderen Rücksichten erlittener Beschädigungen, durch Brand, Totalschauer, Viehefall, Ueberschwemmungen, oder in Rücksicht der bey dem Antritt eines verwahrloseten Guts übernommenen schweren Bürden, wie auch den Kolonisten, welche auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, werden diese Kapitalien nach dem bey der ursprünglichen Verleihung regulirten Zinsefuße, bis zum Ablaufe des festgesetzten Zeitpunktes belassen. In dem Falle, wenn solchen Gutsbesitzern ein Termin für diese geringere Verzinsung nicht gegeben ist, wird dieser gleichzeitig auf den Eintritt der definitiven Grundsteuer festgesetzt. 5) Die Begünstigung der Verzinsung nach vier vom Hundert genießen die Kapitalien zu neuen Bauten, welche

zu

zu einer entschiedenen Gemeinnützigkeit oder Verschönerung gereichen, wie die Kapitalsfristen bey Veräusserung der Stiftungsrealitäten. 6) Es bleibt der obersten Kuratel vorbehalten, Kapitalien zur Hebung der Landwirthschaft in einzelnen Fällen auf bestimmte Zeit nach drey, und nach Verlauf derselben nach vier vom Hundert zu verleihen. 7) Der für die Geldentrichtung des Korngrundzinses als Minimum angenommene Normalpreis hat zur Absicht, von dem auf dem Grunde liegend verbleibenden Kapitale eine Verzinsung nach fünf vom Hundert sicher zu stellen.

§. 181.

Um sowohl die Perception, und Verrechnung der Kapitalzinsen zu erleichtern, sollen alle in der ersten Hälfte des Etatsjahres laufenden Kapitalzinsen ratenmäßig bis zum 1sten April berechnet, und die bis dahin betreffenden Raten im Laufe des Monats April erhoben werden. Die neue Zinszeit lauft hiernach vom 1sten April bis zum 1sten April eines jeden folgenden Jahres dergestalt, daß alle Zinsenbeträge unter 50 fl. am 1sten April eines jeden Jahres zu ganz, alle Zinsenbeträge aber, welche 50 fl. erreichen oder übersteigen, in zwey halbjährigen Hälften, und zwar die erste am 1sten Oktober, und die zweyte am 1sten April eines jeden Etatsjahres zu entrichten sind. Bey den Zinsen von den neu anzulegenden Kapitalien muß die Normalzinszeit beobachtet werden. Von der Normalzins-

zeit

zeit sind die Zinsen der Kapitalsfristen ausgenommen, welche jedesmahl am Tage der verfallenen Kapitalsfrist zugleich mit der schuldigen Kapitalsrate entrichtet werden. Reg. Bl. v. J. 1809. S. 258.

§. 182.

In Bezug auf die Realitäten haben die Administratoren für die Konservation und beständige Rektifikation der Beschreibung, die aus der Inventarisation entnommen wird, zu sorgen, und darin alle eintretenden Veränderungen vorzumerken. Die Administratoren begegnen allen Gefahren, wodurch der Verlurst der Gebäude und Gründe herbeygeführt werden könnte, durch zeitige und zweckmäßige Einschreitungen, und haften für alle Schäden, welche aus dem Unterlasse der Anwendung geeigneter Mittel entstehen. Der Besitzstand und das Eigenthum der Realitäten muß gegen alle fremde Eingriffe vertheidiget, und jede hierüber beginnende Streitigkeit der Kreis-Administration angezeigt werden. In Bezug auf die Rechte sind die Administratoren angewiesen, aus den einzelnen Verzeichnissen über Boden- und grundzinsige Güter, über die Güter im Obereigenthume der Stiftungen, über die lehenbaren Güter, und über die zehentbaren Gründe ein vollständiges umfassendes Lagerbuch aufzustellen, welches nicht nur die rentpflichtigen Güter und Gründe, sondern auch die Namen der Besitzer und die Geld- und Naturalreichnisse im Detail enthalten muß. Die Administratoren wachen

bey jeder Real- oder Personalveränderung, welche auf den im Lagerbuche vorgetragenen Gütern und Gründen sich ereignet, für die Aufrechthaltung der den Stiftungen hierauf zuständigen Rechte, und versagen einer jeden Verhandlung, wodurch die Rechte der Stiftungen gekränkt, oder die Güter von einer unverhältnißmäßigen Last gedrückt wurden, den grund- oder lehenherrlichen Konsens. Wenn über den Besitzstand oder Eigenthum dieser grund- oder lehenbaren Güter ein Rechtsstreit beginnt, sind die Administratoren gehalten, der Kreis - Administration hievon die Anzeige zu machen, und bey den Justizbehörden keine definitiven Erklärungen abzugeben, welchen eine allerhöchste Genehmigung nicht untergestellt werden kann. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 1519.

§. 183.

Ueberhaupt die Administratoren üben in Hinsicht der Erhaltung des Vermögens des Kultus alle jene Rechte aus, welche einem Privateigenthümer nach den bürgerlichen Gesetzen zustehen; sie sind ermächtiget, die rentenpflichtigen Individuen durch exekutive Zwangsmittel zur Entrichtung ihrer Reichnisse zu vermögen, deren Exekutionsbefugnisse im Reg. Bl. v. J. 1810 S. 1289 klar bestimmt sind. Sie weisen alle Forderungen zurück, deren Befriedigung nicht in dem Umfange ihrer Berufspflichten liegt, oder wofür nicht besondere Rescripte vorliegen. Sie dürfen eigenmächtig keine

Nach-

Nachläße gestatten. Kurz, es ist Pflicht der Administratoren, nach genommener Kenntniß der Personal- und Lokalverhältniße die Frage, wie der Zweck des Fundators mit dem geringsten Kostenaufwande erreicht werden könne, und ob sich auch würdige Individuen in dem Genuße der Stiftungsrente befinden, genau und immerwährend zu untersuchen, und die Resultate dieser Reflexionen der Kreis-Administration vorzulegen. Sie haben jährlich die genaueste Rechnung nach dem vorgeschriebenen Schematism zu legen. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 1520., und senden die Monatsextrakte des Kassemanuals, und die Jahresrechnungen mit ihren Belegen an das General-Landes-Kommissariat ein, von welchem sie die Revisionserinnerung empfangen. Reg. Bl. v. J. 1808. Seite 228. v. J. 1810. S. 1153.

§. 184.

Die General-Kommissariate als Kreis-Administrationen sind unter voller Responsabilität die selbstständigen Vollzieher der konstitutionellen Geseze der Verwaltung, und erstatten hierüber an die oberste Staatskuratel am Schlusse eines jeden Monats, einen monatlichen, und am Schlusse des Jahres einen General-Rechenschaftsbericht. Die oberste Kuratel wird von der ministerial Stiftungs- und komunal Sektion ausgeübt. Reg. Bl. v. J. 1810. S. 1153.

§. 185.

Den unter unmittelbarer königlichen Administration stehenden Stiftungen ist das privilegirte Forum bey den Appellationsgerichten zugestanden, bey den Untergerichten können die Stiftungen und deren Vertreter nur als Kläger erscheinen, und die Kronfiscale sind die Bewahrer und Vertheidiger der Rechte der Stiftungen sowohl bey den Appellations- als bey den Untergerichten. Die allgemeinen und besondern Stiftungsadministrationen sind verbünden, den Kronfiscalen auf derselben Requisition alle erforderlichen Dokumente, Akten und Rechnungen gegen Rekognition auszuliefern, und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Den Patrimonialstiftungen wird zwar das privilegirte Forum bey den Appellationsgerichten zugestanden, müssen aber durch gewählte Rechtsanwälde vertreten werden, und den Konsens beim General-Landes-Kommissariate erhalten. Die Pfarrer und Benefiziaten, und alle Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nutznießung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, werden in den Rechtsangelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kronfiscale, sondern durch die von ihnen selbst bestellten Anwälde vertreten; nur müssen sie den Konsens zum Streite von der ihnen vorgesetzten Kuratel erhohlen; und von den Gerichtsstellen sollen die geschlossenen Akten den Kron- und Stiftungsfiscalen jederzeit um Erinnerung mitgetheilt werden.

den. Bey den Stiftungen, welche unter den isolirten Privatadministrationen stehen, und bey den Grundunterthanen der Stiftungen treten die nähmlichen Verhältnisse ein. Zwischen den Stiftungen unter sich wird kein Prozeß gestattet. In Streitigkeiten der Patrimonialstiftungen gegen den Patrimonialgerichtsherrn wird der Rechtsanwald durch die Kuratel gewählt. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 2281. 2812—2819. v. J. 1809. S. 880. v. J. 1811. S. 194.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gütern, und Einkünften der Geistlichen.

§. 186.

Die älteste Gattung der geistlichen Einkünfte sind die Oblazionen, oder freywilligen Beyträge, und Opfer der Gläubigen. Sie wurden bey Gelegenheit der gottesdienstlichen Versammlungen wöchentlich, oder monatweise, oder auch außer der Ordnung bey besonderen Bedürfnissen der Kirche dargereicht, bestanden theils in Geldbeyträgen, die nach dem Zeugniße des Tertullians, und Justins in ihren Apologien in den dazu bestimmten Kirchenkasten gelegt wurden, theils in Naturalien, vorzüglich in Brod und Wein zum Gebrauche

che bey dem heil. Meßopfer, und waren zum Unterhalt des Klerus, und zur Unterstützung der dürftigen Brüder bestimmet. Hieraus entstanden die heut zu Tage üblichen Beyträge der Gläubigen zum Unterhalte der Geißlichkeit, insbesondere die Opfer in der Kirche, die Meßstipendien, die Stolgebühren, und die sogenannten Sammlungen.

§. 187.

Die **Opfer in der Kirche** gehören demjenigen, für den sie nach der Absicht der Geber bestimmet sind. Wenn diese Absicht weder ausdrücklich erklärt, noch aus der allgemeinen Gewohnheit des Orts erkennbar ist, so hat der Pfarrer des Orts gegründeten Rechtsanspruch, sie sich zuzueignen. Bey uns hat man in Erwägung, daß durch die Gewohnheit der Opfergänge die Ordnung und Ruhe des pfarrlichen Gottesdienstes sehr nachtheilig unterbrochen wurde; in Erwägung der Rücksicht, welche die dem Gottesdienste gebührende Sammlung des Geistes in Verbindung mit der Sorge für die Diener des Altars fordert, verordnet, daß bey den pfarrlichen Gottesdiensten nur ein Opfergang statt haben solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebethe zu beginnen hat, wobey übrigens den Pfarrern und ihren Hülfspriestern überlassen wird, sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen. Reg. Bl. v. J. 1805. S. 105. Bey Gottesdiensten für Verstorbene, Opferteller

 auf

auf Nebenaltären aufzusetzen, ist verbothen. Reg. Bl. v. J. 1803 Seite 39.

§. 188.

Statt des ehemahls zum Gebrauche bey der heil. Messe geopferten Brods, und Weins, wovon die Ueberbleibsel theils der Geistlichkeit zufielen, theils als geweihtes Brod, Eulogiæ, an jene, die nicht kommuniziret hatten, ausgetheilt wurden, entstand nach und nach der Gebrauch, Geld zu opfern, welches anfangs der Kirche überhaupt gehörte, späterhin aber ausschließlich dem Priester, der die Messe las, zugeeignet wurde, dagegen derselbe eine besondere Applikation auf die Meinung des Opfernden machte. Dieß ist der Ursprung unserer heutigen **Meßstipendien**. Sie sind einestheils als ein Surrogat des ehemahligen Brod- und Weinopfers, wodurch sich der Opfernde auf eine besondere Art mit dem heil. Meßopfer vereinigen will, und anderntheils als ein Beytrag zum Unterhalt der Priester, stipendium, eleemosyna, anzusehen. Die **Applikation** der heil. Messe, eine Folge des ehemahligen Gebrauchs, die Opfernden bey der heil. Messe zu nennen, besteht in der besonderen Fürbitte des Priesters, die er vermittelst des heil. Meßopfers, das für alle Lebendige, und Abgestorbene insgesammt bestimmet ist, nebst dieser allgemeinen Fürbitte noch eigens für den Opfernden darbringet *).

*) Ueber den Gebrauch der Meßstipendien s. Linzer theolog. Monatschr. 2. Jahrg. 2. B. S. 124.

§. 189.

Bey dem Gebrauche der Meßstipendien sind folgende **Vorschriften** zu beobachten: 1) Der Priester, der ein Stipendium angenommen hat, ist vermög einer Gerechtigkeitspflicht zu der von dem Geber bedungenen Applikation verbunden. 2) Er kann nicht durch eine Messe mehreren Meßverbindlichkeiten genug thun, sondern ist schuldig, so viele Messen zu lesen, als er Stipendien angenommen hat. 3) Bey Annahme der Meßstipendien ist alles, was einer Simonie, einem niedrigen Eigennutze, oder unanständigen Handel gleich sähe, sorgfältig zu meiden, Conc. Trid. seſſ 22. de obſerv. & evit. in celebr. miſſ. 4) Daher ist in den meisten Orten ein gewisser Betrag für die Meßstipendien festgesetzet, um unanständige Unterhandlungen zu verhindern, und es ist weder erlaubt, einen höheren Betrag zu bedingen, noch durch Annahme eines minderen Betrags gleichsam anktionsmäßig Stipendien zu sammeln. 5) Ebenso ist es unerlaubt, Meßverbindlichkeiten mit Vorenthaltung eines Theils des gewöhnlichen Stipendiums an andere Priester zu übertragen, oder sie in ein Ort zu schicken, wo eine mindere Gebühr üblich ist. 6) Auch ist es verbothen, Meßstipendien außer Land zu versenden. 7) Wenn Messen ohne Bestimmung der Kirche, und des Geistlichen legirt werden, so sind sie dem Pfarrer des Orts, wohin der Verstorbene gehört hat, so weit er sie in der gehörigen Zeit mit seinen Kaplänen zu le-

sen im Stande ist, zuzutheilen. 8) Wo die Mendikanten von den Votivkassen mit Meßstipendien versehen werden, sind die Testamentsexekutoren gehalten die Messenlegaten nicht mehr an die Religiosen unmittelbar, mit welchen sie bedacht waren, sondern zur Administration zu übersenden. Reg. Bl. v. J. 1802. S. 309. 9) Die Pfarrer der neu organisirten Klosterpfarrkirchen sind nicht verbunden die Jahrtage, Messen und andere Gottesdienste, welche lediglich von den Klöstern eingeführt wurden, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten, wie auch solche, deren Fonds mit dem Klostervermögen vermischt waren, und an die Staatskassen übergingen, zu halten. Reg. Bl. v. J. 1807 S. 1140.

§. 190.

Von jeher war es den Religionsdienern erlaubt, bey Gelegenheit der geistlichen Funktionen das, was ihnen freywillig als ein Beytrag zu ihrem Unterhalt angebothen wird, sponte oblata, anzunehmen. Dergleichen Beyträge wurden nach und nach zur Gewohnheit, man nannte sie laudabiles consuetudines, oder jura stolæ, **Stolgebühren**, und endlich durch eigene Gesetze, **Stolordnungen**, regulirt. Daher hat heut zu Tage der Pfarrer ein eigentliches Recht, diese ausgemessenen Gebühren, die jedoch nicht als eine Bezahlung für geistliche Dienste, sondern als ein Beytrag zu seinem Unterhalt anzusehen sind, zu fodern.

hern. Die Stolordnung darf in keinem Falle überschritten werden. Arme Leute, die außer einem geringen Hausrathe nichts unterlassen, und derer Mittellosigkeit durch die Obrigkeit, oder den Richter des Orts bezeuget wird, müssen unentgeltlich begraben werden. Im Königreiche Baiern ist die allgemeine Stolordnung noch nicht erschienen. Nur für die auf dem Lande sterbenden Militärindividuen ist folgende Bestimmung erflossen: a) Der Pfarrer erhält für das Aussegnen und Begleiten der Leiche zum Grabe, so wie für das Lesen einer heil. Messe 1 fl. 30 kr. b) Der Meßner für die Begleitung der Leiche, das Läuten und seine Bemühung bey der Messe 36 kr. c) Die beden Ministrantenknaben 6 kr. d) Der Todtengräber 40 kr. e) Das Leichenweib 24. kr. Reg. Bl. v. J. 1804. Seite 745.

§. 191.

Eine eigene Art von Opfergaben sind auch die bey mehreren Pfarren üblichen sogenannten **Sammlungen**, die in bestimmten, oder unbestimmten Geld- oder Naturalentrichtungen bestehen, welche von den Pfarrkindern bey Hause an den Geistlichen abgegeben werden, und bald dem Pfarrer, bald den Kaplänen gehören. Sie sind theils **freywillig**, und hängen bloß von der freyen Willkür der Pfarrkinder ab, theils **nothwendig**, indem sie vermög eines Vertrags, oder eines verjährten Gebrauchs in einem bestimmten Betrage entrichtet werden müssen.

Die

Die freywilligen Sammlungen sind nach unseren Gesetzen nicht nur den Meßnern, sondern auch den Schullehrern, Kaplänen, Vikarien und Pfarrern selbst, als öffentliche Wohlstandsbeleidigung und Herabwürdigung verbothen. Die nothwendigen Sammlungen, die sich auf einen gültigen, erweislichen Rechtstitel gründen, sollen wenigstens durch eine anständigere Erhebungsart surrogirt werden. Reg. Bl. v. J. 1803 S. 1041. v. J. 1804 S. 232. v. J. 1805 S. 134. Gewisse Bezüge von den aufgehobenen Andachtsübungen sind nur denjenigen Seelsorgern, die durch deren Entgang Mangel an der Kongrua leiden, unter der Rubrike eines Beytrages zur Ergänzung der Pfarrkompetenz, gestattet. Reg. Bl. v. J. 1809. S. 642. Auch die oft angeordneten Spenden oder Austheilungen von Brod und Geld werden wegen den vielen dabey vorgefallenen Mißbräuchen nicht mehr in Vollzug gesetzt, sondern das Geld dafür den Armen oder der Schule des Orts der Pfarr oder des Landgerichts mitgetheilt. Reg. Bl. v. J. 1804 S. 61.

§. 192.

Zu den Einkünften der Geistlichkeit gehören nebst den Oblazionen vorzüglich die **Zehenten**, decimæ, worunter man den zehnten, manchmahl auch einen bestimmten geringeren Theil der Früchte (z. B. halben, oder Drittelzehent, verstehet, welcher von jenem, der hiezu verbunden ist, **Zehentholden**, an denjenigen, der das Recht dazu hat,

Zehentherrn, decimator, gewöhnlich alle Jahre abgegeben werden muß. Die Zehenten sind in der christlichen Kirche, nachdem die Verfolgungen aufgehöret hatten, nach dem Beyspiele des alten Bundes, wo sie zum Unterhalt der Leviten angewiesen waren, in Uebung gekommen, und nach und nach durch die Gewohnheit, und endlich durch einige Conciliarkanonen, und Kapitularien der fränkischen Könige zum Gesetze geworden, und zwar dergestalt, daß sie heut zu Tage nach dem kanonischen Rechte in der Regel jedem Pfarrer in seinem Pfarrbezirke zustehen.

§. 193.

Die Zehenten werden auf verschiedene Art abgetheilt, und zwar 1) in **geistliche**, ecclesiasticæ, welche an die Altarsdiener in Ansehung des geistlichen Dienstes, und **weltliche**, laicales, welche aus einem andern profanen Titel an Weltliche, oder Geistliche entrichtet werden. Beyde sind es entweder schon ihrem Ursprunge nach gewesen, origine tales, oder nach der Hand aus geistlichen Zehenten weltliche, oder aus weltlichen geistliche geworden, ex post facto. 2) In **sächliche**, oder **dingliche**, reales, die von den Früchten des Grunds, und Bodens, oder des Viehes, und **persönliche**, personales, die von dem Industrialerwerbe abzugeben sind. Letztere sind bey uns nicht in Uebung. Erstere werden in den Zehent zu Feld von den Früchten des Bodens, und in je-

jenen zu Dorf, oder Hauszehent von den Früchten des Viehes, jungem Viehe, Eyern, Käsen, u. s. w. getheilt; der Zehent vom jungen Vieh wird auch Blutzehent genannt. 3) In den großen, und kleinen Zehent, der große ist der Getreid- und Weinzehent, der kleine besteht in Kraut, Rüben, Flachs, und dergleichen Früchten, dann in dem Dorf- oder Hauszehente. 4) In die alten, und neuen Zehenten, alte Zehenten, veteres, sind jene, die von beständig bearbeiteten Feldern, neue, novales, die von Neubrüchen, oder Neugereithen gegeben werden. 5) In den gehobenen Feldzehent, der in Garben eingesammelt, und Sackzehent, der in ausgedroschenen Körnern geliefert wird.

§. 194.

Das Zehentrecht gebührt 1) demjenigen, der dasselbe durch das Gesetz, oder durch ein Privilegium, durch einen Vertrag, oder durch langwierigen Besitz erlanget hat. Denn in Baiern sind die weltlichen Personen eben sowohl, wie die Geistlichen, der Zehenten fähig, wenn sie solche mit rechtmässigen Titel, oder durch Verjährung an sich gebracht haben. 2) Das gesetzliche Zehentrecht kommt dem Ortspfarrer zu, welcher im Zweifel einen im Gesetze gegründeten Rechtsanspruch auf dasselbe, fundatam in jure intentionem, und die gesetzliche Vermuthung, præsumtionem juris, für sich hat. 3) Wenn der zehentbare Grund in einer

andern Pfarr liegt, als wo der Besitzer seinen Wohnsitz hat, so gehört der Realzehent dem Pfarrer des Orts, wo der Grund liegt, nicht wo der Besitzer wohnt. Doch zeigt die Erfahrung, daß ein Pfarrer auch manchmahl in einer fremden Pfarr einen Zehent geniesse, welches theils von den besonderen Stiftungen, theils von geschehnen Umpfarrungen herkommt. 4) Es können auch mehrere zugleich an einem Zehent einen gleichen, oder ungleichen Antheil haben.

§. 195.

Die **Zehentschuldigkeit** haftet auf dem Grunde, oder vielmehr den Früchten desselben. Daher ist jeder Besitzer eines zehentbaren Grundes, und zwar nicht der blosse Grundeigenthümer, sondern der Nutznießer, auch der Bestandmann, zur Abreichung des Zehents verbunden. Wenn der Besitz des Grundes verändert wird, und der Zehent noch rückständig ist, so ist zu unterscheiden, ob der ausgesteckte Zehent noch auf dem Felde, oder sonst abgesöndert vorhanden sey, oder nicht. Im ersten Falle ist der Zehentherr berechtiget, denselben wider was immer für einen Besitzer zu vindiziren. Im letzten Falle hat er kein Recht, den rückständigen Zehent an den neuen Besitzer zu fodern, außer wenn dieser Universalerbe des vorigen Besitzers, successor universalis, folglich in alle Verbindlichkeiten desselben eingetreten ist. Es gebührt ihm also nur ein persönliches Klagerecht gegen den vorigen Besitzer.

§. 196.

Die Zehenten müssen in der Regel von allen Früchten, die auf dem zehentbaren Grunde wachsen, wenn nicht einige durch besondere Gewohnheiten, oder Verträge ausgenommen sind, entrichtet werden, wie überhaupt über die Art, und Weise der Zehenthebung hat man sich an die in jedem Orte bestehende Observanz zu halten, bis die Gesetzgebung in Hinsicht der Zehenten für das ganze Königreich gleichförmige Normen vorschreiben wird.

§. 197.

Die ursprüngliche in der Natur des Zehentrechts gegründete Art, den Zehent zu benutzen, ist die Hebung desselben auf dem Felde. Indessen kann derselbe auch theils durch eine beständige Ablösung, theils durch Bestandverlassung benutzt werden. Die beständige Ablösung geschieht durch Verträge, oder durch Verjährung auf solche Art, daß statt des Zehents entweder ein bestimmtes Quantum an ausgedroschenen Körnern, Sackzehent, oder eine gewisse Geldsumme, Zehent in Geld, entrichtet werde. Die Bestandverlassung kann ebenfalls in Körnern, oder in Geld, auf ein, oder mehrere Jahre, an die Zehentholden, oder an andere geschehen. Wenn gleich ein Zehentverlaß an die Zehentholden durch noch so viele Jahre gedauert hätte, so könnten doch dieselben

bey

bey Aufkündung des Bestandes sich nicht weigern, den Zehent wieder ordentlich heben zu lassen, indem bey einem blossen Bestand nie eine Verjährung Statt finden kann. Nach unsern Verordnungen ist der Zehentherr, der seine Zehnten nicht selbst zu heben gesonnen ist, verbunden, dieselben vor allen andern den Grundholden anzubiethen. Wenn er sich mit diesen über die Bedingungen nicht sollte vereinigen können, so kann er zwar die Zehnten einem Dritten überlassen, jedoch ist alsdenn den Zehentholden, wenn sie eben dasselbe geben wollen, und eine ganze Gemeinde sich zur Richtigstellung des Pachtschillings unter gemeinschaftlicher Haftung verbindet, das Einstandrecht bey allen sowohl außer, als in dem Wege der Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen vorbehalten. Reg. Bl. v. J. 1806 S. 315.

§. 198.

Neubrüche, oder **Neugereute**, agri novales, werden jene Gründe genannt, welche vorher bey Menschengedenken niemahls angebaut waren, und nun neu aufgebrochen, ausgereutet, und bebauet werden. Dergleichen Neubrüche, wenn sie auf zehentbaren Gründen gemacht werden, das ist, wenn die übrigen bebauten Gründe desjenigen Guts, wozu der Neubruch gehört, oder der ganzen Gegend, zehentbar sind, geniessen zwar anfangs 25 Jahre der Zehentfreyheit, Reg. Bl. v. J. 1801 S. 401., alsdenn aber unterliegen sie

eben-

ebenfalls dem Zehente, und gehört dieser 3 Jahre dem Pfarrer, dann aber jenem Zehentherrn, welcher auf den übrigen Gründen des Guts, oder überhaupt in dem Bezirke die Zehentgerechtigkeit besitzet.

§. 199.

Das Zehentrecht **erlischt**, und die Freyheit von Entrichtung des Zehents wird erlangt, a) durch ein landesherrliches **Privilegium**, dergleichen jenes ist, vermög dessen die Neubrüche eine zeitliche Befreyung geniessen; b) durch **Verträge**, jedoch kann der geistliche Zehentherr nur für seine Person sich der Benutzung des Zehentrechts begeben, seinen Nachfolgern hingegen durch einen dergleichen Vertrag, als eine Art von Veräußerung, wenn solcher nicht mit Genehmigung der Behörden geschlossen worden, nicht präjudiziren; c) durch **Verjährung**, oder **Gewohnheit**.

§. 200.

Die Einkünfte der Geistlichen, welche nebst den Oblationen, und den Zehenten, als eigenen Arten geistlicher Renten, auch noch in verschiedenen andern Bezügen, als von Grundstücken (**Witthum, Wimm**) in Unterthansgefällen, einzelnen Geld- und Naturaldiensten, Stiftungsgeldern und Besoldungen bestehen, sind auch mit

Ab-

Abgaben belegt. Und zwar 1) haben die Geistlichen hievon eben die ordentlichen, und ausserordentlichen Steuern, wie andere Staatsbürger zu entrichten. 2) Nebstdem sind die geistlichen Güter mit einer Fortifikations- oder Dezimationssteuer, subsidium ecclesiasticum fortificatorium, belegt worden. 3) Auch müssen beym Antritte landesfürstlicher Pfründen Taxen bezahlet werden, die nach dem Ertrage derselben ausgemessen werden. Dagegen sind die Abgaben an die Bischöfe, insbesondere die sogenannten cathedratica zum Theil aufgehoben. Nur die mässigen bey der Visitation nothwendigen Verpflegungskosten, procurationes, und das Alumnatikum sind hievon ausgenommen. In Hinsicht der Abgaben an die Bischöfe bestehen verschiedene Observanzen, welchen im ganzen Königreiche durch eine gleiche Norm abgeholfen werden soll.

§. 201.

Der Betrag der reinen Einkünfte, der dem Seelsorger zu seinem anständigen Lebensunterhalt jährlich nothwendig ist, wird die Kongrua, Unterhaltungsgebühr, portio congrua, genannt. Diese ist dem Seelsorger durch unsere Gesetze dergestalt zugesichert, daß, bis durch ein allgemeines Gesetz bestimmt seyn wird, wer zur Ergänzung der geistlichen Kongrua überhaupt verbunden sey, die Ordinari- und die dermal bestehende Schuldentilgungssteuer im Falle der Verkürzung der Kongrua vom Aerar vorgeschossen wird. Als Kon-

grua sind für die Pfarreyen, ständigen Pfarr-Vikariate und die mit Hilfspriestern versehenen ständigen Exposituren auf 600 fl., für die Exposituren ohne Hilfspriester und Benefizien auf 400 fl. festgesetzt. Reg. Bl. v. J. 1811. S. 68. Der Pfarrer, oder Benefiziat, welcher die Fassion seiner Pfründe übertrieben findet, kann beym Landgerichte um Berichtigung derselben anhalten.

§. 202.

Im Königreiche Baiern ist um die gesammte katholische Geistlichkeit zu erhalten, und ihre mühesame und verdienstvolle Arbeiten durch ein ruhiges Alter, und durch Milderung der Folgen unglücklicher Zufälle zu lohnen eine Emeritenanstalt errichtet. Zur Theilnahme an dieser Emeritenanstalt eignen sich alle Geistliche, welche den landesfürstlichen Titel erhalten haben, oder den königlichen Titulanten aus besonderen Rücksichten gleichgestellt wurden, die Titulanten der Bischöfe, und Domkapitel, der Stifte und Klöster, der Gemeinden, Stiftungsverwaltungen, welche hierzu berechtiget waren, oder es noch sind, und der landesfürstlichen Oberadministration unterliegen. Die Titulanten der Privatpatronen können hierauf gleichfalls Anspruch machen, wenn ihre Titelgeber und Patronen durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beyträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitals nach einer näher festzusetzenden Vorschrift mit der Administration des Emeritenfondes hierüber abgekommen seyn werden.

§. 203.

Die Fälle, welche zur Verpflegung des Emeritenfonds Anspruch geben, sind: a) hohes Lebensalter, b) körperliche oder Geistesschwäche; c) Krankheit; d) Geisteszerrüttung. Geistliche, welche bloß aus dem ersten Grunde ihre Pfründen abzutreten, und die Vortheile der Emeritenverpflegung zu erhalten suchen, haben vor allem durch einen legalen von dem betreffenden Landgerichte bezeugten Auszug der Pfarrmatrikel, respektive des Taufbuches, welche der Vorstellung in Urschrift beygelegt werden muß, ein Lebensalter von wenigstens fünf und sechzig Jahren nachzuweisen. Die vorbemerkten Fälle physischer oder geistiger Gebrechen müssen jedesmahl nach der durch die Pragmatik für Staatsdiener Reg. Bl. v. J. 1805 S. 2031 vorgeschriebenen Norm streng bewiesen, durch die betreffenden Gesundheitsbeamten bey ihren Staatspflichten, und durch die einschlägige Orts- oder Landgerichts- Polizeybehörde bestätiget, und durch selbe zu der vorgesetzten höheren oder höchsten Stelle befördert werden. Ein mit eigenem Vermögen versehener Geistlicher, so bald er hieran vier hundert Gulden reines Einkommen bezieht, kann auf den Emeritenfond eine Unterhaltungsanweisung nicht erhalten; bey einem eigenen Einkommen von 150 bis 200 fl. kann er die Hälfte des vollen Emeritengehaltes, bey 100 fl. das Ganze fordern. Die zwischen diesen drey Stufen tretenden Fälle bestimmen sich

durch

durch die Berechnung der Proportion von selbst. Die Dauer des Unterhaltes aus dem Emeritenfond, wo dieser wegen hohen Alters eintritt, ist jener des Lebens gleich. In den übrigen Fällen hängt die Bestimmung über die Art des Unterhaltes von dem Urtheile der Gesundheitsbeamten ab. Eine Verpflegung wegen temporärer Unfähigkeit hat nur dann statt, wenn die Pfründe eine andere Bestellung fordert, und die Einkünfte dem Geistlichen gänzlich entgehen. Diese darf auch das Maximum von 400 fl. nicht übersteigen, und der Geistliche ist verbunden, der in Stand kommt, eine Pfründe von überflüssigem Gehalte zu übernehmen, den Ersatz zu leisten. Den ganz unfähigen wird der volle Emeritengehalt in Geld in monatlichen Raten ausgezahlt, den noch zu gewöhnlichen Kirchendiensten fähigen durch Verleihung einfacher Benefizien von gleichgeltendem Gehalte ausgemittelt. Wünscht ein Emeritierter in einem Institute mit seiner Pension zu leben, so wird er hinlängliche Gelegenheit finden.

§. 204.

Der Emeritenfond soll aus folgenden Quellen vorzüglich gebildet werden. Aus den ursprünglich zu diesem Zwecke schon gewidmeten Stiftungen; aus jenen, welche vom König bereits dazu bestimmt worden seyn mögen, und den sogenannten Priester- Bruderschaftsstiftungen; aus dem Surrogate, welches für die auf königliche Staatskassen

ver-

verliehenen Tischtitel angewiesen werden wird; aus allen zu diesem Behufe für die Seelsorger entbehrlichen einfachen Benefizien, wenn sie auch als Schulbenefizien erklärt sind; allen einfachen Benefizien der Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungsverwaltungen und Pfarreyen. Wo an einem Orte mehrere solche Benefizien vorhanden sind, die den Ertrag von 400 fl. nicht abwerfen, sollen diese vereinigt, und bis zur erwähnten Summe einem Einzigen zugewendet werden, und erreichen die vereinigten Benefizien die volle Emeritenpension nicht, so ist der Abgang aus der Emeritenkasse zu ergänzen. Auf diese Art können einfache Benefizien nur erlangt werden, jene des Privatpatronats, wenn die Patronen nicht Pfarrer sind, allein ausgenommen, wenn die Patronen der Emeritenanstalt nicht beygetreten sind, in welchem Falle sie aber die Zurückweisung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben. Aus den Ersatzgeldern für temporäre Verpflegung; aus den Dotationszuschüssen der Privatpatronen; aus den freyen Vermächtnissen und freywilligen Beyträgen der Geistlichkeit oder anderer Wohlthäter; bey zufälliger Unzulänglichkeit des Fondes in einzelnen Fällen aus Zeitpensionen von den erledigten vermöglichen Pfarreyen.

§. 205.

Die durch ein Vergehen unfähige und unbemittelte Geistliche können in keinem Falle vom

Emeritenfond einen höheren Unterhaltsbeytrag als die jährliche Summe von 182 fl. 30. kr. fordern; und wenn sie in der Folge zum geistlichen Amte wieder fähig befunden, und auf eine Pfründe befördert werden, unterliegen sie der Verbindlichkeit des vollen Ersatzes unbedingt. Ein Geistlicher, welcher aus Verschulden auf ein einfaches Benefizium versetzt wird, kann nur auf solche Anspruch machen, welche im Ertrage sich nicht über 300 fl. belaufen. Degradierte, oder die, welche die Degradation verdient haben, werden wie die übrigen Verbrecher aus dem Layenstande behandelt. Uebrigens haben die bestehenden oder noch zu errichtenden geistlichen Korrektionshäuser die Unterhaltungskosten der einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjekte zu übernehmen, und dafür die dem Emeritenfonde festgesetzten Beyträge in soferne zu beziehen, als ihre Fundation dieser Hülfe bedarf. Die königlichen General- Kreis- Kommissariate und Stiftungs- Kuratelen haben ohne Umgehung der gesetzlichen Konkurrenz der bischöflichen Behörden die Administration des Emeritenfonds durch die Lokalkirchen- und Stiftungsbeamten besorgen zu lassen. Reg. Bl. v. J. 1807 S. 1615—1626. v. J. 1809 S. 9. und 1873.

§. 206.

Auf dem Genusse der geistlichen Einkünfte haftet die Verbindlichkeit, zu residiren, und den geistlichen Dienst zu leisten, womit diese

Ein-

Einkünfte verbunden sind, indem sie der Stifter sowohl, als die Kirche, und der Staat nur in Rücksicht, und unter der Bedingung dieser Dienstleistung dem Geistlichen zum Genusse angewiesen hat. Da die Einkünfte dem Geistlichen bloß unter der Bedingung der Dienstleistung angewiesen sind, so folgt daraus, daß der Geistliche auf diese Einkünfte das volle Eigenthumsrecht habe; denn jeder ist Eigenthümer der Sache, die er durch seine Arbeit verdient, der Geistliche ist wie jeder andere Staatsdiener, Staatsbeamte, von welchem er eigentlich die Einkünfte als Besoldung bezieht. Die Bildung zum geistlichen Stande ist nicht wohlfeiler als die zu einem andern, womit wird denn der Geistliche die Auslagen zu seiner Bildung vergüten, wenn er das, was von den geistlichen Einkünften über die Kosten des anständigen Unterhalts erübriget, zum frommen Gebrauch, und besonders zur Unterstützung der Armen, verwenden muß? Die Gründe, womit die Kannonisten gewöhnlich die entgegengesetzte Meinung vertheidigen, haben ihr Gewicht ganz verloren, seitdem der Wohlthätigkeitsfond vom Fonde des Kultus genau getrennt ist.

§. 207.

Es ist daher den Besitzern geistlicher Pfründen erlaubt, über das hievon erworbene Vermögen zu testiren. Heut zu Tage werden die Testamente der Kleriker ohne Unterschied als geltend

aus dem Grunde angesehen, weil die Geistlichen als wahre Eigenthümer betrachtet werden. Daher haben auch unsere Landesgesetze der Geistlichkeit das freye Befugniß zu testiren, ohne daß es der ehemahls üblichen Ordinariatsbestättigung der Testamente bedürfe, ausdrücklich zugesichert, ja sogar bestimmt, daß die Erben eines verstorbenen Pfarrers auch noch nach seinem Tode ein ganzes Monat hindurch die pfarrlichen Einkünfte ziehen sollen. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 442. 702.

§. 208.

Wenn ein Kleriker ohne Testament verstirbt, so ist die Erbfolge nach den baierischen Gesetzen den gesetzlichen Erben zugesichert. Reg. v. J. 1807 S. 443. Nach den österreichischen Gesetzen aber, welche noch im Innkreise gelten. Reg. Bl. v. J. 1810 S. 691., und deßwegen der Todfall eines jeden Geistlichen der Stiftungsadministration gemeldet werden soll, wird 1) die Intestatverlassenschaft eines Geistlichen, der bey einer Kirche gedienet hat, in drey gleiche Theile getheilet, wovon einer den Armen, einer der Kirche, und einer seinen nächsten Anverwandten zufällt. 2) Wenn die nächsten Verwandten des Verstorbenen sehr arm sind, sollen sie auch den für die Armen bestimmten Antheil sohin zwey Drittheile der Verlassenschaft erhalten. 3) Die Erbfolge der Verwandten wird nach der allgemeinen Erbfolgsordnung bestimmt, und sind keine Verwandten zu finden, so fällt ihr An-

theil

theil dem Fiskus zu, 18. Jul. 1772. 4) Die für die Armen, und die Kirche bestimmten Antheile sind jederzeit den Armen, und der Kirche jenes Orts, wo der Verstorbene zuletzt angestellt war, wenn er gleich in einem andern Orte im Ruhestande, oder sonst verstorben wäre, zuzuwenden. 5) In Fällen, wo sich unter den nächsten Verwandten theils Vermögliche, theils Arme, befinden, soll das für die Armen bestimmte zweyte Drittheil nur den letzteren allein zufallen, 16. April 1799. 6) War der Verstorbene bey keiner Kirche angestellt, so sollen zwey Drittheile den nächsten Verwandten, und ein Drittheil den Armen zukommen, 7. May 1789. 16. April 1799.

§. 209.

Die Abhandlung der Verlassenschaft der Geistlichen steht dem weltlichen Gerichte zu (§. 26.). Reg. Bl. v. J. 1803. S. 956. v. J. 1807 S. 668. 1112. Hierbey ist folgendes zu beobachten: Bey Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, damit die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefässe rc. rc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittels Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt, oder anderen sicheren Händen einsweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein

Ab-

Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist, Reg. Bl. v. J. 1809 S. 913.), der jedoch keine anderen Dieten, als am einzigen Obsignationstage zu fordern hat. Reg. Bl. v. J. 1807 S. 1438.

Dritter Abschnitt.

Von den Gütern, und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 210.

Ursprünglich war das Vermögen der Pfründen, und jenes der Gotteshäuser nicht abgesöndert. Die geistlichen Güter, und Einkünfte jedes Kirchensprengels machten insgesammt eine Masse aus; sie wurden von dem Bischofe verwaltet, und nebst seinem eigenen Unterhalt zum Unterhalt des Klerus, zur Erhaltung des Gotteshauses, fabrica ecclesiæ, und zur Unterstützung der Armen verwendet. Auch nach Errichtung der Benefizien, da die Güter der Partikularkirchen den Vorstehern derselben zur Verwaltung, und Nutznießung übergeben worden, blieb anfangs das Vermögen des Benefiziums, und jenes der Kirche noch ungetheilt, es war ein und ebendasselbe. Nur nach und nach erhielten die Gotteshäuser durch eigene denselben

zu-

zugetheilte Bezüge z. B. vom Opfer, und von der Konduktsstole, durch besondere Stiftungen, durch Geschenke, und Vermächtnisse, ein eigenes von jenem der Pfründe abgesöndertes Vermögen, Kirchenvermögen im engeren Sinne, welches in der Regel ausschließlich zur Bestreitung der Kosten auf das Kirchengebäude, und die Kirchenerfodernisse bestimmet ist. Die Verwaltung dieses Kirchenvermögens stehet eigentlich und unmittelbar den k. und herrschaftlichen Administratoren nach den bestehenden Vorschriften zu. (§. 176—185.)

§. 211.

Zu Besorgung der Reinlichkeit, und inneren Einrichtung der Kirche, und Bedienung der Geistlichkeit bey den geistlichen Funktionen, was ehemals das Geschäft der Kleriker in den minderen Weihen war, sind heut zu Tage Layen unter dem Namen **Meßner**, und **Kirchendiener** bestimmt. Diesem subalternen Kirchendienstpersonale kommt die Eigenschaft der Dienststabilität nicht zu. Die Generalkommissariate haben in jedem Erledigungsfalle zu untersuchen, ob die Vereinigung eines solchen Kirchendienstes mit der Ortsschulstelle füglich statt haben könne, und hiernach ohne Umgehung des besondern Gutachtens des Schulortpfarrers und Schulinspektors das Geeignete zu verfügen. Wo es sodann örtliche Verhältniße nothwendig machen, sollen vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Gehülfen aufgestellt werden, damit aus dieser

Ver-

Vereinigung kein Nachtheil entstehe. Eben so soll in den Fällen, wo ein Kirchendienst ein Mittel zur Aufstellung eines erforderlichen zweyten Lehrers darbiethet, der geeignete Bedacht hierauf genommen werden. Die Besetzung der sämmtlichen Stellen des weltlichen subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienstpersonals, deren Dienstesertrāgnisse sich nicht auf jährliche 300 fl. belaufen, kommt dem General-Kreiskommissariate zu, welches hierüber die Beschlüße in Kollegialer Form zu fassen hat. Jene Dienste aber, welche mit einer Schulstelle vereiniget sind, und jene subalterne Kirchendienste, welche die Summe von 300 fl. und darüber an Gehalt ertragen, werden vom Ministerium des Innern vergeben. Die Die Verleihung dieser Kirchendienste darf nicht bedingt seyn, z. B. eine gewisse Person zu heyrathen, noch mit Pensionen, Absenten, oder anderen Reichnissen an abtretende Diener, oder deren Hinterbliebene nicht beschwert werden. Sie sind auch nicht Pensions fähig, und bey diesen Stellen findet kein Nachsitz statt. Die Wiederbesetzung soll längstens sechs Wochen nach der geschehenen Erledigung erfolgen. Wenn eine andere interimmistische Verwaltung derselben nicht statt findet, so haben die Wittwen den Dienst auf ihre Kosten bis zum Funktionsantritte des Nachfolgers gehörig versehen zu lassen, und beziehen den Dienstesertrag bis dahin. Reg. Bl. v. J. 1811. S. 17.

§. 212.

Es ist größtentheils auf dem Lande üblich, daß die Pfarrkinder ihre bestimmten Kirchensitze haben, wofür sie eine gewisse Gabe an die Kirche entrichten. Die Ablösung dieser Kirchensitze geschieht lebenslänglich, oder auch jährlich, und es kommt darauf an, was dießfalls in jedem Orte üblich sey. Da die Anordnung des Gottesdienstes, und alles dessen, was dazu gehört, eigentlich das Geschäft des Pfarrers ist, so steht es auch ihm in der Regel zu, die Kirchensitze zu vertheilen, soweit es sich dabey nur um die Auswahl der Personen und der Plätze handelt. Soweit aber die Sache auf das Kirchenvermögen Bezug hat, und es um einen höheren, oder geringeren Bezug für die Kirche zu thun ist, hat der Distriktsadministrator einzuschreiten.

§. 213.

Das Kirchenvermögen ist vorzüglich zur Herhaltung der Gebäude bestimmet. Um aber richtig zu beurtheilen, wie, und woher die Kirchen- und Pfarrgebäude herzustellen, und herzuhalten seyen, muß man zwischen den Kirchen- und Pfarrgebäuden unterscheiden. Die **Kirchengebäude** sind zuvörderst auf Kosten der Kirche zu repariren, oder wieder herzustellen, wenn diese, oder eine dazu gehörige Filial ein entbehrliches Vermögen besitzet. Sofern aber dieses nicht zureicht, sind

nach

nach dem gemeinen Rechte alle diejenigen verhältnißmäßig beyzutragen verbunden, die von der Kirche Einkünfte und Vortheile genießen, als da sind die Pfarrer und Benefiziaten mit Vorbehalt ihrer Kongrua, die Kapitel, und andere Kommunitäten, welche Kirchenzehenten genießen, und die Pfarrpatrone. Wenn auch diese keine zureichende Einkünfte haben, so kommt die Reihe an die Pfarrkinder, und wollten sich die Pfarrkinder dessen weigern, oder wären sie unvermögend, so müßten sie auf die Wohlthat einer eigenen Kirche Verzicht thun, und zur nächsten Pfarr zugetheilt werden. Jedoch bezieht sich diese Verbindlichkeit nur auf die Pfarr, nicht auf die entbehrlichen Nebenkirchen, auch nur auf die wirklich nothwendigen Gebäude, nicht auf die Verschönerungen derselben. Conc. Trid. sess. 21. de reform. cap. 7. Nach den bestehenden Gesetzen aber wird bey nicht zureichenden eigenem Kirchenvermögen von andern Kirchen ein Vorschuß entnommen (§. 176. a). Zur Besorgung des gesammten Bauwesens der Stiftungen, also auch der Kirchen ist bey jeder Kreisadministration ein eigener Bauinspektor angestellt. Der Kreisbauinspektor ist in allgemeinen verbunden 1) eine vollständige Beschreibung und Schätzung aller Stiftungsgebäude zu erheben und zu erhalten. 2) Am Eintritte eines jeden Etatsjahres eine Inspektionsreise durch den ganzen Kreis vorzunehmen, und alle Stiftungsgebäude zu besichtigen. 3) Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres den Etat über die am Eintritte des nächsten Frühjahres vorzunehmender Bauten zu schließen,

ßen, und mit Planen und Ueberschlägen zu belegen. 4) Für die rechtzeitige Zufuhr des Materials, für die der Bestimmung der Bauten entsprechende Güte desselben, und für den hiemit vereinbarlichen möglich geringsten Ankaufpreis zu wachen. 5) Die geschicktesten Werksleute zu wählen, und keine Ueberschreitung der sanktionirten Etats zu gestatten. Reg. Bl. v. J. 1809. S. 65. 873. v. J. 1810 S. 1145.

§. 214.

In Ansehung der **Pfarrgebäude** kommt es zuerst darauf an, ob nicht in den Stiftungsurkunden, oder durch besondere Verträge, oder durch eine alte Observanz über die Verbindlichkeit, solche herzuhalten, etwas bestimmet sey, woran man sich denn zu halten hat. Außer dem aber ist zwischen den gewöhnlichen, oder kleineren, und den außerordentlichen, größeren, oder Hauptreparationen ein Unterschied zu machen. Die **gewöhnlichen**, oder **kleineren** Reparationen z. B. das Eindecken der Dachung, sarta tecta, sowohl bey den Wohnungs- als Wirthschaftsgebäuden muß in der Regel der Pfarrer selbst als Nutznießer bestreiten. Dieses erstreckt sich auch auf die abgesonderten Wohnungen der von dem Pfarrer abhängigen Geistlichen. Bey jenen Vikariaten jedoch, wo der Vikar den Pfarrzehent, und das übrige pfarrliche Einkommen selbst genießt, muß auch dieser, nicht der Hauptpfarrer, das Gebäude unterhalten. Wenn gleich der-

glei-

gleichen Reparationen aus Verwahrlosung in grössere, oder Hauptreparationen übergehen, so ist gleichwohl der Pfarrer, sobald die Verwahrlosung erweislich aus seinem Verschulden geschah, sie allein zu bestreiten schuldig. Daher wurde angeordnet, daß die Pfarrgebäude öfters durch die betreffenden Kreisbauinspektoren besichtiget, die Pfarrer und Benefiziaten an die Baufälle Wendung fleißig erinnert werden sollten, besonders aber ist verordnet worden, daß die Baufälle der Pfarrhöfe, und der dazu gehörigen Oekonomiegebäude in den Konkursen über das Vermögen der Pfarrer in die sechste Klasse von der Zeit an, da sie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritätsurtheile locirt werden sollen, wo die Verbindlichkeit der Baufällewendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wäre. Reg. Bl. v. J. 1805 S. 425.

§. 215.

Die Hauptreparationen, die durch Unglücksfälle, oder Länge der Zeit nothwendig werden, werden zuerst aus dem Kirchenvermögen, soweit ein entbehrliches vorhanden ist, bestritten. In dessen Ermanglung sind nach dem gemeinen Rechte eben diejenigen, die zu den Kirchengebäuden beytragen müssen (§. 213.) und unter eben denselben Bedingnissen auch zu den Pfarrgebäuden beyzutragen verbunden. Nach unseren Gesetzen sollen in Ermanglung eigenes Kirchenvermögens die Ueberschüsse des Kirchen-

chen-

chenvermögens anderer Gemeinden auch zur Wiederherstellung der geistlichen Gebäude verwendet werden. Reg. Bl. v. J. 1809 40. Stück. Ueberhaupt bey der Herstellung solcher Gebäude muß man sich an die in jedem Orte bestehende Observanz halten. Bey uns ist es üblich, daß die Patronen zu Beyträgen aufgemuntert, und die Pfarrkinder mit den unentgeltlichen Zug- und Handarbeiten beygezogen werden. Der Abgang aber wird mittelst eines Darlehens von andern Kirchen eingebracht, und zwar auf solche Art, daß jährlich eine dem Pfarrerträgnisse angemessene bestimmte Abschlagszahlung, Bauschilling, von dem Pfarrer geleistet werden müsse, worüber dann eine ordentliche Urkunde, Baubrief, errichtet wird. Pfarrer und Benefiziaten können nicht nur für die Pfarrey- und Benefizialgebäude die Brandversicherungsanstalt eingehen; sondern solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreyen und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten, und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Beytritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freyjahre rücksichtlich der Aussitzfristen bewilliget. Wenn andere physische oder moralische Personen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, für dieselben der Brandversicherung beytreten wollen; so ist dieses ihnen unverwehrt, und sie sind dann berech-

rechtiget, bey einem eintrettenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarrgebäude aus der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Konkurrenzen ein, und sich zu gut zu rechnen. Hiedurch sind aber die Kondezimatoren und übrigen Beytragspflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche sie sonst noch für andere, als für Brandstätte, und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind. Reg. Bl. v. J. 1811. Seite 139.

Drite

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verfahren bey den kirchlichen Gerichten.

§. 216.

Unter der kirchlichen Gerichtsbarkeit verstehen wir hier die Gewalt der Kirchenvorsteher, in Beziehung auf kirchliche Rechte und Vergehungen in einzelnen Fällen für die Mitglieder der Kirche Recht zu sprechen, oder was in kirchlicher Hinsicht Rechtens sey, zu entscheiden. Der Kirchengewalt kommt unter der obersten Staatsaufsicht zu, 1) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nähmlich des Gewissens; oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern, und darauf gegründeter Verfassung. 2) Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht, mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und

Sitt-

Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt. 3) Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stuffen aus. 4) Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. Reg. Bl. v. J. 1809 S. 905. Unter einem **kirchlichen Gerichte**, judicium ecclesiasticum, verstehen wir nun den Inbegriff der Handlungen, wodurch die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird.

§. 217.

Sowohl die privilegirte Gerichtsbarkeit der Kirche über die Kleriker in bürgerlichen Sachen, (§. 26.) als auch diejenige, welche sich die geistlichen Gerichtsstellen im mittleren Zeitalter bey gewissen bürgerlichen Gegenständen unter dem Titel der Sünde, des Eides, u. s. w. selbst über die Layen zugeeignet hatten, (I. §. 260.) hat bey uns aufgehört. Es bleiben daher keine andern **Gegenstände der kirchlichen Gerichte** übrig, als erstens diejenigen, die zur **wesentlichen** kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören, das ist, wo es darauf ankommt, in Sachen des Glaubens, der heil. Sakramente, und der Kirchenzucht, so weit sie auf den Staat keine Beziehung haben, Recht zu sprechen, und **zweytens** die geringeren Angelegenheiten der Geistlichen, die weder zum rechtlichen

Ver-

Verfahren bey den weltlichen Gerichtsstellen, noch zur Erkenntniß der politischen Behörden geeignet sind, und die man gewissermassen Gegenstände der **geistlichen Polizey über den Klerus** nennen kann, z. B. die minder wichtigen Klagen der Pfarrer, und Kapläne gegen einander über das sittliche Betragen, über Dienstsachen, über geringe Beleidigungen, und dergleichen. Bey allen diesen Gegenständen der kirchlichen Gerichte ist es aber insgemein nicht bloß um die Rechte, und das Privatinteresse der Partheyen, sondern zugleich um eine Amtssache, und um das öffentliche Wohl der Kirche zu thun, wobey der geistlichen Behörde zugleich von Amtswegen daran gelegen seyn muß, die Wahrheit zu erfahren, und die Partheyen zurecht zu weisen.

§. 218.

In der alten Kirche wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit von dem Bischofe mit dem Presbyterium ausgeübet. Heut zu Tage macht das bischöfliche Konsistorium die **kirchliche Gerichtsstelle** in erster Instanz aus. Die ehmahligen Archidiakonalgerichte sind bey uns nicht mehr in Uebung, und die Ruraldechanen haben keine eigentliche Gerichtsbarkeit, außer sofern es ihnen zustehet, Streitigkeiten gütlich beyzulegen, und sofern ihnen in einzelnen Fällen Untersuchungen, und andere Handlungen der Gerichtsbarkeit von den Konsistorien übertragen werden. Die Gerichtsstelle muß in je-

dem Falle, um gültig Recht zu sprechen, die kompetente Behörde, forum competens, seyn, und diese ist diejenige, welcher der Geklagte, oder der kirchliche Verbrecher für seine Person, oder doch in Rücksicht der geistlichen Handlung, um die es sich fragt, untergeordnet ist. Sie erstreckt sich also auch auf fremde Diözesanen in Rücksicht der geistlichen Handlungen, die sie in der Diözese ausüben, oder woran sie Theil nehmen sollen. Nach unseren Gesetzen müssen überdieß die geistlichen Gerichte, so wie ihre Verfassung vor ihrer Einführung vom König bestättiget werden. Reg. Bl. v. J. 1809. S. 911. §. 69. Was die fremde Gerichtsbarkeit betrifft, war im I. §. 261. die Rede.

§. 219.

Die Ordnung der gerichtlichen Handlungen, die in Absicht auf die Rechtspflege vorgeschrieben ist, wird das **gerichtliche Verfahren**, die **Gerichtsordnung**, processus judiciarius, genannt. Man unterscheidet im gemeinen Rechte das **ordentliche** Verfahren, processum ordinarium, wo nebst den wesentlichen Bedingungen der Rechtspflege auch gewisse Förmlichkeiten, solemnitates, und das **summarische**, processum summarium, wo nur die wesentlichen Stücke, substantialia, beobachtet werden. Das ordentliche Verfahren wurde eigentlich in Ansehung der bürgerlichen Streitigkeiten der Kleriker eingeführt, bey bloß geistlichen

Ge-

Gegenständen soll selbst nach dem kanonischen Rechte (Clement. 2. de judic.) nur das summarische Verfahren Statt finden. Wir haben daher mit Uebergehung des ersteren lediglich das letztere, folglich nur das, was zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit nach dem Begriffe derselben wesentlich gehöret, zu behandeln. Zu den wesentlichen Stücken gehört nun 1) die Vernehmung beyder Partheyen, 2) die Erforschung der Beweise der Thatsachen, 3) die Entscheidung.

§. 220.

Das erste wesentliche Erfoderniß bey kirchlichen Gerichten ist die Vernehmung beyder Theile, des Klägers, und des Geklagten. Der Kläger muß dem Gerichte die Thatsache, und die Umstände, die seine Klage veranlassen, speciem facti, die Gründe seines Begehrens, und sein Begehren selbst klar, und deutlich, nach der reinen Wahrheit, und kurz ohne unnöthige Weitläufigkeit vortragen. Ueber die Klage muß der Geklagte zur Rede gestellet werden, indem er nie ungehört verurtheilet werden kann *). Die Vernehmung des Ge-

*) Dieß hindert nicht, daß nicht gleichwohl nach Umständen sogleich über die Klage ein bedingter Auftrag an den Geklagten erlassen werden könne, mit der Bedingung nähmlich, wenn sich die Sache so, wie sie angegeben ist, verhält, und mit Vorbehalt seiner Rechtfertigung.

Geklagten geschieht, a) durch Abfoderung seiner schriftlichen Verantwortung, b) oder durch die persönliche Vorladung, Citation, c) oder durch die dem Ruraldechante, oder sonst einem Komissär übertragene Lokaluntersuchung, was besonders in Fällen, wo dem Konsistorium zugleich von Amtswegen an der Erforschung der Wahrheit gelegen ist, zu geschehen pflegt. Auch der Geklagte soll die von dem Kläger angegebenen Umstände ohne Zweydeutigkeit, Verdrehung, und unnütze Weitschweifigkeit beantworten. Es kommt hier auf keine gewisse Zahl von Reden, oder Schriften an, sondern es hängt von dem Gutbefinden des Richters ab, den einen, und den andern Theil, so oft er es zur Erforschung der Wahrheit nöthig findet, schriftlich, oder mündlich zu vernehmen.

§. 221.

Wenn eine Lokaluntersuchung über eine Klage veranstaltet wird, so ist die Absicht dabey, daß alle dienliche Mittel, die Wahrheit der streitigen Thatsache zu erfahren, die im Orte selbst zu Gebothe stehen, angewendet werden sollen. Der Untersuchungskommissär muß daher 1) sich nicht bloß damit begnügen, die beyden Partheyen mit ihren Klagpunkten, und Einwendungen gegen einander zu hören, sondern auch 2) wohl überlegen, in welchen wesentlichen Umständen dieselben im Widerspruche seyen, und durch welche Mittel die

Wahr-

Wahrheit dieser Umstände erhoben werden könne, dem zu Folge also 3) diejenigen, die von dem einen, und dem andern Theile als Zeugen aufge- führt werden, oder auch außer dem von der Sa- che Wissenschaft haben können, vernehmen, 4) den Gegenstand des Streits, wenn es darauf an- kommt, selbst beaugenscheinigen, 5) die Urkun- den, und Schriften, die in der Sache Aufschluß geben können, abfodern, 6) sofern die Angaben der Partheyen mit den erhobenen Beweisen im Widerspruche stehen, jedem Theile das, was sei- ner Angabe entgegen stehet, um seine fernere Aeusserung vorhalten, endlich 7) über die ganze Untersuchung ein getreues Protokoll führen, und mit den nöthigen Unterschriften bekräftiget an die Behörde einschicken. Zugleich soll er sich auch Mü- he geben, die Partheyen, so weit es nur um ei- nen Privatstreit zu thun ist, in Güte zu verglei- chen, und denselben zu dem Ende nach hinläng- lich erlangter Kenntniß des Gegenstandes billige Vorschläge zu machen.

§. 222.

Beweisführung, probatio, wird jene Hand- lung genannt, wodurch dem Richter die Ueberzeu- gung von der Wahrheit eines zweifelhaften Fak- tums beygebracht werden soll. Sie ist **ordentlich**, wenn dabey alle gesetzlichen Formalitäten, **sum- marisch**, wenn nur die wesentlichen Erfodernisse beobachtet werden. Wenn der Beweis volle Ue-

ber-

berzeugung gewährt, ist er vollständig, probatio plena, widrigenfalls unvollständig, minus plena, und zwar entweder ein halber Beweis, semiplena, oder mehr, oder weniger, als ein halber Beweis, semiplena major, aut minor, Hierüber haben wir nun zu bemerken: 1) Was von dem Gegentheile in einer nur ihn angehenden Sache eingestanden wird, bedarf keines ferneren Beweises; das Geständniß muß aber frey, und ungezwungen, bestimmt, und unzweydeutig seyn. 2) Wer ein Faktum für sich anführt, das vom Gegentheile widersprochen wird, der muß es beweisen, widrigenfalls kann dasselbe bey der Entscheidung nicht für wahr gehalten werden; der es bloß verneinet, bedarf hierüber keines Beweises. 3) Bey den geistlichen Gerichten, wo nur das summarische Verfahren Statt hat, ist auch die Beweisführung nur summarisch. 4) Wenn ein Beweis unvollständig ist, muß er durch andere Beweise ergänzt werden; die Beurtheilung aber, wiefern der Beweis vollständig, oder unvollständig, und was zur Ergänzung des letzteren nothwendig sey, hängt von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab. 5) Die gewöhnlichen Beweismittel sind die Zeugenschaft, die brieflichen Urkunden, die Vermuthungen, und der Eid.

§. 223.

Bey dem Beweise durch Zeugen kommt es auf die Glaubwürdigkeit der Personen, auf das Zeu-

Zeugenverhör, auf den Inhalt der Zeugnisse, und auf die Beweiskraft derselben an. Und zwar 1) sind jene Zeugen **glaubwürdig**, von denen man annehmen kann, daß sie im Stande waren, die ungezweifelte Wahrheit zu erfahren, und daß sie zugleich ehrliche, und unpartheyische Leute sind, folglich die reine Wahrheit aussagen **können**, und **wollen**. Diese Glaubwürdigkeit fehlt also jenen, a) die nicht den vollkommenen Gebrauch der Vernunft haben, b) die von der Sache nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern nur vom Hörensagen Kenntniß haben, außer wenn es vielleicht nur darum zu thun ist, den Ruf zu erweisen, c) überwiesenen unredlichen, und betriegerischen, oder gegen die Parthey feindselig gesinnten Menschen, d) denjenigen, die in der Sache selbst verflochten sind, und Nutzen oder Schaden daraus zu erwarten haben. 2) Die Zeugen sollen, wenn es die Wichtigkeit der Sache fodert, über die Punkte, auf die es ankommt, umständlich **verhört**, und **beeidiget** werden. 3) Die Zeugnisse sollen die Umstände, die zu erweisen sind, **klar** enthalten; sie verlieren an ihrer Beweiskraft, wenn sie zweifelhaft, und zweydeutig lauten, wenn sie Widersprüche, oder offenbare Unwahrheiten enthalten, wenn der Zeuge keine klare Ursache des Wissens angeben kann; wenn mehrere Zeugnisse in wichtigen Umständen sich einander widersprechen. 4) **Zwey** glaubwürdige Zeugen, die über ein Faktum übereinstimmend aussagen, machen einen vollständigen, ein Zeuge macht einen halben Beweis: Zeugen,

die

die verschiedene jedoch zu eben demselben Hauptzwecke gehörige Umstände angeben, testes singulares, machen wenigstens mehr, als einen halben Beweis aus.

§. 224.

In Rücksicht des Beweises durch briefliche Urkunden, instrumenta, ist zu bemerken: 1) Oeffentliche Urkunden, publica, welche von Obrigkeiten, öffentlichen Beamten, und andern zur Ausstellung ämtlicher Urkunden eigens berechtigten Personen in Amtssachen errichtet worden, beweisen das Faktum, worüber sie errichtet worden, vollständig. 2) Privaturkunden haben nur wider denjenigen, der sie errichtet hat, eine vollständige Beweiskraft, gegen einen Dritten können sie allenfalls nur als ein schriftliches Zeugniß gelten. 3) Nur die Originale, oder die vidimirten, das ist, von einer öffentlichen Person mit dem Originale verglichenen, und als gleichlautend bestättigten Abschriften machen einen Beweis. 4) Wenn das Original selbst wegen eines Gebrechens, vitium, z. B. daß es unterschoben, oder radirt, oder sonst verfälscht sey, angefochten wird, so muß der Anstand durch Einsicht des Originals, Vergleichung der Handschriften, Vernehmung der Theilnehmer, u. s. w. behoben werden.

§. 225.

Eine Vermuthung, præsumtio, heißt das Urtheil über die Wahrscheinlichkeit einer Sache, welches entweder aus einem allgemeinen Grundsatze, vermög dessen etwas insgemein so zu seyn pflegt, oder aus besonderen Anzeigungen, indiciis, abgeleitet wird. Dergleichen auf allgemeine Grundsätze gebaute Vermuthungen sind, z. B. daß Niemand, so lang man keine hinlänglichen Beweise dafür hat, für böse zu halten sey, daß jede Sache in ihrem natürlichen, und gewöhnlichen Zustande sich befinde, daß Niemand seine Rechte ohne Nothwendigkeit aufgeben wolle, u. s. w. Vermuthungen aus besonderen Anzeigungen sind vielfältig nach Verschiedenheit des Gegenstandes, um den es sich handelt, und der dabey obwaltenden Umstände. Gesetzliche Vermuthungen, præsumtiones juris, das ist, solche, die sich auf ein positives Gesetz gründen, haben die Wirkung, daß sie die Last des Beweises, onus probandi, auf den Gegentheil wälzen *). Außer dem hängt die mehrere, oder mindere Beweiskraft der Vermuthungen von der Beurtheilung des Richters ab, der dabey auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, und der Umstände, auf den Zusammenfluß der Vermuthungen, die theils für, theils wider die Sache sind, und auf den etwa sonst vorhande-

de-

*) Die sogenannte præsumtio juris & de jure, die keinen Beweis fürs Gegentheil zuläßt, ist eigentlich keine Vermuthung, sondern Gewißheit.

denen Beweis, zu dessen Ergänzung sie dienen sollen, Rücksicht zu nehmen, und hienach den Grad der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen hat.

§. 226.

Zu den gerichtlichen Beweismitteln gehört auch noch der Eid, der von dem einen, oder andern Theile zur Bestätigung seiner Angabe nach Erkenntniß des Richters abgelegt wird. Er ist von zweyfacher Art, jener, den der Gegentheil dem andern freywillig anträgt, mit der Erklärung, das widersprochene Faktum für wahr gelten zu lassen, wenn dieser es beschwört, oder falls er den Eid zurückschieben will, das Gegentheil zu beschwören, juramentum voluntarium, litis decisivum, **Haupteid**, und jener, der dem Schwörenden auf sein eigenes Anerbiethen zur Ergänzung des Beweises von dem Richter auferlegt wird, necessarium. Der erstere begreift eine Art von Vergleich in sich, kann also nur in Fällen, die eines Vergleichs fähig sind, wo es sich nämlich nur um einen Privatstreit handelt, und zwischen Partheyen, die das Befugniß einen Vergleich einzugehen haben, Statt finden. Der letztere wird entweder demjenigen aufgetragen, der nur einen halben Beweis für sich hat, um diesen zu ergänzen, **Erfüllungseid**, juramentum suppletorium, oder jenem, wider den Vermuthungen streiten, um diese von sich abzulehnen, **Ablehnungseid**, juramentum purgatorium. Der Beweis

durch

durch den Eid ist bey unsern geistlichen Gerichten um so seltener, da man gemeiniglich andere Mittel hat, die Wahrheit zu erfahren, und die Vervielfältigung der Eide wegen der Gefahr des Mißbrauchs zu vermeiden sucht.

§. 227.

Wenn das Gericht die Partheyen ordentlich vernommen, und die Wahrheit des Faktums erforschet hat, so wird entweder ein gütlicher Vergleich, sofern der Gegenstand dazu geeignet ist, zu Stand gebracht, oder es erfolgt der richterliche Ausspruch, die Entscheidung, sententia. Diese muß a) dem Begehren der Partheyen, so weit es nur um eine Partheysache zu thun ist, angemessen, b) deutlich, und bestimmt, c) mit den Gesetzen übereinstimmend seyn, und d) den Partheyen gehörig kund gemacht werden. Ueber die Entscheidung kann die Parthey, die sich durch dieselbe gekränkt zu seyn glaubet, entweder bey einem bloß geistlichen Gegenstande an das Metropolitangericht appelliren, oder wenn die Sache in das Politikum einschlägt, oder über Verletzung der rechtlichen Ordnung geklagt wird, den Rekurs an die Landesstelle nehmen. (I. §. 278.) Außer dem ist die Entscheidung auf Anlangen der einen Parthey zu vollstrecken. Die Vollstreckung, Exekution, kann aber entweder durch Androhung, und Anwendung der Kirchenzensuren, oder durch Anrufung des weltlichen Arms, imploratio brachii secularis, geschehen.

§. 228.

In Hinsicht der Vergehungen kommt bey der Untersuchung des Beschuldigten es eben auch auf keine besondere Förmlichkeiten, sondern nur darauf an, daß das Wesentliche beobachtet werde. (§. 219.) Und zwar 1) soll kein Schritt zur Untersuchung, der mit irgend einer Kränkung für den Untersuchten verbunden ist, so lang nicht hinlängliche Anzeigungen: indicia, vorhanden sind. 2) Der Beschuldigte muß ordentlich in der Absicht verhört werden, um ihn, falls er schuldig ist, zum Geständnisse zu bringen, falls er aber unschuldig ist, ihm alle Gelegenheit zu seiner Vertheidigung und Rechtfertigung zu verschaffen. 3) Sofern er die Beschuldigung widerspricht, kommt es sodann auf die Erforschung alles dessen an, was zum Beweise der Schuld, oder Unschuld desselben dienen kann, wozu die Mittel theils durch die Anzeige, oder Klage, theils durch die Aussage des Untersuchten, theils sonst durch die vorliegenden Umstände an die Hand gegeben werden. Die Beweisarten sind eben dieselben, die wir oben (§. 222. 226.) angezeigt haben, und die Kraft des Beweises ist eben auch nach den daselbst angegebenen Grundsätzen zu würdigen.

§. 229.

In Rücksicht des Verhörs des Beschuldigten ist folgendes zu beobachten: 1) Es soll

nebst

nebst den gewöhnlichen allgemeinen Fragen über Namen, Alter, Geburtsort, Anstellung, u. s. w. die den Umständen jedes Untersuchungsfalles angemessenen besonderen Fragen enthalten. 2) Diese sollen bestimmt, und deutlich seyn, und zusammengenommen die zur Sache gehörigen Umstände erschöpfen, ohne sich auf unnütze Dinge zu verbreiten. 3) Sie sollen nicht verfänglich, und suggestiv seyn, das ist, nicht dahin zielen, den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten und Verwicklung zu fangen. 4) Sie sollen in einer natürlichen Ordnung aneinander gereihet, und beym Widerspruche des Beschuldigten sollen die ihm zu Last fallenden Anzeigungen und Beweismittel in die Fragen eingerückt werden. 5) Sie sollen aber auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was zur Rechtfertigung desselben, oder doch zur Verminderung der Schuld dienen kann. 6) Der Richter muß sich beym Verhör aller beleidigenden Ausdrücke, harten Vorwürfe, oder Spöttereyen enthalten, und den Beschuldigten mit größter Gelassenheit und Kaltblütigkeit anhören. Vorwürfe und Verweise können erst nach geschlossener Untersuchung, wenn er schuldig befunden worden ist, Statt finden. Die Strafe muß a) nach den allgemeinen Regeln der Imputation mit dem Grade der Schuld, mit Rücksicht auf die mildernden, und erschwerenden Umstände, im Verhältnisse stehen. b) Sie setzt die Gewißheit, oder doch eine große Wahrscheinlichkeit des Vergehens voraus; bey einem nicht ganz vollständigen Beweise desselben.

den muß auch die Strafe gemindert werden. c) Es muß dabey hauptsächlich die wahre gründliche Besserung des Schuldigen mit Rücksicht auf seinen individuellen Charakter zum Augenmerk genommen werden. d) Der Richter muß in seinem Benehmen gegen denselben die dem Priesterstande überhaupt gebührende Achtung nie aus den Augen verlieren.

§. 230.

Bey den kirchlichen Gerichten werden auch **Taxen** abgenommen, zu derer Regulirung eine eigene **bischöfliche Kanzleytaxordnung** bey uns vorgeschrieben worden ist. Nach derselben ist 1) Jedermann ohne allen Unterschied bey der Abnahme der Taxen gleich zu halten. 2) Jene, die ihre Mittellosigkeit auf eine glaubwürdige Art darthun, sollen von aller Taxe frey gelassen werden. 3) Die Taxe ist nur als eine Schreibgebühr für den Bescheid, oder die Urkunde anzusehen, indem für die Amtshandlungen selbst nichts zu entrichten ist. 4) Der Betrag der Taxe ist jedesmahl auf dem Bescheide, oder der Urkunde anzumerken. 5) Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe darf die Expedition nicht aufgehalten werden. 6) Die Taxen gehören in den Diözesen, wo das Kanzleypersonale von dem Bischofe besoldet wird, dem Bischofe, in jenen aber, wo es aus dem Aerario bezahlet wird, sind sie diesem zu verrechnen. Die einschlägigen Landesstellen sollen aber aufmerksam

seyn,

seyn, damit die Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden. Reg. Bl. v. J. 1809. S. 911.

Zweytes Hauptstück.

Von kirchlichen Verbrechen, und Strafen.

§. 231.

In Beziehung auf das innere Bußgericht ist jede schwere Sünde ein kirchliches Verbrechen, und selbst vor dem äusseren Forum kann jeder öffentliche Sünder der alten Kirchenzucht gemäß zur Buße, und Gutmachung des Aergernisses angehalten, und im Weigerungsfalle von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden. Oeffentliche Aergernisse sind nach Vorschrift der Kirchenkanonen auch durch eine öffentliche Buße gut zu machen, Conc. trid. seß. 24. de reform. cap. 8. (* Nach den landesfürstlichen Verordnungen dürfen doch keine äußerlichen Kirchenbußen ohne Vorwissen und Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit auferlegt werden, und wie alle geistlichen Anordnungen, so müssen auch die Urtheile des geistlichen Gerichts vor der Kundmachung das königliche Placet

cet

*) Eine Anleitung, wie sich der Seelsorger in Rücksicht der öffentlichen Aergernisse zu verhalten habe, findet man in der Linzer theol. Monatschr. 2. Jahrg. 2. B. S. 102.

cer erhalten haben. Im engeren Sinne heissen jedoch **kirchliche Verbrechen** nur gewisse in den kirchlichen Strafgesetzen bestimmte öffentliche Sünden, die entweder den Dogmen, symbolischen Büchern, und der darauf gegründeten Verfassung, oder der äußeren Gottesverehrung, und den besonderen Pflichten des Klerikalstandes entgegen sind.

§. 232.

Die kirchlichen Verbrechen, die wider die Dogmen, symbolischen Bücher, und die darauf gegründete Verfassung einer Kirche streiten, sind der **Abfall vom Glauben**, die **Ketzerey**, und die **Kirchenspaltung**. Unter dem Abfall vom Glauben, apostasia perfidiæ, versteht man den Uebergang von der christlichen Religion zum Unglauben, oder zu einem nicht christlichen Kultus. Die Ketzerey, hæresis formalis, ist die halsstärrige Anhänglichkeit an einem Irrthum, welcher einer von der Kirche entschiedenen Glaubenslehre widerstrebt. Nicht der blosse Irrthum des Verstandes, hæresis materialis, macht Jemanden zum eigentlichen Ketzer, sondern nur die Halsstärrigkeit des Willens, error cum pertinacia. Die Kirchenspaltung, Schisma, ist die hartnäckigte Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft und Einigkeit, sie ist entweder eine allgemeine, oder besondere, je nachdem sich Jemand von der Gemeinschaft der ganzen, oder nur einer besondern Kirche trennet. Die der äusseren Gottesverehrung entgegengesetzten kirchlichen

Ver-

Verbrechen sind: Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes, und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören. Die übrigen kirchlichen Verbrechen, welche im gemeinen Kirchenrechte hieher gerechnet werden, sind bürgerliche Verbrechen, und bey uns werden sie von dem weltlichen Gerichte untersucht, und nach dem Strafgesetzbuche behandelt. Ein besonderes kirchliches Verbrechen ist die Simonie.

§. 233.

Simonie heißt eine Handlung, wodurch man entweder ein geistliches Gut durch ein zeitliches, oder ein zeitliches durch ein geistliches zu erlangen sucht, und durch diese Vertauschung das geistliche Gut im ersten Falle zu einer Waare, im letzten zu einem Erwerbungsmittel herabwürdiget, Apostelg. VIII. 9—24. Unter den **geistlichen** Gütern versteht man theils religiöse Handlungen, und derer Wirkungen, theils geistliche Aemter. Das **zeitliche** Gut kann in Geld, oder Geldswerthe, munus a manu, oder in der Gunst, und Empfehlung der Menschen, munus a linqua, oder in gefälligen Diensterweisungen, munus ab obsequio, bestehen. Die **Bösartigkeit** dieses Verbrechens besteht eigentlich in der Mißachtung, und Entheiligung der Religion, und ihrer Anstalten, welche durch die Simonie in die Klasse irdischer Dinge herabgesetzt, und

zu einer verkäuflichen Waare, oder zu einem Mittel, Geld zu gewinnen, gemacht wird. Die gewöhnlichen Entschuldigungen der Simonie, z. B. daß das Geld nicht für das geistliche Amt, sondern für den Genuß der damit verbundenen Einkünfte, oder daß es nicht als Preis, sondern als Motiv, oder zur Verhüthung unbilliger Anstände, ad redimendam vexam, oder unter dem Titel einer frommen Wohlthätigkeit, oder als eine freywillige Erkenntlichkeit gegeben werde, sind eitle Vorwände, womit man dieses Laster zu bemänteln sucht *)

§. 234.

Die Simonie wird abgetheilt in jene des **göttlichen Rechts**, simonia juris divini, die wir so eben beschrieben haben, und die in der Vertauschung eines geistlichen mit einem zeitlichen Gute besteht, und jene des **Kirchenrechts**, simonia juris ecclesiastici, wo ein geistliches Gut mit einem geistlichen, oder ein zeitliches mit einem zeitlichen auf eine unter den Strafen der Simonie verbothene Art vertauschet wird, wie es z. B. bey der eigenmächtigen Vertauschung der Benefizien, bey dem Verkaufe weltlicher Kirchenämter, deßgleichen der Materie der heil. Oele, der Fall ist. Ferner

*) S. über die Natur, und Bösartigkeit der Simonie, in der Linzer theol. Monatschr. 2. Jahrg. 1. B. S. 15.

ist die Simonie entweder bloß **innerlich**, mentalis, da die Absicht derselben noch nicht geäußert worden ist, oder **äußerlich**, und **vertragsmäßig**, externa, conventionalis, da man über die Vertauschung eine ausdrückliche, oder stillschweigende Konvention getroffen hat, es mag nun diese vermittelst der wirklichen Uebergabe noch von keiner Seite, pure talis, oder von beyden Seiten, realis, oder nur von einer Seite, mixta, in Erfüllung gebracht worden seyn. Eine eigene Art der Simonie, die zu jener des Kirchenrechts gehöret, ist die sogenannte simonia *confidentialis*, das ist, jener Vertrag, wodurch Jemand dem Andern ein Benefizium resignirt, oder es ihm verschaft, oder verleiht, mit der Bedingung, daß dieser ihm, oder einem Dritten ohne Bewilligung der rechtmäßigen Behörde entweder eine Pension davon geben, oder das Benefizium selbst in der Folge wieder abtreten solle. Dieser Vorbehalt der Wiederabtretung wird reservatio accessus, ingressus, oder regressus genannt, je nachdem das Benefizium dem ersteren nur erst angetragen, oder schon verliehen, oder schon wirklich von ihm besessen war.

§. 235.

Die kanonischen **Strafen** der Simonie bestehen in folgenden: 1) Wegen der Simonie bey **Verleihung der Weihen** wird der Ordinirende von der Gewalt zu ordiniren, und dem Gebrau-

che der Pontifikalien, der Ordinirte von der Ausübung der empfangenen, und dem Empfange der weiteren Weihen suspendirt. 2) Die Simonie bey Verleihung einer Pfründe macht die Verleihung ipso jure ungültig, und jener, dem die Pfründe verliehen wurde, ist auch zur Erlangung einer andern Pfründe durch richterlichen Spruch als unfähig zu erklären, welche Strafe sich auch auf die simoniam confidentialem erstreckt. 3) Die bloß innere Simonie ist nur Sünde vor Gott, und dem Gewissen, kein kirchliches Verbrechen, sohin den angezeigten Kirchenstrafen nicht unterworfen. 4) Die kirchlichen Strafen der Simonie können zwar von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit erlassen, die Simonie selbst aber, soweit sie dem göttlichen Rechte nach unerlaubt ist, kann durch keinen Erlaß, oder Dispensation gerechtfertiget werden.

§. 236.

Zu den kirchlichen Verbrechen, die den Klerikern eigen sind, gehören 1) die geringeren Vergehungen der Geistlichen, bloß als Geistlichen (§. 28.); wenn ein Klerikus a) die Weihen mißbraucht, b) mit einer Kirchencensur die Weihen empfängt, c) eine nicht empfangene Weihe ausübt, ohne Priester zu seyn sich anmaßt, Messe zu lesen, oder Beicht zu hören. d) Wenn ein Klerikus die kanonischen Vorschriften von der den

Geist-

Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, oder wenn er durch Hang zum Spiel und Trunke, oder durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt, und e) wenn er nach empfangenen höheren Weihen eigenmächtig vom Klerikalstande abfällt. 2) Die Vergehungen der Geistlichen als Seelsorger (§. 29.) sind a) die Vernachlässigung oder ordnungswidrige Verrichtung des ihm obliegenden Kirchendienstes. b) Die Verführung zu unzüchtigen Handlungen bey Gelegenheit der Beicht, sollicitatio ad turpia in confessionali. c) Die Verletzung des Beichtsigils, violatio sigili sacramentalis.

§. 237.

Von den **Kirchenstrafen**; oder Censuren überhaupt stellen die Kanonen folgende Grundsätze auf: 1) Die **Gewalt**, Censuren zu verhängen, steht jenen Kirchenvorstehern zu, die eine Gerichtsbarkeit für das äussere Forum besitzen. 2) Eine gerechte **Ursache** der Censur ist nur, a) ein schweres Vergehen, weil sonst zwischen der Schuld, und Strafe kein Verhältniß wäre, b) und zwar ein äußerliches, und öffentliches, weil die Censur in einer Beraubung der äusseren Gemeinschaft bestehet, und vor das äussere Forum gehört, c) verbunden mit einer **Widerspenstigkeit**, contumacia, weil ausser dem Falle einer Widerspenstigkeit gelindere Mittel anzuwenden sind. 3) Zur

Form

Form der Kirchencensuren gehört daher, nebst der sonst vorgeschriebenen rechtlichen Ordnung, die vorausgehende wenigstens zweymahlige Ermahnung des Schuldigen, ohne welche demselben eine Widerspenstigkeit nicht zur Last gelegt werden kann, Conc. Trid. sess. 25. cap. 3. de reform. 4) Eine Kirchencensur, die entweder ohne gerechte Ursache, oder mit Verletzung der gesetzmässigen Form verhänget wird, ist **unrecht**, und kann für das Gewissen keine nachtheiligen Folgen haben, jedoch ist sie wegen des pflichtmässigen Gehorsams gegen die Obrigkeit äusserlich zu beobachten, wenigstens wenn die Ungerechtigkeit nicht notorisch ist.

§. 238.

Man theilet die Kirchencensuren in die **willkürlichen**, censura hominis, welche nur nach dem Gutbefinden des Richters verhänget werden, und in die **gesetzlichen**, censura juris, seu legis, welche schon von dem Gesetze selbst bestimmt für gewisse Verbrechen festgesetzt sind. Letztere werden wieder abgetheilt in diejenigen, die einen gerichtlichen Beurtheilungsspruch, sententiam condemnatoriam, fodern, und erst von der Zeit dieses Spruchs wirksam sind, *ferendæ sententiæ*, und in solche, in die man schon durch die Handlung selbst, ipso facto, verfällt, und die sogleich mit der Handlung zu wirken anfangen, wenn gleich ein bloß erklärender Spruch, sententia declaratoria, darüber

der erfolget, *latæ sententiæ*. Daher unterscheidet man auch eine **Losssprechung** von Censuren für das **Gewissensforum**, die bey den nicht ausdrücklich reservirten Censuren von jedem approbirten Beichtvater, bey den reservirten aber von dem Bischofe ertheilet werden kann. Allein diese Censuren latæ sententiæ unterliegen wichtigen Bedenken. Denn 1) gehören die Kirchencensuren zu dem äusseren Forum der Kirche, mit welchem Begriffe eine bloß für das Gewissen verbindliche Censur, in die man ipso facto verfiele, nicht vereinbarlich ist. 2) Setzen sie eine Widerspenstigkeit von Seite des Schuldigen voraus, welche ohne vorausgehende, selbst in der Vorschrift des Evangeliums Matth. XVIII. gegründete, Ermahnungen nicht wohl angenommen werden kann. Und 3) hat die Kirche solche Censuren, latæ sententiæ, durch neun Jahrhunderte gar nicht gekannt, wie denn auch selbst in dem Dekrete des Gratian nichts davon zu finden ist.

§. 239.

Die Kirchenstrafen sind theils allen Gläubigen **gemein**, theils nur den **Klerikern** eigen. Die ersteren sind, der **Kirchenbann**, das **Interdikt**, und die aus einem Verbrechen entspringende **Irregularität**, von der wir bereits an einem anderen Orte (§. 7.) gehandelt haben. Der **Kirchenbann**, excommunicatio, ist die Entzie-

ziehung der kirchlichen Gemeinschaft, und der davon abhangenden Rechte, und wird in den grössern, und kleineren abgetheilet. Der grössere, excommunicatio major, anathema, besteht in der gänzlichen Beraubung von der Kirchengemeinschaft, und von allen geistlichen Gemeingütern; der kleinere, excom. minor, in der Ausschliessung von dem Genuße der heil. Sakramente, von dem Altarsdienste, und von den Versammlungen. Die Wirkungen des größeren Kirchenbannes bestehen in der Ausschließung des Schuldigen von der Gemeinschaft an den kirchlichen Gütern und Rechten (I. 76.). Die Wirkungen des kleineren Kirchenbannes bestehen in der Ausschließung von dem Genuße der heili en Sakramente, vom Altarsdienste und von den Versammlungen. Der Kirchenbann kann an und für sich keine bürgerlichen Wirkungen hervorbringen. (I. §. 261.).

§. 240.

Die Censur des Interdikts besteht darin, daß entweder gewissen Personen, oder einem gewissen Orte, oder Bezirke der Gebrauch einiger religiösen Uebungen entzogen wird. Das Interdikt ist daher persönlich, personale, wenn es sich auf gewisse Personen bezieht, und diesen überall hin folget, oder örtlich, locale, wenn es sich auf den Ort beziecht, in welchem die religiösen Uebungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Bey=

Beydes ist entweder allgemein, generale, wenn das persönliche Interdikt eine ganze Gemeinde, oder das örtliche einen ganzen Bezirk, oder speziell, speciale, wenn jenes bestimmte Personen, oder dieses nur einzelne Kirchen angehet. Durch das Interdikt wird die Ausspendung der heil. Sakramente, und der öffentliche Gottesdienst untersagt. Jedoch sind hievon die heil. Sakramente der Taufe, der Firmung, der Buße, und des Viatikums für die Kranken, und in Rücksicht des öffentlichen Gottesdienstes die vorzüglichen Feste des Jahrs ausgenommen. Der Gebrauch der Generalinterdikte war in der älteren Kirche ungefähr vor dem zehnten Jahrhunderte ganz unbekannt, und hat das wichtige Bedenken gegen sich, daß solche Interdikte die Unschuldigen mit den Schuldigen treffen. Sie sind daher auch gegenwärtig ganz außer Uebung.

§. 241.

Die Kirchenstrafen, welche für die Geistlichkeit allein gehören, sind theils eigentliche geistliche Strafen, z. B. die Untersagung des Messelesen, und anderer geistlichen Funktionen, theils solche, die in die Klasse der väterlichen Korrektion gehören, Verweise, mässiges Fasten, verschiedene Arten geistlicher Uebungen, und Einsperrung

rung in einem Korrektionshause *). Ferner sind die **Suspension**, die **Absetzung**, und die **Degradation**. Durch die **Suspension** wird einem Kleriker die Ausübung der ihm vermög der Weihe, des Amts, oder der Pfründe zustehenden Gewalt untersagt. Sie bezieht sich also entweder auf die Funktionen der **Weihe**, suspensio ab ordine, oder auf das **Amt**, und die mit demselben verbundene geistliche Jurisdiktion, ab officio, oder auf die **Pfründe**, und den Genuß der Einkünfte derselben, a beneficio. Wenn sie sich zugleich auf die Weihe, das Amt, und die Pfründe bezieht, wird sie **total**, widrigenfalls **partial** genannt. Die Suspension vom Amte begreift insgemein auch jene von der Weihe, aber nicht jene von dem Genusse der Pfründe in sich. Letztere als eine Temporalstrafe kann nicht ohne Genehmigung der Landesstelle Statt finden.

§. 242.

Die **Absetzung**, depositio, ist jene Kirchenstrafe, wodurch ein Kleriker seiner geistlichen Ge-

*) Die bestehenden oder noch zu errichtenden geistlichen Korrektionshäuser haben die Unterhaltskosten des einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjekte zu übernehmen. Die Unterhaltungskosten sind auf 182 fl. 30. kr. festgesetzt, (§. 205.) und wenn der Geistliche diese aus seinen Einkünften, oder aus eigenem Vermögen, und das Korrektionshaus nicht bestreiten kann, werden aus dem Emeritenfond bewilliget.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bertholdi, Johann Baptist, 1764-1827

Handbuch des baierischen Kirchenrechts

Bd.: 2

Innsbruck 1811

Bavar. 1191-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374200-8